Kirchenrechtliche
Untersuchung
über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland.

Von
einem katholischen Rechtsgelehrten.

Die Gerechtigkeit erhöhet ein Volk.
Prov. XIV. 34.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung,
1816.

Allen
denkenden, ächt deutschgesinnten
Männern
im
gemeinsamen Vaterlande

gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wir leben in einer gewaltsam und gewaltig bewegten Zeit. Zurücktretend auf den Standpunkt, von wo aus die Erschütterung sich in Bewegung gesetzt, scheinen die Lobredner der Vorzeit, die sie niemals, weder gekannt, noch begriffen, und daher von und mit ihr fabeln, nichts sehnlicher zu wünschen, als ihre Rückkehr, oder, weil das unmöglich, ihre Erneuerung. So sehr täuscht sich blinder Enthusiasmus in der Erfahrung, die eben vor seinen Augen vorüberzog, und mißgestaltet, da er die Gegenwart nicht kennt, sich selbst die Zukunft. Nicht das Gute, was die Vorzeit gehabt, hat den brennbaren Stoff dargeboten, an dem sich die Funken des großen Brandes, der auch die Kirche zerrüttet, entzündeten, sondern das in ihr herrschend gewesene Schlechte. Wer blindlings das Alte wieder herstellen will, der stellt die neue Zeit auf den alten Vulkan.

Die weltlichen Regierungen haben Lehren der Weisheit geschöpft aus dem Strudel der Zeitereignisse. Sie haben die Rechte der Völker anerkannt; in eigenen Konstitutionen haben sie dieselben aufgezählt, und für eben so heilig und unverletzlich, als ihre eigenen Majestätsrechte erklärt. Und ihre Throne haben darin eine neue unerschütterliche Stütze gewonnen.

Ob auch in der großen Kirchengesellschaft die Stimme der Nationen und der Individuen, welche ihre natürlichen und wohlerworbenen Rechte in Anspruch nehmen, ein geneigtes Gehör finden werde? — Ruhig wollen wir die Lösung dieser Frage von der Geschichte selbst erwarten. Vorerst mag es genug seyn, mit reiner Vaterlandsliebe und klarer und hoher Würdigung der liebeathmenden Christusreligion, vor deren Augen jede, auch noch so heilsam und heilig ausgedeutete Ungerechtigkeit ein Gräul ist, aufmerksam gemacht zu haben auf die Rechte, welche bei den neuen Kircheneinrichtungen in Deutschland zu berücksichtigen sind. Kein wahrhaftiger deutscher Mann wird sie mißkennen.

Aeneas Sylvius Piccolomini hat keinen ehrenvollen Platz in unserer deutschen Konkordatengeschichte, wenn es eine Entschuldigung für ihn geben kann, so mag es die seyn, daß er kein Deutscher, sondern ein Italiener gewesen. Aber ewig mit Schande gebrandmarkt stehen in Deutschlands

Geschichtbüchern die Namen der Deutschen, z. B. eines Kanzlers Mayer und Johann von Lysura u. s. w., welche das Vaterland um seine Rechte, durch den schädlichen Vergleich von 1448, haben bringen helfen. Und was war die Folge, daß damals die Kirche nicht gründlich reformirt wurde? Wie sehr haben sie sich betrogen diejenigen, welche glaubten, die künstliche Wendung, wodurch sie sich aus der gegenwärtigen Verlegenheit gezogen, werde die Fortschritte der Geister hemmen, und sie umzulenken vermögen, auch wieder zu dem Alten, was sich als unnütz, unzweckmäßig, und sogar schädlich gezeigt und erprobt.

Kaum sechzig Jahre, nachdem die von dem Konzilium zu Basel versuchte Reformation fehl geschlagen, und während die Geister vorwärts geschritten, man mit den kirchlichen Institutionen rückwärts zu gehen, oder wenigstens fest stehen zu bleiben sich bemühete, erhob sich eine Dissonanz, welche die gewaltsame Reformation des sechzehnten Jahrhunderts herbeiführte. Sie hätte verhütet werden können, wenn sich die Kirche, selbst nach Zeit und Umständen, in ihren zufälligen und veränderbaren Stücken reformirt, und die Mißbräuche, welche in alle menschlichen Einrichtungen sich einschleichen, mit sanfter Hand, bevor sie noch schreiend geworden, abgethan hätte. Vor Alters war dieses das Geschäft der Provinzial- und Nationalkonzi-

lien, welche man wieder herstellen sollte, oder wenigstens ein Surrogat, etwa dem ähnlich, wie es hier vorgeschlagen worden.

Des Verfassers Absicht ist, die verwischten Gränzlinien deutscher Kirchenrechte wieder aufzufrischen. Denn die muß man genau kennen, wenn man einen gedeihlichen Vertrag schließen, oder zweckmäßige Einrichtungen treffen will.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. Seite 1

I. Verhältniß der katholischen Kirche in Deutschland, zum Staat im Allgemeinen 18

II. Hierarchische Verfassung der deutschen katholischen Kirche im Allgemeinen 22

Grundzüge zur Verfassung der deutschen Nationalkirche. 30

III. Von der hierarchischen Verfassung der deutschen katholischen Kirchen insbesondere . . 55

Deutsche Kirchenprovinz in einem einzelnen deutschen Staate . . . . ebd.

Deutsche Kirchenprovinz in mehreren unabhängigen Staaten 56

Kirchenprovinztheile, welche sich in Staaten befinden, worin nicht einmal ein Bisthum errichtet werden kann 57

IV. Errichtung kirchlicher Provinzen und Diözesen, nach einfachem Metropolitansystem . . 58

Rechte des Landesherrn . . . . ebd.

Rechte der Landeskirche 60

Rechte des Pabstes 62

Errichtung kirchlicher Provinzen 68

Verlegung der bischöflichen Sitze 69

Vereinigung der Diözesen 70

Theilung der Diözesen 71

Errichtung neuer Bisthümer 72

Seite

Konfirmation der Bischöffe und Erzbischöffe . . . 73
Postulation eines Bischofs 76
Annahme der Abdankung der Bischöffe 77
Die Versetzung der Bischöffe . . . . ebd.
Absetzung eines Bischofs 78
Aufstellung eines Koadjutors 80
Aufstellung eines Administrators eines vakanten Bisthums 82
Appellation in höchster Instanz 84
Recht Dispensen zu ertheilen 86
Die Ausführung dieses Geschäfts 100
Errichtung der Bisthümer 102
Verhältniß des Bischofs zum Pabste 104
a. Unterwürfigkeit gegen den Pabst . . . . ebd.
b. Bestätigung des neuernannten Bischofs . . 106
Verhältniß des Bischofs zum Metropoliten . . . 109
Verhältnisse des Bischofs zu seiner Diözesangemeinde im Allgemeinen . . . . ebd.
Verhältniß des Bischofs gegen sein Domkapitel . 111
Verhältniß des Bischofs zum Staate 117
A. Kirchliche Personen 118
B. Kirchliche Sachen 130
C. Kirchliche Klagsachen 133

Kir-

Kirchenrechtliche Untersuchung

über die

Grundlage der künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland.

Einleitung.

§. 1.

Immer lauter und allgemeiner verkündiget sich der Wunsch der Katholiken in Deutschland, nach Herstellung einer bestimmten, feststehenden, und, den täglich fühlbarer hervortretenden Bedürfnissen, entsprechenden kirchlichen Verfassung. Dieser Wunsch ist gerecht, er ist in unabweisbaren Bedürfnissen gegründet. — Daß man aber auch die wahre Natur und den bestimmten Umfang dieser Bedürfnisse der katholischen Kirche in Deutschland klar und deutlich erkenne, davon haben den Verfasser dieser Abhandlung, weder die seither über diesen Gegenstand erschienenen Schriften und deren Beurtheilungen, noch selbst die, in öffentlichen Blättern als offiziell angegebenen, Aufsätze überzeugen können. Er hält es daher nicht für überflüßig, auch seine Ansichten über diesen höchst wichtigen Gegenstand dem sich dafür interessirenden Publikum, und besonders allen denkenden, ächt deutschgesinnten Männern vorzulegen.

§. 2.

Von verschiedenen Seiten her hörte man, seit einiger Zeit, mancherlei Stimmen sich erheben, welche bald von Gefahr für den Katholizismus in Deutschland, bald von Störung des Friedens der Kirche, und endlich auch von ihrer Beraubung und Zurückforderung säkularisirter Kirchengüter sprachen. Hierin liegen Beschuldigungen, welche, wenn, oder in soweit sie wahr sind, die Geschichte nöthigen werden, unserm, der Aufklärung und religiösen Tolleranz sich so gerne rühmenden, Jahrhundert seinen Rang unter den finsteren und barbarischen anzuweisen. — Eine Schmach, welche die Repräsentanten des Zeitalters durch alles, was sie in Herstellung der politischen Freiheit im gebildeten Europa Großes und Ruhmwürdiges gewirkt, nicht abwaschen könnten, wenn sie der Menschheit Höchstes, die Religion der Hälfte von Deutschlands hochherzigen und tapfern Bewohnern, auch nur in den Mitteln ihrer Darstellung, ihrer Erhaltung und leichtern und sichern Wirksamkeit gekränkt, und die Kirchengesellschaft um wohlerworbene Rechte hätten bringen lassen, ohne nun, bei Wiederherstellung einer allgemeinen Gerechtigkeit, das geschehene Unrecht wieder aufzuheben und zu vergüten.

Rechtfertiget die Wichtigkeit dieses Gegenstandes eine vielfache Behandlung desselben aus verschiedenen Gesichtspunkten, so gebietet sein hohes Interesse, woran die Leidenschaft so leicht sich weckt und nähret, eine besonders gründliche und, die, ihrer Natur nach, verschiedenen Verhältnisse scharf ausscheidende Behandlung.

§. 3.

Soviel ist im Voraus klar, daß, bei der gegenwärtig vorliegenden Frage über die Wiederherstellung

der katholischen Kirche in Deutschland, nicht, wie zu Zeiten der Reformation, dogmatische Streitigkeiten zu untersuchen, oder, wie bei Gelegenheit der Konzilien zu Konstanz und Basel, eine Kirchenspaltung zu beendigen und aufzuheben sey. Auch sind wir nicht in dem traurigen Falle, wie nach dem Religionskrieg, um einen Religionsfrieden einzuleiten und abzuschließen. Nirgends in Deutschland ist die Ausübung der katholischen Religion aufgehoben, oder ihre Bekenner in ihrer Gewissensfreiheit beengt, oder gestört worden.

Will man nicht ungerecht seyn, so muß man vielmehr zur Ehre des Zeitalters bekennen, daß der katholische Kultus in vielen protestantischen Städten, worin er vorher förmlich untersagt, oder höchstens kaum tollerirt war, öffentliche Tempel und Priester erhalten hat. Auch das sieht kein deutscher Katholik als einen Abbruch seiner Religion oder Kirche an, daß in vorher blos von Katholiken bewohnten Provinzen oder Städten, sich nun evangelische Konfessionsverwandte niederlassen und Kirchen eröffnen. — Ein Beweis von religiöser Aufklärung, welche die deutschen Katholiken vor allen Nichtdeutschen derselben Konfession so vortheilhaft auszeichnet, daß schon daraus klar wird: jene sind, mit Festhaltung des wahren Wesens des Katholizismus, in ihrer religiösen Ausbildung unaufhaltsam fortgeschritten, während alle nicht deutschen Katholiken mehr rückwärts zum Dunkel, worin sich das Zufällige mit dem Wesentlichen vermischt, und oft vor ihm hervordrängt, als zur Klarheit dieses Unterschiedes, gekommen sind. Italien, Frankreich, vorzüglich im Süden, Spanien, die Niederlande und Irrland geben davon Zeugniß. Wir enthalten uns hierüber aller weiteren Bemerkung. Mögen es jene Nationen

an sich selbst büßen, daß ihnen der hehre Geist der liebeathmenden Christusreligion noch nicht einmal in der Klarheit erschienen, wo er die Leidenschaften sänftiget, aber nicht zum Würgen, zu Empörungen und Unterdrückungen entflammet. Blos diese uns Deutschen hochrühmliche Erinnerung können wir hier nicht zurückhalten: Nur die **deutschen** Katholiken selbst können sich eine ihrer religiösen Aufklärung gemäße Kirchenverfassung geben. Jeder fremde Einfluß auf ihre Gestaltung muß, so viel wie möglich, davon entfernt gehalten, und nur da, wo er unabweisbar ist, gestattet werden.

§. 4.

Wenn nun in allen oben berührten Stücken weder ein Streit, noch Unterdrückung, oder Störung obwaltet, in welchen Stücken bedarf dann die katholische Kirche in Deutschland einer Erneuerung und Wiederherstellung?

Ohne einen kurzen Rückblick auf den vorigen Zustand dieser Kirche im ehemaligen deutschen Reiche, können jene Punkte nicht bestimmt angegeben, und genau erörtert werden. In der richtigen Darstellung aber jenes vorigen Zustandes und seiner Auflösung wird auch der Standpunkt hervortreten, aus welchem die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten betrachtet, und behandelt werden müssen, wenn ein gedeiliches Resultat errungen werden soll.

§. 5.

I. Die katholische Kirche in Deutschland hatte eine politische, reichsgesetzmäßige Existenz. Die geistlichen

Kur- und Fürsten waren unmittelbare Mitglieder des Reichs, die Reichslehen sowohl, als die Territorialhoheit hatten die deutschen Reichsstifte, wenigstens mit den weltlichen Kur- und Fürstenhäusern, gleichzeitig erworben, und auf einem nicht weniger rechtlichen Wege, als diese.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 nahm allen unmittelbaren Reichsstiftern ihre politische Existenz, bis auf jenes des nach Regensburg übertragenen Erzbisthums Mainz, welches aber dort, unter dem Namen Erzbisthum Regensburg, für den deutschen Fürsten Primas de jure novo dotirt wurde, und löschte die mittelbaren Stifter und Klöster völlig aus.

Schmerzlich für den katholischen Theil Deutschlands waren allerdings diese großen Opfer, allein da sie das Lösegeld werden sollten für die Befreiung Deutschlands von fremdem Kriegsjoche, so zeigte er eine großmüthige Hingebung, wovon die Geschichte stets rühmliche Meldung thun wird. Kein Bischof hat seinen ehemaligen Unterthanen verboten, dem neuen Landesherrn den Eid der Treue zu schwören, keinem ist es in den Sinn gekommen, mit dem Banne, auch nur gegen die Mitstimmenden zur Säkularisation, zu drohen; auch von Seiten des Kirchenoberhauptes ward dieser Gegenstand, als der deutschen Nation allein hingegeben, angesehen, und fast keine Kenntniß davon genommen. Alle Vikariate haben mit bestimmten bischöflichen Genehmigungen die katholische Geistlichkeit überall angewiesen, persönlich den verlangten Unterthanseid zu leisten. Wenn einstens ein pragmatischer Geschichtschreiber das Benehmen der katholischen Geistlichkeit von der Tiber an bis zur Schelde, und nach Irrland

und Spanien hinüber, mit jenem der Deutschen in Parallele stellen wird, in welchem schönen Lichte wird die wahrhaft religiöse Weisheit Dieser erscheinen.

Der Deutsche, Kenner der Geschichte und der Rechte, und eingedrungen in die Tiefen der religiösen Ansichten, wo das Wesentliche vom Zufälligen ganz und rein sich scheidet, hat es in ruhiger Besinnung erwogen, daß mit der Vernichtung der Stifter und Klöster, die ohnehin fast gänzlich übergegangen waren in die Klasse bloßer Konsumenten, auch mancher Mißbrauch, Aberglaube und Unauferbaulichkeit verschwinden werde. Die Nichtkurat-Geistlichkeit hatte sich den Besitz der besten Kirchenstiftungen zum Genusse vorbehalten, und das Lehr- und Pastoralamt gänzlich von sich abgewälzt. Während ganze Chöre von Geistlichen in Dom-, Stifts- und Klosterkirchen, nach einem selbst gemachten Berufe, Gott und der Kirche zu dienen, meinten, oder vorgaben, konnten ganze Gemeinden armer Gläubigen auf dem Lande mit Noth nur dann einen Seelenhirten bei sich sehen, wenn sie die Tröstungen der Sterbenden bedurften. Es mogte immerhin der ganze Güterüberfluß, deren Früchte zum Frommen der Gläubigen, zum wahren Kirchenzwecke doch nicht mehr verwendet wurden, zum besseren Nutzen, zur Rettung Deutschlands, und zu nothwendigen Entschädigungen verwendet werden; man konnte sich trösten mit dem Spruche des heiligen Ambrosius: Die Kirche hat Gold, sagt er bei Gratian C. XII. Q. II. Can. 70., nicht um es aufzubewahren, sondern um es auszutheilen, und in **Nöthen zu Hilfe zu kommen**. Das aber mußte doch den Katholiken ziemlich auffallen, daß, so viele Humanität die Reichsdeputation gegen die Mitglieder der aufgehobenen Stifter und Klöster

auch gezeigt, sie darin fast zu wenig religiösen Sinn veroffenbaret, daß sie die, der katholischen Kirche wesentlich nothwendigen, Anstalten: Bisthum, Domkapitel, und geistliche Bildungsanstalten nicht vorerst wieder neu begründet, in dessen Ermangelung die Kirche unterdessen, in Beförderung ihres wesentlichen Zweckes, nicht recht hat vorankommen können. Es schien's sogar die Gerechtigkeit zu fordern, das der Kirche nothwendige Vermögen von ihrem seitherigen Ueberflusse vordersamst auszuscheiden, und als ein heiliges Vermächtniß ganz unberührt zu lassen, und nachher erst den immerhin noch äußerst großen Rest anders und auch zu weltlichen Zwecken zu verwenden; denn so viel ist doch ohne Widerspruch gewiß, daß die Erz- und bischöflichen Stifter, für die mensa episcopalis, für die nothwendige Kathedralgeistlichkeit, und für die geistlichen Bildungsanstalten, lange schon hinreichende Dotationen in Liegenschaften und nutzbaren Rechten gehabt haben, ehe und bevor jene Oberhirten zu fürstlicher und landesherrlicher Hoheit emporgestiegen. Mußten sie, im Drange der Umstände, dieser entkleidet werden, so hätte doch jene Ausscheidung vor allem statt finden sollen.

Nur darin läßt sich für diese Verabsäumung und für den sonst nicht wohl mit der Gerechtigkeit zu vereinbarenden §. 35 des letzten Reichsrezesses eine Entschuldigung finden, daß die neuen Territorialveränderungen nun auch einen Wechsel der Diözesangränzen, und selbst eine Verminderung der Diözesen räthlich und gewissermassen nothwendig machten, welche aber, wie sich unten zeigen wird, wegen der Untauglichkeit der seitherigen Kirchenverfassung selbst, so schnell auf eine zweckmäßige Weise sich nicht vollbringen

ließen. Die Reichsdeputation hat es also für gut gefunden, dies Auskunftsmittel zu ergreifen, daß die Ausstattungen der Bisthümer und Domkapitel, welche in Zukunft bestehen sollen, der katholisch-deutschen Kirche als rechtlich begründete und allerseits anerkannte Ansprüche vorbehalten worden sind, deren Befriedigung aus den Gütern der, zu Entschädigungen nicht besonders angewiesenen, mittelbaren Stifter und Klöster geleistet werden soll. *

Ist diese heilige Schuld durch angemessene Dotationen der Landesbisthümer, sammt ihren nothwendigen Domkapiteln und theologischen Lehr- und Bildungsanstalten abgetragen, so sind von dieser Seite die Mittel zur Herstellung der katholischen Kirche in Deutschland vorhanden, es läßt sich an die Herstellung selbst Hand anlegen, und das katholische Deutschland klagt das ehemalige Reich wegen vorgenommener Säkularisation keiner Ungerechtigkeit an, weil sie auf eine reichsgesetzmäßige Art vorgenommen worden. Aber das darf, das muß es wünschen und verlangen, daß auch jene dabei statt gefundenen Stipulationen endlich einmal zur wirklichen Erfüllung gebracht werden.

§. 6.

II. Die katholische deutsche Kirche behielte nach vorgenommener Säkularisation, wenigstens in ihrem Oberhaupte, noch immer eine politische Existenz. Der Fürst Primas (diesen letzten Ausdruck im kirchenrechtlichen Sinne genommen) ward mit einem Reste des aufgelösten Kurthums Mainz und andern Reichslanden

---

* Reichsdeputations-Schluß, §. 35.

und Einkünften neu dotirt. Die diesseitigen Theile der Köllner-, Trierer- und auch der bayerisch-salzburgischen Metropolitandiözesen wurden seinem Primatialsprengel einverleibt. Der von Mainz nach Regensburg übertragene Metropolitansitz ward der Mittelpunkt der ganzen deutschen katholischen Kirche. Und dieses neue Reichsstift, auf eine reichsgesetzmäßige Art gegründet, war bei Auflösung des Reichs im anerkannt rechtlichen und faktischen Besitze seiner Länder, Rechte, Würden und Vorzüge. Alle diese Gerechtsamen waren für die deutsche katholische Kirche, welche unter ihrem Oberhaupte als Nationalkirche dastand, ein, aus den Trümmern des zu Entschädigungen verwendeten ungeheuern Kirchenvermögens, gerettetes Eigenthum. Alle Katholiken in Deutschland hatten ihre verhältnißmäßigen Ansprüche an das neue Primatialstift Regensburg, und an die kirchliche Wirksamkeit des deutschen Primas. Er konnte und mußte die Angelegenheiten der deutschen Katholiken im Reichsfürstenrathe vertreten, seine reichen Einkünfte, welche als Kirchenvermögen, nach Abzug der Landesverwaltungs- und Verbesserungskosten, blos kirchlichen Zwecken gewidmet werden mußten, reichten hin, sowohl die geistliche Verwaltung jener kleineren Parzellen der katholischen Kirche zu übernehmen, die in Ländern sich befanden, worin nur wenige, und mit keinen, oder nur geringen Stiftungen versehene Katholiken wohnten, als auch sie mit Geistlichen und mit mancherlei kirchlichen Hilfsmitteln zu versehen. Selbst jene deutschen Staaten, welche nicht einen eigenen Erzbischof aufzustellen vermögen, konnten an ihn in dieser Beziehung sich anschließen, ohne desfalls neue Ausgaben machen zu dürfen. Als im Jahre 1806 der Kaiser die deutsche Reichskrone niederlegte und das Reich sich auflöste,

erhob der Fürstprimatische Staat, beim Verschwinden der oberlehnherrlichen Rechte des Kaisers und Reichs, sich von selbst zur souverainen Selbstständigkeit, indessen blieb er ein Kirchenstaat für das katholische Deutschland, so wie der römische für alle Katholiken es ist.

Im Gedränge der neuesten Zeitereignisse ist auch dieser Staat untergegangen; das katholische Deutschland hat an seiner Vernichtung einen neuen Verlust erlitten, wer mag das läugnen? Forderten völkerrechtliche Verhältnisse, heischten die Ruhe und der Friede des Vaterlandes, oder die sonst nicht mögliche Ausgleichung der europäischen Angelegenheiten auch noch dieses Opfer von dem katholischen Deutschland, so war dieser Grund hinreichend, den aufgeklärten Deutschen über diesen Kirchenverlust zu beruhigen. Allein, nachdem die gemeinschaftliche Anstrengung aller Deutschen, alle jenseits des Rheins gelegenen deutschen Ländertheile wieder erobert, und dem Feinde selbst seine Gränzen vorgezeichnet worden, da läßt sich allerdings die Frage aufwerfen, ob es nicht recht und billig, oder aufs wenigste gesagt, nicht räthlich sey, die katholisch-deutsche Kirche in der Art, welche der Reichsrezeß von 1803 als Grundlage ihrer künftigen Verfassung festgestellt hatte, als Nationalkirche, mit, oder auch ohne Landesbesitz wieder herzustellen? Hier in der Einleitung mögen nur einige Ansichten darüber angedeutet werden, die Ausführung derselben findet in der Abhandlung selbst ihren rechten Platz.

Wenn der Zeitgeist das Vernichtungswort über alle kirchlichen Staaten in der Epoche der französischen Alleinherrschaft ausgesprochen und in Vollzug gesetzt hatte, so war das im Sinne dieser wenigstens konsequent; denn dem Universalmonarchen war das Ober-

haupt der katholischen Kirche eben so unterthan, wenn es ein zur Universalmonarchie gehöriges Land besaß, als wenn es blos von Privatgütern seine Einkünfte bezog. Eben so würde, wenn Deutschland eine einzige Monarchie bildete, ein darin befindliches geistliches Fürstenthum ein, den Kirchenzweck nicht förderndes, den Staatszweck aber überall hinderndes, Unding seyn.

Allein nach Herstellung des Systems eines europäischen Gleichgewichts, kann der Pabst keinem der europäischen Staaten unterthan seyn, ohne dieses Gleichgewicht oder sein Ansehen zu zerstören; denn schon sein Ansehen allein, wenn er im Interesse dieses Staates handelte, dem er unterthänig wäre, würde diesem ein offenbares Uebergewicht geben, oder er würde, im Verdacht influenzirt zu seyn, den größten Theil seines Ansehens selbst verlieren.

Die nämliche Stelle, welche der Pabst im großen Bunde der europäischen Nationen einnimmt, ist auch jene des deutschen Fürsten Primas in dem Bunde der deutschen Völker, wenn unter ihnen eine wahre Nationalbildung und Einheit herrschend werden soll. Selbst die kirchliche Gleichheit, mögte man beinahe sagen, zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland scheint die Aufnahme des obersten deutschen Kirchenprälaten in die deutsche Bundesversammlung zu fordern; denn die dort mit Sitz und Stimme versehenen Souveraine protestantischer Confession sind zugleich die Inhaber der bischöflichen Gewalt der Kirchen ihrer Konfession, * und besorgen in dieser Eigenschaft auch

---

* Nur gelegenheitlich stehe hier diese sonst nicht in diese Einleitung gehörige Bemerkung, die aber einen wich-

die etwa vorkommenden Angelegenheiten, welche die Kirche berühren, oder die Religion. Für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten hätte der Fürst Primas zu sprechen. Die nähere Auseinandersetzung, sammt Vorschlägen, folgt unten.

§. 7.

III. Von ihrem Ursprunge an haben die christlichen Kirchen ihre Verfassung der herrschenden Staatsform nachgebildet. Die Originalkirchen in Asien und Afrika hatten mit der römischen Kirche einen gleichzeitigen Ursprung, daher haben jene, wie diese, selbstständig und unabhängig von ihr, das römisch-staatsrechtliche Metropolitansystem zum Muster gewählt, und waren, so lange es in seiner Reinheit bestand, glücklich und wohl organisirt; denn diesem System lag die Idee der

---

tigen Irrthum zu berichtigen bestimmt ist: Wenn Dr. Paulus genau erwogen hätte, daß der Landesherr als solcher, durchaus in Deutschland, der Inhaber der obersten Kirchengewalt über seine protestantischen Landeskirchen beider Konfessionen ist, welche Würde in der katholischen Kirchengesellschaft dem Bischof in Ansehung seines Bisthums eigen ist, er würde im Januarheft der Heidelberg. Jahrb. 1815, in Beurtheilung der Ideen zur Organisation der deutschen Kirche, worin der Verfasser vorschlägt: der Rang des Erzbischofs sey nach dem ersten Staatsminister, der des Landesbischofs nach dem letzten Staatsminister, nicht frageweis bemerkt haben: Ist ein protestantisches, den Regenten und die Landeskirche zugleich repräsentirendes Konsistorium als Korporation geringer? Die Antwort ergiebt sich von selbst: Das Konsistorium ist nur eine mit Vollmacht des ordentlichen Inhabers der Kirchengewalt versehene Stelle, so wie das bischöfliche Vikariat. Der Bischof ist nach katholischen Grundsätzen persönlicher eigener Inhaber der Kirchengewalt in seinem Bisthum.

Bildung von lauter Nationalkirchen zum Grunde. Eine Nation von eigenem Grundcharakter und eigenthümlicher Sprache muß, nach eigener Art und der ihr natürlichen Form, ihre religiösen Ansichten und Gefühle aussprechen und darstellen; eine fremde aufgedrungene Form macht sie zu Lügnern oder Heuchlern, und vergiftet den Karakter, den die Religion doch erheben und veredeln soll. Schon das Konzil zu Kalzedon that aus übler Anwendung des 6. Nicäischen Kanons und unzeitiger Hingebung an den Bischof von Konstantinopel, der als Residenzbischof das ganze Präfekturgebiet zu seinem Sprengel haben wollte, den großen Fehlgriff, mehrere seitherigen Nationalkirchen dem neuen Patriarchen unterzuordnen. So verkümmerte zu jenen Zeiten schon, auch in religiöser Hinsicht, die Herrschsucht die nationelle Entwicklung der Völker.

Uns Deutschen haben größtentheils römische Missionäre das Christenthum überbracht; der Patriarch von Occident, welcher sie sandte, nahm uns in seine besondere Obhut und Aufsicht, er behandelte uns und unsere ersten Bischöfe, wie jene in seiner suburbikarisch-römischen Kirchenprovinz, er gab uns eine Verfassung ganz in seinem Sinne, und bildete sie auch, nach Begünstigung von Zeit und Umständen, mehr und mehr aus, selbstherrischer nach eben dem Maaße, wie er im Kampfe nach Herrschaft über Kaiser und Könige glücklicher, und das Zeitalter nach allen Seiten eiserner ward.

Das katholische Deutschland hat noch nie, so lange es zum Christenthume sich bekennet, eine ihm eigenthümliche und anpassende Kirchenverfassung gehabt, denn es ist noch nie in dem glücklichen Falle gewesen, sich

selbst eine eigene geben zu können, welche von der Nation und ihrem Geiste ausgegangen und im Sinne der Nation abgefaßt worden wäre. Dieses Glück nach tausend Jahren, einzig und zum erstenmal, ist ihm jetzt erschienen, wir wollen sehen, und die Geschichte der Religion und der Staaten, der Kultur und der Sitten wird es unsern Nachkommen mit schönen oder häßlichen Farben schildern, ob wir Deutsche jenes Glückes würdig oder unwürdig gewesen, und ob wir es zu benutzen gewußt, oder nicht.

Wer hierin eine dem Ansehen des Oberhauptes der katholischen Kirche widerstrebende Tendenz erblikken wollte, dessen Urtheil würde eben so gründlich und annehmbar seyn, als das jener Deutschen es war, welche vor kurzer Zeit ohne Scheue behaupteten, das Fremde sey doch besser als das Einheimische, die fremden uns aufgedrungenen Staatsverfassungen und Gesetze seyen doch Meisterwerke, wir Deutschen hätten nie so etwas Herrliches fertig bringen können. Die deutsche Nation sey nur der Rezeptivität und Passivität, nicht aber einer kräftigen Selbstthätigkeit und eigener Selbstständigkeit fähig. Mit großer Kraftentwicklung haben die Deutschen der jetzigen Zeit sich des aufgedrungenen Fremden entledigt, und scheinen auch keineswegs gesonnen, sich dergleichen ferner aufhalsen zu lassen. In kirchlicher Hinsicht führte die deutsche Nation schon seit Jahrhunderten, in den Konzilien zu Konstanz, Basel und Trient, auf den Reichstagen zu Nürnberg, Augsburg, Worms, mittelst Gravamina, articuli reformatorii, Fürstenvereine u. s. w., zahllose Klagen über aufgedrungenes Fremde, in Ansehung kirchlicher Einrichtung und Verfassung. In

sogenannten Konkordaten wurden die schreiensten Diskordienpunkte, so gut es eben gehen konnte, ausgeglichen; allein die Verfassungslosigkeit blieb. Dies ist historisch unwidersprechlich und der That nach handgreiflich. Geben wir uns also selbst eine Verfassung, wie wir sie brauchen. Die deutschen Katholiken sind keineswegs gesonnen, dem Ansehen des Kirchenoberhauptes in seinen wesentlichen Rechten zu nahe zu treten. Sie erkennen und verehren in dem Pabste den Vater der Christenheit, und lassen sich, die Einheit des Glaubens und christlicher Sitten mit ihm festhaltend, seine väterliche Oberaufsicht gefallen; allein sie sind nicht mehr unmündige Kinder, sie sind gereifte mündig gewordene Söhne, die ihren Kirchenhaushalt selbst und gerade, so weit seine Einrichtung nationell seyn muß, am besten verstehen und einrichten können. Es gehört zu unseren Rechten und zu unsern Pflichten, daß wir unsere Kircheneinrichtungen nach dem Stande unserer Kultur und nach den geistigen Bedürfnissen unserer, mehr als alle andere Nationen aufgeklärten, deutschen Nation selbst ordnen, und den Verfassungsplan dem Kirchenoberhaupte, soweit er seine Rechte berührt, zur Uebereinkunft vorlegen. Landesherr und Bischof handeln hierbei gemeinschaftlich auf einer Seite den etwaigen zu großen und unbefugten Ansprüchen der Kurialisten gegenüber; denn der Landesherr muß seine Kirche gegen jeden unbefugten Eingriff, woher er immer komme, auf das kräftigste schützen. Bei differenten Meinungen muß er die Grundsätze seiner Kirche, denn die hat er rezipirt, in seinen Schutz nehmen.

§. 8.

IV. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, so weit die päbstlichen Rechte in Hinsicht auf die Ein-

heit des Glaubens und deren Handhabung nicht einwirken, zu bestimmen, ist lediglich die Sache des Landesherrn und des Bischofs. Vermittelnd kann wohl der Pabst hier einwirken, entscheiden kann er nicht. Auf der einen Seite ist vorerst das rein Geistliche, und auf der andern, das rein Weltliche aus dem seitherigen Gemische beider ganz auszuscheiden, jenes gehört dem Bischof, dieses dem Landesherrn ganz und völlig allein. Die Gegenstände, welche ihrer Natur nach beiden Einflüssen unterworfen sind, haben durchgängig zwei Seiten, auf der einen sind sie der Einwirkung der Kirche, auf der andern jener des Staates unterworfen; auch hier ist fast immer ein Auseinanderkommen dadurch möglich, daß Staat und Kirche, jeder sich auf die Gränzen seiner Wirksamkeit beschränkt. Gegenstände, deren theilweise Behandlung etwa nicht so leicht möglich, und minder zweckmäßig erscheint, können durch Vergleich, mittelst Uebertragung der Rechte eines Theiles, von dem andern allein behandelt werden, nur muß stets der Grundsatz festgehalten werden, daß dabei nirgends die natürlichen und bürgerlichen Rechte der Personen verletzt, und ungerechter Weise beschränkt werden dürfen, denn dadurch verletzte der Staat das Recht, und die Kirche die Moral, welche doch beiden heilig seyn müssen.

§. 9.

Dieses sind die Gesichtspunkte, nach welchen gegenwärtige Abhandlung abgefaßt ist. Der Verfasser hat überall das strengste Recht vor Augen gehabt, hat er die Linien manchmal scharf gezogen, so wird man ihm doch auch Billigkeitssinn nicht absprechen können. Allein das hielte er dafür: die Parthei, welche eine Uebereinkunft zu schließen gesonnen ist, muß nichts destoweniger

genau

genau wissen, welche Rechte sie doch eigentlich in Anspruch nehmen kann, um den Mitkontrahenten aufmerksam machen zu können auf die Summe dessen, was sie nachzulassen, sich erbietet, wenn jener seinerseits sich auch will billig finden lassen.

Möge diese Abhandlung mit jenem wohlwollenden Sinne für das Beste der deutschen katholischen Kirche aufgenommen werden, dessen der Verfasser sich bei ihrer Bekanntmachung bewußt ist.

I.

Verhältniß der katholischen Kirche in Deutschland zum Staat im Allgemeinen.

§. 10.

In Ansehung dieses Verhältnisses ist die katholische Kirche im anerkannt rechtlichen Besitze folgender Gerechtsamen:

1) Die katholische Kirche ist in Deutschland eine im Staate rezipirte, d. h., mit Bürgerrechten versehene Kirche, sowohl in Hinsicht auf den öffentlichen Karakter und die Amtswirksamkeit der kirchlichen Amtspersonen, als den öffentlichen Kultus, als auch die der Unterhaltung beider gewidmeten Güter.

2) Da der Zweck der katholischen Kirche ein perpetuirlicher, heiliger Zweck ist, so kann auch die Rezeption und die davon herrührenden Rechte niemals aufgehoben, oder zweckwidrig beschränkt werden, selbst, wenn auch einzelne Kirchenvorsteher, oder Kirchenmitglieder, sich Vergehungen gegen den Staat schuldig machten, worin sie blos persönlicher Verantwortung unterliegen.

3) Die katholischen Kirchenstiftungen aller Art, besitzen ihre Güter, Kapitalien, und alle sonstigen nutzbaren Rechte, als mystische Rechtspersonen mit vollem Eigenthumsrechte, und können, nach Maas-

gabe billiger Amortisationsgesetze, neue Erwerbungen machen.

4) Die davon herfließenden Einkünfte und Erträge können nur dem Stiftungszwecke gemäß verwendet werden.

5) Weder der ergiebige Fond, noch die daher fließenden Giebigkeiten, können je eingezogen werden. Geht durch Ausübung des Staatsnothrechts, oder der obersten Staatsverwaltung, z. B. durch gesetzliche Aufhebung aller Zehenden u. s. w., eine Veränderung damit vor; so muß der, der Kirche und ihren Stiftungen daraus erwachsende, Schaden vom Staat ersetzt werden.

Diese Grundbestimmungen des Rechtsverhältnisses der katholischen Kirche in Deutschland beruhen, sammt und sonders, auf dem Begriffe einer rezipirten Kirche, und gehen daraus hervor. So lange die Reichsverfassung bestand, waren die Erz- und Bischöffe selbst unmittelbare Mitglieder des Reichs. Die mittelbaren Stiftungen hatten Schutz von ihren Landesherrn, und doch auch noch gegen diese, vom Kaiser und Reich in den Wahlkapitulationen. *

Es ist zwar nicht zu besorgen, daß irgend eine Landesregierung die wohlgegründeten Rechte der katholischen Kirche in obigen Punkten kränken, oder ungerechter Weise beschränken werde; allein, wenn von Feststellung einer Uebereinkunft, welche als ständige

---

* Wahlkapitulation Kaiser Franz II. Art. I. §. 1. et 2. — Art. II. §. 3. 7. 8. Art. IV. §. 19. Art. XIV. §. 1. 2. 3. 4. et 5. — In Gärtner Corpus juris ecclesiastici Cathol. novioris. Tom. II. pag. 3. seqq.

feste Norm für alle Zukunft dienen soll, die Rede ist, so dürfen auch die Grundbestimmungen eines Rechtsverhältnisses, obgleich es wirklich und außer allem Streit anerkannt und in Uebung ist, nicht verabsäumt werden, neuerdings als Basis der Uebereinkunft vorangesetzt zu werden.

Wollen die Regierungen zu jenen Grundbestimmungen auch noch ausdrücklich hinzufügen, daß alles dieses zugestanden sey, mit Vorbehalt der dem Staat zustehenden Ausübung des allgemeinen Oberaufsichtsrechts; so kann man dagegen nichts erinnern. Indessen ist dieser Zusatz um so mehr unnöthig, da er sich von selbst versteht, denn die Kirche handelt hier mit dem Staat, worin sie sich befindet, als rezipirte Gesellschaft, und erkennt hiermit die Staatsgewalt in ihrer ganzen Fülle und in allen ihren Zweigen an; sie bedingt sich, oder vielmehr sichert sich, Rechte, die sie vom Staate und im Staate hat, und ausübt, und wie es sich also von selbst versteht, unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates.

Von der Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens kann in diesen allgemeinen Bestimmungen nicht wohl etwas festgesetzt werden, weil die Ansichten über diesen Punkt, so wie über die Natur dieser Güter zu verschieden sind. Es bleibt daher die Art der Administration am besten den unten folgenden besondern Rechtsverhältnissen zwischen Bischof und Landesregierung vorbehalten.

Zu diesen Gerechtsamen, in deren rechtlichem Besitze die katholische Kirche in Deutschland schon ist, würde man wohl thun, sich noch die beiden folgenden auszubedingen.

1) Die obigen Grundbestimmungen werden in die Landeskonstitution aufgenommen, und ihre Unverletzlichkeit steht zugleich unter der Garantie der Landstände, so wie auch die übrigen konstitutionellen Grundgesetze des Staates. *

2) Die katholische Geistlichkeit erhält einen konstitutionellen, verhältnißmäßigen Antheil, sowohl an dem aktiven, als passiven Wahlrecht zu der allgemeinen Landesrepräsentation.

Ohne der Landesregierung in Bildung der landständischen Verfassung vorzugreifen, kann man da, wo erst Landstände errichtet werden sollen, diesen Antrag nicht wohl mit näherer Bestimmtheit fassen; allenfalls könnte man noch verlangen, daß die katholische Geistlichkeit eine verhältnißmäßige Anzahl Mitglieder zu der allgemeinen Ständeversammlung zu ernennen berechtigt sey.

Musterhaft ist hierin das Herzoglich Nassauische Edikt: »die Errichtung von Landständen betreffend, vom 21. September 1814; dort verordnet der §. 6: die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwei

* Die bayerische Konstitution vom 1. Mai 1808, setzt hierüber Tit. I. §. 6. ausdrücklich fest: Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, so wie sie nach der Verordnung vom 1. Oktober 1807, unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vereinigt sind, bestätiget. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zweck veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Kapiteln, zur Dotation angewiesen werden.

und zwanzig Mitgliedern. — Die Inspektoren der evangelisch-lutherisch und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage, unter dem Vorsitze eines, von uns hierzu abgeordneten Kommissarius, auf dessen vorgängige, ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt einen Landesdeputirten aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspektoren, Landdechanten ꝛc., zu vergüten. — §. 7 setzt hinzu: die Reisekosten nebst Taggebühren, für die Dauer der Sitzungszeit, und für die Tage ihrer Gegenwart am Orte der Versammlung, sollen den Landesdeputirten, ohne Unterschied, aus unserer Staatskasse vergütet werden.» Damit ist dieser Wunsch erfüllt.

II.

Hierarchische Verfassung der deutschen katholischen Kirche im Allgemeinen.

§. 11.

Deutschland bildete bis zum 12. Juli 1806, wo die rheinische Bundesakte unterzeichnet wurde, ein Reich unter einem beschränkten Oberhaupte. Die katholische Kirche in Deutschland war eine Nationalkirche, an deren Spitze ein Kirchenprimas stand, welcher zuerst von den fränkischen Fürsten Karlmann und Pipin, in der Person des H. Bonifacius in Mainz,

der Hauptstadt von ganz Deutschland, aufgestellt, und vom Pabste Zacharias bestätiget wurde. *

Die Erzbischöffe von Mainz haben sich zwar in der Folge des Titels Primas von Deutschland nicht bedient, weil sie sich lieber Kurfürsten nannten; indessen stehen sie immer an der Spitze aller Reichsgeschäfte, wozu auch die geistlichen Angelegenheiten gehörten, welche stets auf den Reichstagen abgethan wurden.

Das Krönungsrecht der deutschen Könige insbesondere übten sie nach dem Zeugniß bewährter Geschichtschreiber deswegen aus, weil sie die Primatialwürde in deutschen Reiche besaßen. **

---

* Serar. l. 1. c. 22. in vita S. Bonifacii sagt: Gervilione (voriger Bischof von Mainz) deposito S. Bonifacius a Carolomanno et Pipino fratre ejus, Moguntinae sedi praeficitur, et ut ejus dignitas esset eminentior, statuerunt iidem principes, *Ecclesiam moguntinam in totius Germaniae* metropolim provehere, missaque mox legatione a Romano pontifice id impetrarunt: Und der Pabst Zacharias willigt dazu ein, indem er an Bonifacius schreibt: autoritate beati Petri Apostoli sancimus, ut ecclesia moguntina perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis in metropolim sit confirmata.

** Onuphrius Panvinius sagt in Comitiis Imp. C. 7. Arnulphus, Ludovicus IV. et Conradus I. reges coronati sunt et consecrati ab archiepiscopo Moguntino, a quo etiam Pipinus res Francorum et pater Caroli M. primo, deinde Ludovici pii Imperatoris filii, Ludovicus et Carolus III. Reges Germaniae vel Francorum orientalium coronati fuerant. Hos autem reges ideo a Moguntino archiepiscopo coronatos fuisse crediderim, quod ipse *totius regni* metropolitanus esset. Und Lambert von Aschaffenburg ad an. 1073 sagt: Archiepiscopus Moguntinus, cui potissimum *propter primatum Moguntinae sedis*

In den deutschen Nationalkonzilien finden wir sie an der Spitze, und der Reichsdeputation-Schluß von 1803 erkennt noch dem, von Mainz nach Regensburg übersetzten, erzbischöflichen Stuhle, in §. 25,* die Primatialwürde zu.

Da nun die jüngste Bundesakte von Wien, in Gemäßheit des Pariser Vertrags** die deutschen Souveraine in einen Bund vereinigt, dessen Zweck blos dahin geht, Sicherheit nach Außen, und Ruhe im Innern des Bundes zu bewirken; so ist nun an eine der ehemaligen deutschen Reichskirche gleiche Herstellung einer deutschen Kirche nicht mehr zu gedenken; denn Deutschland hat nun die Einheit eines Reiches nicht mehr, die kirchlichen Angelegenheiten können folglich nicht mehr, wie ehemals, als Reichsangelegenheiten behandelt und entschieden werden.

§. 12.

Wenn man die reinen staatsrechtlichen Begriffe nicht verläugnen will, so kann man nicht umhin einzugestehen, daß die kirchlich-gesellschaftlichen Angelegenheiten zum Ressort des Innern des Staates gehören. Die Bekenner einer Religion, welche eine rechtlich

---

eligendi et consecrandi Regis, auctoritas deferebatur, principes de toto regno Moguntiam evocavit.

* Dort heißt es: Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt.

** Der Art. 6 desselben heißt: Die Staaten Deutschlands sollen unabhängig, und durch ein Bundesverhältniß vereinigt seyn.

erlaubte und anerkannte Gesellschaft, eine Kirche im Staate bilden, treten dadurch als eine solche Gesellschaft in ein eigenes Subjektionsverhältniß gegen den Staat, worin sich diese Kirche bildet, oder sich befindet. Der Staat dehnt mit Recht sein allgemeines Oberaufsichtsrecht über sie aus, und läßt sein Schutzrecht eintreten zur Handhabung jener Rechte, welche er der blos tollerirten, oder rezipirten Kirche ertheilt hat. In dieser Hinsicht ist jede Kirche dem Staate unterworfen, und befindet sich im Staate.

Dagegen befindet sich eine Vereinigung religiös gesinnter Menschen, welche in Dogmen des Glaubens und der Sitten zusammenstimmen, sofern sie nicht grade eine rechtliche, im Staat als solche anzuerkennende Gesellschaft bilden wollen oder wirklich bilden, in dieser Reinheit, wo sie den Staat nicht einmal berührt, auch nicht im Staate, denn die Menschen, welche an jener Glaubenseinigkeit halten, und keine Rechtsgesellschaft bilden, bleiben dem Staate zwar als Individuen bürgerlich unterworfen; aber ihr Gewissen muß er frei lassen, im religiösen Glauben mögen sie es halten, wie, und mit wem sie wollen. Es giebt daher eine doppelte Vereinigung der Religionsbekenner, die erste, und vornehmste ist, die Einigkeit in den Grundsätzen des Glaubens und des moralischen Handelns; die andere ist die Vereinigung der gleichgesinnten Gläubigen in einer rechtlichen Gesellschaft. In jener Hinsicht bilden die sämmtlichen Bekenner einer Religion, wenn sie auch in mehreren Staaten wohnen, nur Eine Kirche; in dieser hingegen hat es stets mehrere christliche Kirchen gegeben, und muß deren (im rechtlichen

Sinne) eigentlich so viele geben, als es unabhängige Staaten giebt; denn die Kirche als Rechtsgesellschaft ist im Staate, und von des Staates Gränzen selbst begränzt.

Daraus wird klar, daß

1) die katholische Kirche in ihrem Zusammenhange mit ihrem Oberhaupte, welcher, und in sofern er blos in der Einigkeit der Dogmen des Glaubens und der Sitten besteht, sich nicht im Staate befinde; daher alle einzelne katholische Kirchengesellschaften, welche sich in den einzelnen Staaten der ganzen Welt befinden, mittelst des Pabstes, mit dem sie in den Grundsätzen des Glaubens und der Sitten zusammenstimmen, eine Einheit bilden, welche bei aller nationellen Verschiedenheit der einzelnen Kirchen fortbesteht, und fortbestehen kann; selbst, wenn einer oder mehreren deutschen Kirchen in den Staaten, worin sie sich befinden, die Annahme irgend einer rechtlichen Verfügung vom Kirchenoberhaupte untersagt würde; denn die Anerkennung der Wahrheit jener Glaubens- und Sittengrundsätze, wozu sich die allgemeine Kirche und an ihrer Spitze der Pabst bekennt, kann der Staat seiner Kirche nicht wehren; und wenn der Pabst sich in dieser seiner wahren Sphäre der steten Sorgfalt für diese Einheit hält, und sich so wenig, wie möglich, in die menschlich-positiven Einrichtungen der einzelnen Kirchen in den verschiedenen Staaten mischt; so werden alle die Kollisionen, worin sich die Päbste voriger Zeiten mit den Staatsregenten nnd den einzelnen Staatskirchen verwickelt haben, aufhören. Durch jene Zurückgezogenheit auf das göttlich verordnete, und mithin unabänderlich Nothwendige kann erst eigentlich unter den vielen, in

Karakter, Gefühlen, Temperamenten, Begriffen und Gewohnheiten, und überhaupt in der Kultur verschiedenen Nationen eine katholische, d. h., allgemeine Kirche möglich werden. Je weniger Stücke man fordert, worin allgemeine Einheit und Uebereinstimmung herrschen soll, desto leichter ist eine solche allgemeine Einheit möglich; dagegen jemehr man ins Besondere und Einzelne geht, um Einheit zu verlangen, destomehr verstößt man sich gegen die Begriffe, Sitten und Gewohnheiten ꝛc. der Nationen und Individuen. Hierauf muß die Aufmerksamkeit der Römer gelenkt werden, denn darin liegt ein Hauptgrund des Widerstrebens der Nationen gegen ihre Detaileinigkeit, welche sie herrschend befehlen wollten. Der Zusammenhang mit dem Pabste in den Dogmen des Glaubens und der Sitten kann und muß also festgehalten werden, es mag sich jede einzelne Kirche in dem Staate, worin sie sich befindet, organisiren, wie sie will, oder kann.

Daher müssen auch dem Pabste die Rechte belassen werden:

a) sich zu versichern, daß die, den einzelnen Kirchen vorstehenden, oder vorzusetzenden Bischöffe, Männer sind, welche den Grundsätzen des Glaubens und der Sitten gemäß lehren und handeln, und

b) von Zeit zu Zeit Berichte von den Bischöffen einzufordern, ob und wie die Grundsätze der Religion gehörig und rein gelehrt, und in Uebung erhalten werden. Vom Wie, dieses Berichterstattens, wird unten das Nähere vorkommen. Aus der obigen Erörterung, daß, und wie sich jede einzelne Kirche im Staate befinde, folgt aber weiter, daß

2) Jede derselben, indem sie ihre rechtliche Existenz, und ihre daraus herfließenden Gesellschafts-rechte vom Staate erhält, sich nicht anders organisiren könne, und, des Staats-Oberaufsichtsrechts wegen, organisiren dürfe, als in voller Gemäßheit der im Staate herrschenden Rechts- und Polizeigesetze. Da nun jeder unabhängige Staat in seiner Gesetzgebung für seine Bürger, und für alle Tollerirten, oder auch mit Bürgerrechten versehene Gesellschaften (moralische Rechtspersonen), ein abgeschlossenes Ganze bildet, so müssen nun nothwendig so viele für sich bestehende Kirchen entstehen, als es solcher Staaten im deutschen Bunde giebt. — Dieses ist jetzt das Verhältniß der Kirchen in Deutschland zu den Staaten in rechtlicher Hinsicht.

Dieses ist auch eigentlich die Basis, worauf **rechtlicher Weise** die katholischen Kircheneinrichtungen jetzt allein sich bauen lassen; allein es läßt sich wenigstens versuchen, ob nicht auf eine oder die andere, dem Besten der Kirche und der Staaten vielleicht mehr zusagende Weise, noch eine Einheit in der katholischen Kirche erhalten werden könne. Folgende Betrachtungen und Vorschläge könnten dahin führen.

§. 13.

Da die verschiedenen deutschen Völkerstämme stets sich als Eine große Nation betrachtet, und in wichtigen Zeitmomenten auch also gehandelt haben, da ein Grundkarakter in ihnen wohnt, und eine Sprache, als Zeichen einerlei Welt- und Lebensansicht, sie vereinigt, so würde es der nationellen Einheit und Ausbildung eben so schädlich seyn, als der religiösen, wenn man in Organisation der deutschen katholischen

Kirche blos jenen rechtlichen Gesichtspunkt festhalten, und streng verfolgen wollte. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß die deutsche katholische Kirche in Form einer deutschen Nationalkirche neu organisirt würde.

Das fränkische Reich, unter den Merovingern, ward zuerst zweimal unter vier Könige getheilt, welche ihre Residenzen zu Paris, Soissons, Orleans und Metz hatten; dann ward es, nach seiner dritten Vereinigung, noch zweimal in zwei Hälften getheilt, in das eigentlich fränkische und das aquitanische, dann jenes und das austrasische Reich; aber bei allen diesen Theilungen, so wie bei der Wiederherstellung des aquitanischen Reichs durch Karl den Großen, i. J. 786, wo in dessen Hauptstadt Bourges ein eigener Kirchenprimas dieses Reichs aufgestellt wurde, blieb die gallikanische Kirche stets ein Ganzes; sie betrachtete sich stets als Eine Nationalkirche, und handelte in diesem Geiste in allen ihren Konzilien. So wäre es nun ebenfalls zu wünschen, daß die deutsche katholische Kirche, der Unabhängigkeit der deutschen Staaten ungeachtet, in welchen sie vertheilt ist, doch noch in irgend einer hierarchischen Verbindung zur Einheit erhalten würde.

Dieses könnte geschehen, wenn man einen deutschen Primatial- oder Patriarchalstuhl, sammt Kapitel, förmlich errichtete, und die deutsche Kirche unter jenem Oberhaupte, als eine Nationalkirche, organisirte.

§. 14.

Grundzüge zur Verfassung der deutschen Nationalkirche.

1) Der ganze deutsche Episkopat muß sich in ein Ganzes zusammenschließen, um eine deutsche Nationalkirche zu bilden; an der Spitze derselben steht der Nationalprimas, oder deutsche Patriarch, oder wie man ihn sonst nennen will.

2) Derselbe erhält zur Besorgung der Kirchengeschäfte und zu seiner Berathung ein Presbyterium, welches aus so vielen Mitgliedern besteht, als es Erz- und Bisthümer in Deutschland giebt; denn jeder Erzbischof und Bischof ernennt, mit Genehmigung seines Landesherrn, einen seiner Presbyter zum Mitglied des Patriarchal-Domkapitels, oder, welches eins ist, das Patriarchal-Presbyteriums. Nur Männern von ausgezeichneter Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und vaterländischem Sinne kann die Ehre dieser Ernennung zu Theil werden; hohe Geburt wird weder erfordert, noch giebt sie ein Vorrecht.

3) Dieses Patriarchal-Domkapitel, welches ganz neu und ohne alle Rücksicht auf seitherige domkapitularische Mitglieder, konstituirt wird, besteht aus dem Kern des deutschen Klerus, und bildet, unter dem Vorsitze des Patriarchen, und unter der Direktion des Domdechants, welcher zugleich die bischöfliche Würde besitzen muß, eine beständige deutsche Nationalsynode, worin alle deutschen Erz- und Bischöffe ihre Repräsentanten haben. Hiermit wird die, in den allgemeinen Konzilien so oft anbefohlene und in der alten Geschichte des Christenthums als nothwendig und heilsam erprobte Einrichtung der Provinzial- und Nationalsynoden, per-

manent, und alle sonst damit verbundenen Schwierigkeiten und Unkosten fallen dabei gänzlich weg.

4) Der Wirkungskreis der Synode besteht in folgenden:

a) Diese beständige Nationalsynode hat den ganzen Wirkungskreis der alten Synoden. In Bearbeitung der Gegenstände fährt sie ungestört fort, so wie auch in gewöhnlich laufenden Geschäften, wobei keine neuen Veränderungen vorgenommen werden; allein in Gegenständen von größerer Wichtigkeit, wo etwas Neues angeordnet oder eingerichtet wird, oder in Dingen, welche die ganze Nationalkirche betreffen, holt jedes Mitglied des Kapitels die Meinung seines Kommitenten, nämlich des Erzbischofs oder Bischofs, ein, der ihn ernannt hat, und dessen Repräsentant er ist; und vorzüglich in solchen Sachen, wozu das landesherrliche Placet erfordert wird. Jeder Kapitular unterhält daher mit seinem Kommitenten eine stete Korrespondenz.

b) Diese Synode bildet mithin eine beständige kirchliche Gesetzgebungs-Kommission in blos geistlichen Sachen; denn was weltlich ist, wird ganz ausgeschieden, und den Landesherrn überlassen. Alle Disziplinaranordnungen bleiben einer steten Revision unterworfen, um eine eben so zweckmäßige als strenge Disziplin herzustellen, und zu handhaben.

c) Diese Synode bildet ferner eine fortdauernde Congregatio-Rituum. Der öffentliche Kultus ist als äußerliche Form der Religion das wichtigste Bildungsmittel des Volkes für Religion und jede Privat- und öffentliche Tugend. Ein

reiner, geistvoller Kultus kann den Geist der Religion und der Vaterlandsliebe stets lebendig erhalten; daher muß er besonders berücksichtigt, und sehr zweckmäßig eingerichtet werden.

d) Die Synode besorgt alle Geschäfte der blos geistlichen Kirchenverwaltung, so z. B. untersucht sie, unter dem Vorsitze des Patriarchen, die Fähigkeit und Würdigkeit der zu den Bisthümern und Erzbisthümern ernannten oder gewählten Subjekte, ertheilt (gleichwohl auch aus päbstlicher Delegation) die Konfirmation und den Auftrag zu ihrer Einweihung; sie bevollmächtigt den Diözesanverwalter, wenn einer nöthig wird; gibt den Bischöffen, wenn sie die Staatsgenehmigung dazu beibringen, Gehülfen; nimmt ihre Abdankungen an, u. s. w.; sie führt die Aufsicht über die Erzbischöffe und Bischöffe in ihrer Diözesanverwaltung der Art, daß sie dieselben aufmerksam machen, und zur genauen Pflichterfüllung ermahnen kann.

e) Ihr allein mögte das Recht einzuräumen seyn, die den Mitgliedern der deutschen Regentenhäuser etwa nöthigen geistlichen Dispensationen zu ertheilen, damit die Landesbischöffe hierin außer dem Falle einer möglichen Kollision mit dem Landesherrn gesetzt, und die Dispensation, zum Vortheil der Dispensirten, selbst als unpartheiisch erscheine.

f) Da ohnehin keine päbstliche Bulle, Breve oder sonstige Urkunde, ohne das weltliche Placet in Kraft und Ausführung gesetzt werden kann, so werden die Landesherren sichs zum Gesetze machen, jede etwa ihnen von Rom zukommende

Urkunde

Urkunde der Art, vorerst der Synode zur Beurtheilung vorlegen zu lassen, ob das Placet ertheilt werden möge, oder nicht.

g) Die Synode bildet in zwei Senaten die obere und oberste Gerichtsstelle in blos geistlichen Klagsachen, nämlich: die oberste Instanz über die erzbischöflichen Gerichte in Deutschland, und die Appellations- und Ober-Appellationsinstanz sowohl über die Bisthümer, wo im nämlichen Lande kein Erzbischof ist, als auch in den Landen, wo ein solcher aufgestellt ist, für den Fall, wenn eine Ehescheidungs-Klagsache, worin ein Mitglied des regierenden Hauses Parthei ist, verhandelt wird; denn da scheint es die, in Hinsicht auf das öffentliche Urtheil, so nothwendige Unpartheilichkeit zu erfordern, daß diese Sache nicht an zwei Instanzen im nämlichen Lande verhandelt und entschieden werde. In diesen richterlichen Verhandlungen und Entscheidungen ist jeder Senat selbstständig, und spricht nach Mehrheit der Stimmen; der Patriarch für seine Person hat weder bei einem, noch dem andern Senate Sitz und Stimme.

h) Diese Synode bildet zugleich und in pleno das allein kompetente Gericht gegen die Bischöffe und Erzbischöffe, in Anklagssachen, worauf Suspension oder Absetzung erfolgen kann. Hierbei präsidirt der Patriarch (den Behinderungsfall ausgenommen) in eigener Person, welcher sich auch vorher mit dem Regenten, in dessen Landen der Angeklagte sich befindet, benommen haben muß, ehe der Ausspruch der Suspension oder Absetzung erfolgen kann.

5) Jeder deutsche Landesherr, welcher in seinen Landen zwei oder mehrere Bischöffe hat, kann einen davon zur erzbischöflichen Würde erheben lassen, welcher sodann unmittelbar unter dem Patriarchen steht, so wie er den oder die zu seinem Metropolitansprengel gehörigen Beschöffe unmittelbar unter sich hat. Der Patriarch ertheilt, mit Beirath seines Kapitels, diese Würde, und auch das Pallium, wenn man dieses nicht lieber als unnütz ganz bei Seite lassen will.

6) Wo nur ein Bischof im Lande ist, und der Anzahl der katholischen Einwohner gemäß nicht mehrere Bischöffe nöthig sind, da erkennt dieser Bischof den Patriarchen zugleich als seinen Erzbischof, und der Appellationszug von dessen erstem Instanzgericht, oder Offizialat, geht an den untern Senat des Patriarchalpresbyteriums, nach Art. 3, g, und sodann an den obern Senat.

7) Sind in einem landesherrlichen Gebiete nicht so viele katholische Einwohner, daß für sie ein eigener Bischof nöthig würde, so werden diese Katholiken der Patriarchaldiözese einverleibt, und es wird ihnen der Patriarch, wenn der Landesherr es verlangt, einen eigenen Generalvikarius, oder geistlichen Kommissarius geben, welcher im Lande wohnt.

8) Der Patriarch ist in allen, die Angelegenheiten der Nationalkirche und ihre oberste Verwaltung betreffenden, Gegenständen an die Stimmenmehrheit der Synode gebunden, so, wie es auch ehedem die höhern Metropoliten in den Versammlungen des ganzen Episkopats ihres Kirchensprengels waren, indem die Mitglieder der Synode die Repräsentanten ihrer Kommittenten, der Erz- und Bischöffe, sind. Er erläßt die Beschlüsse in seinem und der Synode Namen.

9) Der Patriarch steht für seine Person und gemäß seiner Würde mit dem Pabste in Ansehung aller, die allgemeinen deutschen Kirchenangelegenheiten betreffenden, Gegenstände in Verbindung und nothwendiger Kommunikation, indem er darüber ordentliche Jahresberichte, und bei Vorfallenheiten, wo es nöthig wird, besondere Berichte erstattet, um sich mit dem Kirchenoberhaupte zu benehmen. Der Jahresbericht giebt eine Schilderung des ganzen Zustandes der Nationalkirche zur Information des Pabstes, in Ansehung der Festhaltung der Einigkeit des Glaubens und der Kirche.

10) Alle diese Geschäfte, welche der Patriarch und sein Presbyterium oder Domkapitel, wie man es nun nennen will, zu verrichten hat, und wobei jetzt alle Geldausgaben nach Rom gänzlich aufhören, verrichten sie ganz unentgeldlich; weder für die Konfirmations- und Einweihungsurkunden der Bischöffe und Erzbischöffe, noch für Dispensationen oder Prozeßverhandlungen und Sentenzen, darf etwas bezahlt werden; nicht einmal für die Kanzlei und Pedellen, so, daß man wahrhaft sagen kann, die Individuen dürfen für ihre geistliche Sorge nichts entrichten.

Dagegen wird

11) dem Patriarchen in dem überrheinischen, ehemaligen geistlichen, und nun dem Feinde wieder abgenommenen, deutschen Gebiete, ein Fürstenthum gegründet und eingeräumt, welches, nach Abzug aller Landesverwaltungs-Kosten, ihm eine standes- und Würde gemäße Existenz gewährt, und seinem Domkapitel eine hinreichende Dotation gründet. Der Patriarch wird Landesherr, und steht im deutschen Staatenverbande, gleich den übrigen Landesherrn, in allen Würden und Rechten, so wie es die ehemaligen Erz-

und Bischöffe auch gewesen sind, jedoch mit Hinsicht auf die Modifikationen, welche im neuen Staatenverbande für alle Landesherrn eintreten, und die neue Bundesakte dieselben bestimmt.

12) Der Patriarch muß auf dem Bundestage Sitz und Stimme erhalten, um das Wohl der Nation mit berathen zu helfen; denn das Wohl der Nationen hängt ja doch größtentheils von der Religiosität, welche in ihrem Schooße herrschend ist, ab. Wem kann die Sorge für die Erhaltung des religiösen Geistes in der Nation besser anvertrauet, und wie kann dieser Sorgfalt anders und bessere Wirksamkeit eingeräumt werden, als wenn dem Patriarchen, auf welchem dieses hohe Vertrauen und Sorgfalt ruhet, auch im obersten Rathe der Nation für Religion und Kirche zu sprechen, und ihre heiligen Rechte zu wahren, vergönnt ist? Die englische und die schwedische Nation, deren tiefer religiöser Sinn wohl das vorzüglichste Ingredienz ihres festen Karakters ausmacht, räumen ihrem Episkopat einen großen Einfluß in den höchsten Reichsberathungen ein. Die protestantischen Kirchen in Deutschland, deren Grundsätzen gemäß, die Landesherrn auch die Episkopalgewalt besitzen, sind durch diese am Bundestage vertreten; nicht so die katholische Kirche, welche den Landesherrn diese Gewalt nicht einräumt. Die katholische Kirche würde hinter der protestantischen zurückstehen. Die deutsche Nation, welche, nicht minder ihres religiösen Sinnes wegen, auf Festigkeit des Karakters stolz seyn darf, würde sich im Vergleiche gegen die eben benannten Nationen herabsetzen, und sich selbst in ihrer Würde verläugnen, wenn sie nicht einmal einen und den ersten Bischof der Nationalkirche in den obersten Nationalrath aufnehmen wollte.

13) Der Patriarch würde in Beiseyn der Abgeordneten des Bundestages von seinem Domkapitel zu wählen seyn. Nur die wirklich in Thätigkeit begriffenen Erzbischöffe und Bischöffe, sie mögen übrigens in einem Landesterritorium, welches zum deutschen Bunde gehört, angestellt seyn, wo sie wollen, dürften wahlfähige Subjekte seyn, und kein Priester, oder sonst ein in geringern Orden stehender, Geistlicher. Nur zu Gunsten fürstlicher Personen, welche einem deutschen regierenden Hause, oder einem Zweige desselben, angehören, könnte hiervon eine Ausnahme, und somit die Postulation statt finden; damit wäre allen sonst gewöhnlichen Faktionen und Intriguen der Domkapitel vorgebeugt, und die persönliche Hoheit und Würde des zu Wählenden im Voraus sicher gestellt. Es würde jedoch festzustellen seyn, daß niemals der neue Patriarch dem nämlichen landesherrlichen Gebiete, oder derselben landesherrlichen Familie angehören dürfe, welcher der letztabgegangene angehört hat, damit nicht eine Art von Erblichkeit, in Ansehung der Patriarchalwürde, einschleiche.

14) Nur wenn die Patriarchenstelle durch die in 12) festgesetzte Art, per postulationem besetzt werden soll, bedarf der Postulirte der päbstlichen Konfirmation. Im Wählungsfall, welcher nach 12) die Regel macht, ist eine Konfirmation nicht nöthig, oder vielmehr, sie liegt in der Wahl selbst; indem ein konsekrirter Bischof dazu berufen wird, und zwar durch die Nationalsynode selbst.

15) Da schon dieserwegen, und noch mehr dadurch daß alle Erz- und Bischöffe eines jeden deutschen Landes ihre Repräsentanten im Patriarchal-Domkapitel haben, alle deutsche Landesherrn ein eigenes Interesse

an dem Patriarchalstaate nehmen; so könnte auch durch eben jene Repräsentanten am besten die sichere Erhaltung desselben in seinen Vaterlandspflichten, und für die innere gute Verwaltung leicht gesorgt werden, indem der Domdechant, und noch zwei vom Domkapitel selbst zu wählende Domherren, (von denen jährlich einer wieder austräte, um einem neu zu wählenden Platz zu machen) in den ministeriellen Berathungen über die Landesangelegenheiten Sitz, und Stimme hätten. Ein Ausschuß des ganzen Domkapitels bildete ohnehin einen Theil der Landstände. Die Präsidentenstellen von allen Kollegien nehmen die Domherren ein, und jeder unmittelbaren Landeskommission muß ein Domherr an die Spitze gestellt werden. So wäre der Patriarch wohl berathen, und selbst, wenn es nöthig würde, in den Schranken seiner Pflichten gehalten.

Die nähere Bestimmung der Verhältnisse des Patriarchalstaates zum deutschen Staatenbunde, sey den Publizisten überlassen.

§. 15.

Ich glaube kaum, daß es nothwendig seyn wird, noch etwas von dem Nutzen zu sagen, welchen eine solche Kircheneinrichtung in Deutschland zur festen Begründung und Erhaltung einer wahren Nationaleinheit leiste, er leuchtet aus dem Plane der Organisation der Nationalkirche schon von selbst hervor. — Indessen kann es immer nicht anders als nützlich seyn, diesen Vorschlag noch mehrseitiger zu betrachten, und zu motiviren.

Bei der Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes muß die Herstellung einer, dem wiedererwachten deutschen Geiste und Sinne, angemessenen Verfassung

und Einrichtung der katholischen Kirche, als eine Nationalangelegenheit erscheinen, und die Aufmerksamkeit und tiefe Erwägung der großen Männer in Anspruch nehmen, welche von der Vorsehung bestimmt sind, Deutschland sein künftiges Loos zu bereiten; denn diese Angelegenheit greift so tief in die religiösen Bedürfnisse der deutschen Katholiken ein, und hängt so genau und untrennbar mit dem religiösen und politischen Leben der deutschen Protestanten zusammen, daß, wird sie mit Weisheit geordnet, das wirksamste Mittel erfunden ist zur brüderlichen Vereinigung der Katholiken und Protestanten. Daher verdient sie dann auch noch von allen diesen Seiten beleuchtet und erwogen zu werden, weil nur von diesen Gesichtspunkten aus, ihr hohes Interesse erst recht und vollkommen gewürdigt werden kann.

Wenn das Christenthum die höchsten Ideen der Religion eben so rein und klar, als populär und praktisch darstellt, und das heilige Band zwischen der Gottheit und Menschheit fest knüpfend, sich als wahre allgemeine Weltreligion ankündigt, passend für alle Nationen und Zeiten und Menschen, und alle ihre Verhältnisse; so ist es doch weit entfernt, im Ausdruck dieser Ideen und in den Formen, worin sie sich gestalten, und ausprägen können und mögen, eine steife und starre Einförmigkeit zu fordern, oder auch nur zu gestatten. Die Darstellungsarten und Formen müssen vielmehr (so liegt es in der Natur des Menschen und der Verschiedenheit seiner Geistesentwicklung) stets wechseln, denn sie erhalten ihre Gepräge von dem jeweilen herrschenden Geiste der Nationen und der Zeiten, und oft selbst der Individuen und ihren Verhältnissen. Was also in den Zufälligkeiten der

christlichen Religion, den dunkeln oder verschobenen Begriffen des Mittelalters gemäß, als wahr und gut, oder als zweckmäßig und nützlich erschien, und erscheinen mußte, das kann und muß, nach erhellten und berichtigten Begriffen, als irrig und schädlich, als unzweckmäßig und unnütz sich darstellen. Und was als kindisches Gebilde eines unmündigen Zeitalters, kindlich unreifen, oder rohen Gemüthern, zum angenehmen, anziehenden und auferbaulichen Spielwerk diente, daran kann die Unlust des sich verklärenden Geistes, und die Abneigung des erstarkten Gemüths, nach und nach bis zum Widerwillen und Ekel sich steigern.

Kirchliche Verfassung und Kultus, kirchliche Erziehungs- und Unterrichtsmethoden und Anstalten, Erbauungs- und Besserungsvorschriften und Einrichtungen, und Alles, was als Erhaltungs- und Wiederherstellungsmittel sittlich religiöser Ordnung unter den Menschen gedient hat, oder seither dienen sollte, war im Verlaufe der Zeit mehr und mehr entgeistet worden; denn der düstere Geist des Mittelalters, dessen Hülle und Bekleidung diese Anstalten und Einrichtungen trugen, war geflohen vor dem geläuterten Geiste neuerer Zeit, und seine, in blinder Angewöhnung erstarrten und gleichsam, versteinerten Formen, mußten um so verächtlicher werden, je leerer sie befunden worden, und je mehr und hartnäckiger man nichts destoweniger sie geachtet und verehrt wissen wollte. Auf diese Art war, vorzüglich seit der Reformation, der gebildete und nach Bildung strebende Theil des katholischen Deutschlands mit sich selbst in einen nicht geringen Widerspruch gerathen. Einrichtungen und Uebungen, und die ganze Praxis des Kirchenwesens, schienen sich immer mehr zu befestigen im hergebrachten

Schlendrian, während der durch vorgerückte Erkenntniß entfesselte Geist, diese Ruinen der abgestorbenen Vorzeit kaum noch eines bemitleidenden Blickes würdig achtete. Zwar war es nicht immer ein guter gottseliger Geist, welcher die hohle versteinerte Kruste zertrümmern, und dem veredelten religiösen Geiste und Gefühle einen freieren, gemüthlicheren Spielraum eröffnen wollte; auch sinnlicher Weltgeist verkappte sich manchmal in heilige Hülle; allein wenig wäre diesem sein Gauckelspiel gelungen, hätte sich nicht Stoff genug vorgefunden, woran er sein Unwesen mit recht scheinbarer Wahrheitsliebe, Vorurtheilsfreiheit und Gerechtigkeitssinne hätte treiben können. Thorheiten und Schwächen wecken Mitleid, oder Verachtung, oder Satyre; je nachdem der Beobachter gebildet, gesinnt, oder auch wohl gerade gestimmt ist.

In Einsicht der Wahrheit, in scharfer Scheidung des Wesentlichen vom Zufälligen, des ursprünglich Zweckmäßigen, vom gelegenheitlich Benutzten, in Erkenntniß des Bessern, und der Mittel zu seiner Ausführung, hatten die Katholiken in den letzten Zeiten herrliche Fortschritte gemacht, und die Masse ihres Klerus, und selbst ein sehr großer Theil des Volkes, ist ihnen bereits eine beträchtliche Strecke auf diesem Lichtwege gefolgt; allein von manchen Seiten her, selbst von Rom, wälzten sich der Erleuchtung und der Ausführung des Bessern, stets neue Berge von Hindernissen entgegen; denn kaum hatten einige der vornehmsten Bischöffe angefangen, den Usurpationen unbefugter Legaten zu steuern, und einige ihrer ursprünglichen Episkopalrechte wieder selbst auszuüben, als die Legaten in manchen deutschen Landen Schutz, und jene beherzten Bischöffe von mehreren ihrer Mitbischöffe

sogar Widerspruch fanden. Der Egoismus spielte hierbei vielleicht seine Rolle unter verschiedenen Masken, und von verschiedenen Seiten.

Bei aller klaren Erkenntniß nothwendiger Verbesserungen im katholischen Kirchenwesen war die Ausführung unmöglich. Den Katholiken in Deutschland selbst fehlte es an Einheit und Zusammensicht; die Kirche hatte in sich keinen Mittel- und Einheitspunkt, keine feste, von Mißbräuchen gereinigte, Verfassung, mithin weder eigene lebendige Kraft und Wirksamkeit, noch äußerliches, auf innere Würde gegründetes, Ansehen bei den Hohen oder Niedern im Staate oder im Volke — die Kirche zerfiel.

§. 16.

Die Katholiken in Deutschland machen mehr, als den halben Theil der Nation aus; die Beförderung ihrer religiösen Kultur ist mithin eine Nationalangelegenheit; denn die Religion ist das geistige Leben der Menschheit, sie begründet die sittliche Ordnung in den Nationen und Staaten, und das Christenthum wird nur alsdann den religiösen, treuen und redlichen deutschen Sinn recht verklären, und die Nation durch Heiligung der Gemüther auf die ihr bestimmte hohe Stufe sittlicher Würde und Vollkommenheit erheben können, wenn es von fremden Hüllen und Formen frei, in Geist und Herz rein eindringen, sie ganz ergreifen, und selbstthätig ausbilden kann, ohne ihnen zugleich Fremdartiges und Verderbliches, welches sich ihm beigemischt hat, an- und einzubilden. Gewinnsüchtige Betrügerei, Heuchlermienen, Doppelherzig- und Zweizüngigkeit, leerer Schein und eitles Gepränge, großwichtige Kleinigkeitsthuerei, Verstellungskünste vertra-

gen deutsche Naturen nicht, und sollen ihnen, wenn wir deutsch bleiben wollen, immer mehr zuwider gemacht werden; daher können wir auch mit Nationen, denen jene Verderbnisse so eigenthümlich angehören, daß sie als nothwendiges Ingredienz in ihren äusserlichen Religions- und Kircheneinrichtungen erscheinen, in dem Aeußern dieser Einrichtungen nicht übereinstimmen, ohne Gefahr zu laufen, daß der giftige Wurm sich nach und nach in das Innere unseres Sinnes einfresse. — Daher glaube man nur nicht, daß die innere religiöse Ausbildung, ohne gereinigte Kirchenverfassung und Kircheneinrichtung möglich sey; wenn jene erreicht werden soll, so muß diese erst recht passend und zweckmäßig geordnet seyn. — Es kann auch die wahrhaft hohe religiöse Ausbildung des deutschen Karakters nur möglich gemacht werden, wenn sie so geleitet wird, daß alle Stand- und Anfangspunkte der Kultivirung scharf erkannt, die Hindernisse des Fortschreitens reiflich erwogen und gehoben, und die allgemeinen und besondern Mittel zu dessen Betrieb vortheilhaft benutzt werden; und so, wie nur ein Ziel des Bestrebens vorgesteckt ist, so kann auch nur ein Alles belebender und bewegender Geist dasselbe zum Ziele hinrichten, um ihm unverwandt stets näher zu rücken, in der rein-repräsentativen Verfassung, und unter Einem Oberhaupte.

Eine allgemeine religiöse Bildungsanstalt, welche allen einzelnen solchen Anstalten in ganz Deutschland Ziel und Richtung giebt, und ihr glänzendes Muster wird, zu welchen herrlichen Hoffnungen würde sie nicht die Nation berechtigen? Der Auszug deutscher, tiefer Gelehrsamkeit, vielseitiger Wissenschaft und Kenntniß,

ächt vaterländischen Sinnes und Strebens wäre in einer ständigen Synode vereinigt, um unter der Anleitung eines deutschen Fürsten das Höchste der Nation, ihr religiöses Wohl zu bewahren, und zu befördern. Sie würde in höherem Sinne eine Akademie der Religionswissenschaften, und zugleich ihrer praktischen Anwendung seyn, dergleichen noch keine Nation aufzuweisen hätte, und deren erste Stiftung der deutschen Nation mit Recht angehören muß, weil sie die religiöseste ist.

§. 17.

Für die protestantischen Deutschen müßte es eine erfreuliche Erscheinung seyn, eine Anstalt gebildet zu sehen, deren Zweck es ist, das Christenthum, dessen Reinigung und Verdeutschung, Absicht und Streben ihrer Kirchenreformatoren war, von allem Fremdartigen gereinigt, und in deutschen Formen darzustellen. Katholiken und Protestanten träfen sich hier auf gleichem Wege zum nämlichen Ziele; was könnte sie noch ferner entzweien? Beide Partheien, wenn man sie noch so nennen dürfte, sind mit gleicher Hochachtung gegen die Würde des Nationalkarakters, gegen die Deutschheit erfüllt; beide verabscheuen das Fremde, das auswärtig unbefugt Eingedrungene oder unverständig Aufgenommene; beide greifen es feindlich an, um es auszutreiben. Die eine im ungeduldigen Sturmschritte, weil sie innerlich empört war, und die frevelnden Religionsmißbraucher nicht länger mehr ertragen konnte; die andere mit langsamerer Bedächtlichkeit, weil ihre Geduld im ungerecht erlittenen Drucke unermüdsamer gewesen ist; aber die Empörung

der einen hat ihr Tobendes lange verlohren, und die Geduld dieser hat sie zur rechten Besinnung und klaren Einsicht gebracht, daß sie fremder Vormundschaft in Religions- und Kirchenangelegenheiten nicht mehr bedürfen, sondern nur unter der alleinigen Leitung ihrer Nationalbischöffe sich wohl befinden können, welche übrigens in den unabänderlichen Religionsstücken mit der allgemeinen Kirche und ihrem Oberhaupte zusammenstimmen.

Sowohl die protestantischen als die katholischen Landesherrn können für die religiös-sittliche Kultur ihrer katholischen Unterthanen keine zweckmäßigere Anstalt wünschen, als diese, woran sie auch alle, ohne besondere, ihnen zur Last fallende, Staatsausgaben, Antheil nehmen, und welche zugleich unter ihrer Aller Einfluß und Obhut steht. Deutsche Einigkeit und Einheit, Liebe zum Vaterlande und zu seinen Vätern, den Regenten, unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit an beide, finden hier als höchste Heiligthümer ihre Hinterlage; die Synode ist stets thätig, sie in den Gemüthern aller deutschen Katholiken zu bewahren, zu befestigen, und zu beleben.

§. 18.

Keiner von allen diesen großen Zwecken wird so leicht und vollkommen, ja mancher wird durchaus gar nicht durch bloße Aufstellung einzeln stehender Landesbischöffe erreicht werden können; denn diese können sich, wenn sie nicht Mitglieder einer ganzen National-Kirchenverbindung sind, dem großen und mannichfaltigen auswärtigen Einflusse auf alle, auch die geringfügigsten, Diözesanangelegenheiten oft nicht entziehen; sie müssen ja schon, um konfirmirt zu

werden, sich manche Vorschrift auf-, und gewiß auch (darauf darf man sicher rechnen) sich manches Versprechen insgeheim abdringen lassen. Man müßte den Ehrgeiz der Menschen nicht kennen, wenn man nicht im Voraus annehmen wollte, daß viele zu geheimen Eiden sich, wenn sie ihnen abgefordert würden, verstehen werden. An eine Abstellung von Mißbräuchen und Aberglauben ist schon gar nicht zu denken; eine einzige Androhung von Suspension, abseiten der Kurie, setzt vielleicht den allein stehenden Bischof, wenn er auch ein Hontheim wäre, unter gewissen Umständen in Schrecken, denn er steht zwischen der Kurie, seinem Volke, und dem Landesherrn allein; dieser mögte es oft aus vielerlei Gründen, welche in Zeiten, Umständen und Personalverhältnissen liegen können, nicht gerathen finden, sich des Bischofs anzunehmen, also wird er das Opfer, und die gute Sache leidet; daher werden es ihrerseits auch viele Bischöffe nicht gerathen finden, sich auszusetzen, und der liebe Schlendrian wird sich in seiner verjährten Unthätigkeit wohl, dagegen die Bildung des Volkes, und sein Wohl und das Wohl des Staates zugleich, werden sich sehr übel dabei befinden. Eine Nationalkirchenverbindung trägt den Schutz freier Wirksamkeit der Bischöffe in sich selber, und leitet und treibt sie an zu derselben, denn durch sie ist die direkte Einwirkung des Kirchenoberhauptes auf Gegenstände, welche zur wesentlichen nothwendigen Einheit der Kirche nicht gehören, aufgehoben, wenigstens Gebote und Verbote finden nicht statt; alle unbefugte Hemmung des Fortschreitens zum Bessern ist gänzlich unmöglich gemacht, den Mißbräuchen ist für immer der Staab gebrochen, und dem neuerwachten Streben, die bereits

abgestorbenen zu einem frischen Zerstörungsleben aufzuwecken, bleibt der Riegel vorgeschoben.

Eine Nationalsynode ist, ihrer Organisation nach, des Mißbrauches ihrer Gewalt unfähig; denn wie wollte es geschehen können, daß die Mehrheit der Repräsentanten der ganzen deutschen Kirche, auf den Gedanken fallen sollte, etwas Unschickliches und Unzweckmäßiges einführen, oder handhaben zu wollen? und wie wäre, selbst das Unmögliche eines solchen Vorhabens einmal als wirklich angenommen, wie wäre auf den beabsichtigten Erfolg zu rechnen, da sie so mannichfaltig kontrollirt ist? Die asiatische und afrikanische Kirchen haben es in den bekannten Streithändeln, wegen der Osterfeier und der Ketzertaufe, meisterhaft gezeigt, was geschlossene Nationalkirchen vermögen.

§. 19.

Sollte nun aber auch der Vorschlag in Nr. 11 unausführbar seyn, wodurch also auch Nr. 15 von selbst wegfiele, so kann doch immer noch ein solcher deutscher Patriarchalsitz, auch in einer dem Patriarchen nicht als Landesherrn gehörigen Stadt, nach oben vorgeschlagener Form errichtet werden.

Hier giebt es noch zwei Wege, entweder

a) man errichtet den Patriarchalsitz in einer freien Bundesstadt, z. B. in Mainz, an welches sich seit dem Apostel der Deutschen so viele, jedem christlichen Deutschen so ehrwürdige, Erinnerungen anknüpfen, oder in Speier, welches ehedem ebenfalls schon der Sitz einer deutschen Nationalbehörde gewesen ist. Es wäre schicklich, daß in diesem Falle die Residenzstadt des Patriarchen mit seinem Kapitel zu einer freien Bundesstadt erklärt würde. Mainz zugleich als Bundes-

festung mit einem jenseits des Rheins gelegenen Territorialumfang, würde in dieser doppelten Hinsicht dem gesammten Bunde angehören. Selbst Frankfurt mögte zum Patriarchalsitz nicht unschicklich seyn, wenn der Patriarch Sitz und Stimme auf dem Bundestage erhielte, oder wenigstens er mit seinem Kapitel nur dem Bundestage selbst unmittelbar untergeben; und von der städtischen Oberherrschaft durchaus eximirt würde, so wie die Mitglieder des Bundestages es ebenfalls seyn werden. Oder

b) selbst, wenn auch Mainz, oder Speier zu einem souverainen Staat gehören soll, so könnte doch der dort zu errichtende Patriarchsitz sammt allen seinen Gütern, Besitzungen und Rechten unter dem unmittelbaren Schutz und Aufsicht des Bundestages gestellt werden. Auch in dieser Hinsicht kann der Ausführung dieser heilsamen Idee kein erhebliches Hinderniß im Wege seyn. Die Dotation des Patriarchen, mit seinem Domkapitel, kann ohnehin in dieser Zeit, wo die deutschen Waffen so siegreich gewesen sind, keine Schwierigkeit finden. Es ist schon oben bemerkt worden, daß hier von einer allgemeinen deutschen Bundesanstalt die Rede ist. Von den, durch allgemeine Anstrengung aller Deutschen wiedererworbenen, deutschen Gütern, wovon ein äusserst beträchtlicher Theil Kirchengut ist (dessen Sekularisation nur darin einen Rechtfertigungsgrund fand, weil viele ehemalige unmittelbare Reichsmitglieder entschädigt werden sollten), kann diese Dotation nun ohne Schwierigkeit hergenommen werden. Da nun alles ehemalige Reichsgebiet nicht nur, sondern selbst des Feindes Land erobert ist; so fordert es die Gerechtigkeit, daß auch die deutsche katholische Kirche, wenigstens in soweit, wieder zu dem Ihrigen gelange, daß sie sich, ihrer ehemaligen

Würde

Würde gemäß, wieder herstellen und neu organisiren kann.

Die innere Organisation der deutschen Nationalkirche kann ohnehin, nach den oben entworfenen Grundzügen, schon auf eine Art eingerichtet werden, daß kein deutscher Souverain dadurch im geringsten eine Ausübung einer fremden, unbefugten Jurisdiktion, oder Einmischung in die Staatsverwaltung, im Ganzen, oder in irgend einem einzelnen Theile derselben, zu besorgen habe.

Die ganze Tendenz der Nationalkirche geht lediglich dahin, diejenigen Kirchengeschäfte, welche ehemals auf den National- oder Provinzialsynoden abgethan wurden, welche, weil sie den einzelnen Bischof selbst, oder ein einzelnes Bisthum betreffen, von jenem nicht geschlichtet werden können, innerhalb der Gränzen des Bundes, von Bischöffen, die dem Vaterlande angehören, vollbringen zu lassen, weil sie von diesen, mit Hinsicht auf das Wohl des Vaterlandes, mit Vaterlandsliebe, und in vaterländischem Sinne am besten und zugleich am geschwindesten vollbracht werden können. —

Die Kirchenverfassung, welche seit der Unwirksamkeit, oder gar Aufhebung der National- und Provinzialsynoden, eingeführt worden ist, und wodurch die höheren Kirchengeschäfte, welche jene auszuüben hatten, als reservata an den römischen Stuhl gekommen sind, hat sich seit jener Zeit stets, und vorzüglich in dieser letzten Zeit, als die unzweckmäßigste und verderblichste bewährt.

Ist nämlich die Kommunikation mit dem römischen Hof unterbrochen — und wie leicht und wie oft kann

das geschehen, z. B. durch Sperrungen im Krieg, durch gewaltsame Hinwegführung des Pabstes, und Inhaftirung desselben, wie wir leider selbst erlebt haben; durch Spaltung in der römischen Kirche, wo man nicht weiß, wer unter mehreren Prätendenten, das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche ist; wie im großen Schisma zu Zeiten des Konziliums zu Konstanz, und der Spaltung zwischen dem Konzilium zu Basel mit seinem Felix V. und dem Pabst Eugen IV., so bleiben die höheren Kirchengeschäfte, welche dem römischen Stuhle reservirt sind, jedesmal zum großen Nachtheil der unschuldigen Gläubigen unerledigt, und dies um so mehr, wenn dergleichen Geschäfte in einem Reiche vorfallen, mit welchem der römische Hof sich eben in einem politischen Zwiste befindet, wovon die Geschichte seit dem 11. Jahrhundert in Deutschland, und später in Frankreich, Spanien und Portugal, Parma und Venedig wenigstens mehr als ein Dutzend Beispiele aufzuweisen hat. *

---

* In Deutschland:

Heinrich IV. mit Gregor VII.
Heinrich V. mit Kalix II.
Friedrich I. mit Alexander III.
Friedrich II. mit Innocens IV.

In Frankreich.

Ludwig XI. mit Sixtus IV.
Ludwig XII. mit Julius II.
Heinrich II. mit Julius III.
Heinrich IV. mit Klemens VIII.
Ludwig XIV. mit Innocens XI.

In Spanien.

Kaiser Karl V. mit Klemens VII.
Philipp II. mit Paul IV.
Philipp V. mit Klemens XI.

Auch die deutsche Kirche hat in dieser letzten Zeit, die Folgen des unklug geschlossenen Aschaffenburger Konkordats schmerzlich an sich selbst empfunden; da sie während der unglücklichen Zeitperiode, wo das Kirchenoberhaupt außer Thätigkeit gesetzt war, weder die ihr so nöthige neue Einrichtung im Ganzen, noch auch den allerdringensten Theil derselben, die Aufstellung fehlender Diözesanbischöffe hat bewerkstelligen können; selbst da nicht, wo die Souveraine bereit waren, Bisthümer, Domkapitel und Seminarien zu dotiren.

Schon darin zeigte sich die gänzliche Untauglichkeit der, durch die Aschaffenburger Konkordate eingeführten, und seither bestandenen Kirchenverfassung in Deutschland, (wenn überhaupt jener Zustand nur den Namen einer Verfassung verdient) daß schon im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 weniger, als zwei §phen dazu hinreichten, nämlich §. 62., und ein Siebentheil vom §. 25., um die hierarchische Destruktion der Kirche zu bezeichnen, und zu legalisiren. Hätte die deutsche Kirche eine zweckmäßige Verfassung gehabt, und wären die Nationalsynoden noch bei Leben und ihren alten Rechten gewesen, so war damals schon nichts leichter, und nothwendiger, als daß die säkularisirten Erz- und Bischöffe persönlich auf dem Reichstage erschienen, und die Kirche auf der Stelle, ihren neuen Verhältnissen gemäß, organisirten. Lag ihnen dazu das fatale Konkordat von Aschaffenburg, wodurch die sogenannten causae majores zum Theile bestimmt, zum Theile in

---

In Portugal.
Johann V. mit Benedikt XIII.
Joseph I. mit Klemens XIII.

irriger Voraussetzung der Gültigkeit des, auf die falschen Dekretalen gebauten, corporis juris canonici dem Pabst reservirt, und folglich diese Gegenstände dem Erkenntnißrechte der bischöflichen Synoden entrückt waren, nicht im Wege; und wären in der damaligen Reichskirche jene Konkordate nicht als reichsgesetzmäßige Verträge mit dem römischen Stuhle anerkannt gewesen, so hätte die deutsche Kirche, ohne Anstand, in Gemäßheit der Acceptationsurkunde der Baseler Dekrete von 1439 Tit. II. §. 1. u. Tit. III. Cap. II. §. 1. u. Tit. XXII.* sich selbst und ohne Schwierigkeit neu organisiren können; allein den Aschaffenburger neuen Konkordaten gemäß, hätte erst eine eigene Unterhandlung mit dem Pabste eingeleitet, und mit Rücksprache der einzelnen Höfe zu Stande gebracht werden müssen, ehe sich nur eine Hoffnung zeigen konnte, zum Ziel zu gelangen. Dieses konnte nun die Reichsdeputation nicht abwarten, nebstdem, daß einer solchen Einleitung immerhin, noch aus andern Gründen, große Schwierigkeiten in den Weg getreten seyn würden. Allein alle diese Behinderungen wären zum Theile gar nicht vorhanden gewesen, wenn die deutsche Kirche eine solche Verfassung hatte, daß Kaiser und Reich den Episkopat zusammenrufen, und ohne in Rom anzufragen, die neue Kirchenverfassung hätten können einrichten lassen. Deutschland hätte, hoffentlich, jetzt schon lange seine dotirten Bisthümer, Domkapitel, Seminarien, theologische Lehranstalten; die skandalösen Reibungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt wären nicht entstanden, oder sogleich ohne Schwierigkeit ausgeglichen worden.

---

* Gaertner Corp. jur. eccles. nov. Tom. I. pag. 5.

Dieses sind eben so laut sprechende, als wohl zu berücksichtigende Beweise, daß die vorigen, auf den Konkordaten beruhenden, kirchlichen Einrichtungen in Deutschland, durchaus nichts taugten, indem die kirchlichen Geschäfte dadurch nicht nur nicht befördert, sondern geradezu gehindert, und zum Nachtheil des Wohls der Kirche unausführbar gemacht wurden.

Soll daher der katholischen Kirche in Deutschland wirklich eine haltbare und zweckmäßige Verfassung zu Theil werden, so müssen alle sogenannten causae majores in dieser Kirche selbst, und auf deutschem Grund und Boden, und von deutschen Männern, ihre Erledigung erhalten können.

In der National-Kirchenverbindung, wie sie oben vorgeschlagen worden, kann dieser Zweck vollkommen erreicht werden.

§. 20.

Sollten aber auch die Vorschläge zur Bildung einer Nationalkirche, in keiner der drei angegebenen Formen, Eingang finden, wollten vielmehr einer oder mehrere souveraine Staaten des deutschen Bundes schlechterdings ihre Territorialkirche in keine hierarchische rechtliche Verbindung mit andern deutschen Territorialkirchen treten lassen, sondern sie in sich ab, und auf die Staatsgränzen eingeschlossen erklären, so sind sie (mit Offenhaltung der Verbindung ihres Episkopats mit dem Oberhaupte der Kirche) ohne allen Anstand dazu berechtigt. Alsdann erhalten wir in Deutschland so viele Kirchen, als es deutsche souveraine Staaten giebt.

Da die deutschen Staaten, welche den deutschen Bund bilden, in Ansehung ihrer Größe einerseits,

und anderseits, in Hinsicht auf die Anzahl ihrer katholischen Einwohner, sehr verschieden sind, so können, rücksichtlich dieser Verschiedenheit, die Kircheneinrichtungen nun nicht anders, als sehr verschieden ausfallen.

Ist man indessen auf diese Art auch genöthigt, die Idee der Nationalkirche aufzugeben, so muß nun um so sorgfältiger dahin gearbeitet werden, wenigstens die einfache Metropolitanverfassung noch zu erhalten, und, so viel möglich, wieder herzustellen, damit die gänzliche Auflösung der deutschen Kirche in lauter einzelne, und blos der römischen Kurie hingegebene, Bisthümer auf alle Weise verhindert werde. Die aus jener Verschiedenheit der Staatengröße, und Anzahl der Katholiken entspringenden Schwierigkeiten, zu jenem Zwecke möglichst zu erleichtern, scheint eine Klassifikation der Staaten, unter drei Rubriken, sehr sachdienlich zu seyn. Nämlich:

1) Staaten, worin so viele Bischöffe aufgestellt werden können, daß sie eine kirchliche Provinz bilden können.
2) Staaten, worin nicht eine kirchliche Provinz, aber doch wenigstens ein Bisthum, errichtet werden kann.
3) Staaten, worin die Anzahl der Katholiken so gering ist, daß nicht einmal füglich ein Bischof eingesetzt zu werden vermag.

Wir müssen also nun der natürlichen Ordnung gemäß handeln:

III.

Von der hierarischen Verfassung der deutschen katholischen Kirchen ins besondere.

§. 21.

1) Deutsche Kirchenprovinz in einem einzelnen deutschen Staate.

Zu einer kirchlichen Provinz, ihrer ächten ursprünglichen Bestimmung und Einrichtung gemäß, gehören wenigstens vier Bisthümer. Zur Untersuchung der Tauglichkeit des zum Bisthum gewählten Subjekts, und zu der darauf vorzunehmenden Einweihung des neuen Bischofs, erfordert der Can. 4, des allgemeinen Konziliums zu Nizäa, wenigstens drei Bischöffe; dem Metropolitan gehört der Vorsitz bei der Untersuchung, und er ist zugleich der Konsekrator. Wer aber ohne Vorwissen und Einwilligung des Metropolitan zum Bischof ordinirt wurde, den will der Can. 6, ibid. nicht als Bischof anerkannt wissen. Wenn aber der Metropolitan selbst zu wählen und einzuweihen wäre, so soll der älteste Provinzialbischof hierin die Stelle des Metropolitan versehen.

Eben so kann keine kollegialische kirchliche Amtshandlung vorgenommen werden, woran nicht wenigstens drei Bischöffe Antheil nehmen. *

Ein Staat also, worin unter vier Bischöffen, welche aufs wenigste vorhanden seyn müssen, einer zum

---

* Distinctio 64. in decreto Gratiani, worin alles dieses durch Konziliar-Canones beurkundet ist.

Erzbischof ernannt wird, kann ohne Anstand für sich, eine abgeschlossene kirchliche Provinz bilden.

§. 22.

2) Deutsche Kirchenprovinz in mehreren unabhängigen Staaten.

Können nun aber in einem Staate nur ein, oder zwei, auch drei Bischöffe eingesetzt werden, so findet die Kircheneinrichtung mehrere Schwierigkeiten. Der leichteste Weg würde der seyn, wenn mehrere benachbarte Staaten ihre Bisthümer freiwillig zu einer kirchlichen Provinz vereinigten.

Die politischen Gründe, welche dieser Vereinigung in Weg zu treten scheinen, mögten sich, meines Erachtens, sehr leicht heben lassen, wenn man diese Bisthümer nur zur Erledigung kirchlicher Verwaltungsgeschäfte (mit Ausschluß aller kontentiosen Jurisdiktion, und dadurch nöthig werdender Subordination) in einen Provinzialverband treten ließe. Die Metropolitanwürde müßte auf diesen Fall, so wie es auch in der afrikanischen Kirche stets Regel gewesen ist, nicht einem bestimmten bischöflichen Sitze, sondern dem, der Ordination nach, ältesten Bischofe in der Provinz zuständig seyn. — Bei Behandlung aller Provinzial-Kirchengeschäfte führte er das Direktorium, z. B. beim sogenannten processus informativus, wegen Tauglichkeit der ernannten Bischöffe; er ertheilte, mit Zustimmung und Mitunterschrift der übrigen Provinzialbischöffe, die Konfirmation; berichtete darüber an den Pabst, und weihete den neuen Bischof ein, u. s. w. Die ganze Organisation der kirchlichen Provinzen wird unten ihre Stelle finden. Hier ist nur die Absicht, die leichte, und den einzelnen Staatskirchen und ihren weltlichen Regierungen

unnachtheilige, Ausführbarkeit der Bildung kirchlicher Provinzen darzulegen.

§. 23.

3) **Kirchenprovinz-Theile, welche sich in Staaten befinden, worin nicht einmal ein Bisthum errichtet werden kann.**

Wenn der katholischen Bewohner eines deutschen Staates so wenige sind, daß nicht wohl ein Bisthum für sie errichtet werden kann, so bedürfen dieselben nichts destoweniger der oberhirtlichen Sorgfalt eines Bischofs. Da auch im ehemaligen deutschen Reiche, jede, auch die kleinste, katholische Pfarrgemeinde an den Orten, wo ihnen öffentliche Religionsübung, dem Normaljahre 1624 gemäß, rechtlich zustand, einem Bischofe untergeordnet und zugewiesen war, so haben nun diese Katholiken ein erworbenes Recht, daß sie bei der neuen Vertheilung der bischöflichen Sprengel einem solchen zugetheilt werden, dessen Bischof sie in seine oberhirtliche Obhut nehme, und ihre geistlichen Anliegen besorge. Sie können daher mit Recht von ihrem Landesherrn verlangen, daß in dieser Hinsicht für sie auf eine bestimmte und dauerhafte Weise gesorgt werde.

Hier scheint nun das sich zunächst darbietende Auskunftsmittel zu seyn, daß diese Parzellen sich an das nächstgelegenste Bisthum anschließen, mit ihm ein Ganzes bilden, und damit zugleich auch zu der kirchlichen Provinz gehören, wovon das Bisthum einen Theil ausmacht.

IV.

Errichtung kirchlicher Provinzen und Diözesen, nach einfachem Metropolitansystem.

§. 24.

Hierbei kommen drei Fragen zu berücksichtigen vor.

A. Wer hat rechtlich mitzuwirken, zur Errichtung der Provinzen und Diözesen.

B. Wie ist die Einleitung zu dieser Errichtung zu treffen.

C. Wie ist sie zum Vollzug zu bringen.

A.

Hierbei erscheinen vorzüglich drei Hauptinteressenten, deren Rechte, mit besonderer Hinsicht auf das Maaß ihrer Mitwirkung, erörtert werden müssen, nämlich die Rechte

1) des Landesregenten,
2) der Landeskirchen,
3) des Pabstes.

§. 25.

1) Rechte des Landesherrn.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Kirche als rechtlich anerkannte Gesellschaft sich im Staate befinde; alle Episkopalhandlungen, in sofern sie äußerlich rechtliche Wirkungen hervorbringen, z. B. daß der Geistliche, welchen der Bischof ordinirt hat, nun den öffentlichen Karakter als Geistlicher erhält, und zu einem Kirchenamte tüchtig, und mit öffentlicher Anerkenntniß seiner Berechtigung

zur Ausübung desselben wirksam seyn kann; diese rechtliche Existenz und Wirksamkeit hängt vom Staate ab, also hat einmal der Staat das Recht, jeden, nicht einheimischen, Bischof von Ausübung irgend einer Episkopalhandlung im Lande auszuschließen, folglich in sich eine, in seine Gränzen eingeschlossene, Territorialkirche zu bilden. Seine Bischöffe müssen, wenn er es nicht anders will, nach aussen (die dogmatische Einheit mit der allgemeinen Kirche und ihrem Oberhaupte allzeit vorbehalten) unabhängig seyn.

Dagegen kann aber auch der Staat festsetzen, daß er erlaube, seine Kirche möge mit dieser oder jener Nachbarskirche, aber sonst mit keiner andern, in einen näheren hierarchischen Nexus, z. B. in einen Metropolitanverband, oder als kleinerer Theil, mit einem Bisthum in Diözesanverband treten.

Daraus folgt, daß vorerst die äussere Begränzung der Provinzen, und der Bisthümer ein Gegenstand sey, welcher von der lediglichen Bestimmung der Staasregenten abhängt.

Dies würde auch selbst alsdann schon wahr und richtig seyn, wenn der Staat sich blos innerhalb den Gränzen seines Oberaufsichtsrechts halten wollte. Die Eintheilung der Diözesen in einem Staate, wo deren mehrere sind, ist ein Gegenstand, welcher in rein rechtlicher Hinsicht alsdann nicht so ganz der lediglichen Bestimmung des Staatsregenten zugesprochen werden könnte, wenn der Staat sich in Ansehung der Kirche blos negativ verhalten wollte. Im Staate hingegen, worin die Kirche rezipirt, und mit bürgerlichen Rechten versehen ist, hat sie eben deswegen kein Recht, sich derjenigen Staatsordnung und Eintheilung nicht fügen zu wollen, welche die Regierung

zur Erleichterung und Regelmäßigkeit der Geschäftsführung, und zur Vermeidung von Verwirrung und Kollision, also selbst zum Besten der Unterthanen, einzurichten für gut findet, und dieses um so weniger, als die tägliche Erfahrung, wenigstens Beyspiele von Beschwerlichkeit im Geschäftsgange, darbietet.

§. 26.

2) Recht der Landeskirche.

Der Bischof ist das Oberhaupt seiner Kirche, und die Trennung eines Theils der Diözes von ihrem seitherigen Bischofe, nimmt diesem, theils erworbene Rechte, theils hindert sie fortan ihn in Ausübung von Pflichten, deren gewissenhafte Erfüllung er feierlich übernommen hat; es kann also diese Theilung, ohne seine Einwilligung, aufs wenigste, ohne solche ihm angesonnen, und ihn gehört zu haben, nicht vorgenommen werden. Ohnehin kann er seine Diözese nicht abgeben, bevor er versichert ist, daß, und wie, für ihre geistlichen Bedürfnisse auf eine legale Weise dauerhaft gesorgt sey.

Ist das vinculum quasi matrimoniale des Bischofs mit seiner Kirche gleichwohl nur ein Symbol, so ist es doch sinnvoll zur Bezeichnung, daß keine freiwillige Verlassung, noch abgenöthigte Trennung, statt finden solle.

Aus den nämlichen Gründen, und auch noch darum, daß der Administrator eines vakanten Bisthums die besondere Pflicht hat, zu wachen, ne sede vacante aliquid innovetur, darf er bei diesem wichtigen Geschäfte nicht ungehört bleiben.

Hier müssen denn auch noch die etwaigen Rechte a) der Domkapitel, und b) der Vikariate,

wenigstens, ob ihnen dabei ein Mitberaths-, oder Einwilligungsrecht zustehe, untersucht werden.

a) Die Domkapitel haben zwar den gemeinen Rechten nach bei Innovationen, welche die Diözese betreffen, ihre Einwilligung zu geben; allein das ganze Dekretalrecht bezieht sich vorzüglich nur auf die Sorgfalt für die Erhaltung der Güter, welche die mensa episcopalis bilden. Da diese ganz verloren sind, so ist auch die Einwilligung jener nicht mehr nöthig. Was aber weiter den Repräsentativkarakter der Domkapitel betrifft, indem sie bei Verwaltung der Diözes die Nachfolger der alten Presbyterien sind, so ist dieser 1) in Ansehung jenes Diözesanklerus, welcher mit dem Bischof nun nicht mehr in einem Lande wohnt, schon dadurch verloren, daß jener Klerus sich von den Domherrn weder mehr will repräsentiren lassen, noch auch die Landesherrn eine solche Repräsentation, wo auswärtige Geistliche ihren Klerus vertreten sollen, zulassen werden oder können. Aber auch 2) in Ansehung des mit dem Bischof in einem Lande befindlichen Klerus kommt es ja ohnehin auch auf den Landesherrn an, ob er die Domkapitel noch als ein Corpus ansehen will, welches den Landesklerus repräsentiren, und dessen Rechte ausüben soll, und besonders im Augenblicke, wo das im §. 62. des Reichsdeputationsschlusses festgesetzte Provisorium einer definitiven Ordnung weichen soll. Es hat ohnehin jener §ph. nur so lange noch eine Gültigkeit, als der Landesherr sie ihm zugestehen will.

Keines der beiden Domkapitel ist bei der in §. 25. ibid. bestimmten Uebersetzung des erzbischöflichen Stuhls von Mainz nach Regensburg, um Rath, oder Einwilligung, gefragt worden. Auch bei den künftigen neuen

Kircheneinrichtungen brauchen sie nicht befragt zu werden.

b) Die bischöflichen oder erzbischöflichen Vikariate haben nie einen Repräsentativkarakter gehabt, sie sind nichts, als bloße Rathskollegien, welche kein Dispositionsrecht, und also auch bei diesem Geschäfte keine Stimme haben. Nur, wenn Bischof oder Landesherr von ihnen eine Auskunft verlangen, haben sie dieselbe gutächtlich zu geben.

§. 27.

3) Rechte des Pabstes.

Weder die positive Mitwirkung zur Einrichtung kirchlicher Provinzen, oder Diözesen, noch derselben Genehmigung gehört zu den wesentlichen Primatrechten, denn alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte wurden vor den Zeiten der falschen Dekretalen ausschließend von den Provinzialsynoden besorgt. Indessen hat sich durch jene und andere mitwirkende Zeitumstände ein anderer, vom alten reinen Kirchenrechte abweichender, Rechtszustand gebildet. Die Nachfolger und Nachahmer Nikolaus I. und Gregor VII. u. s. w. nicht zufrieden, daß diese die ächten Kirchenrechtsgrundsätze völlig umgekehrt, und eine damit ganz im Widerspruche stehende monarchische Regierung in der Kirche geltend gemacht hatten, waren unmittelbar vor und zu den Zeiten des großen Schisma im 13ten Jahrhundert so kühn geworden, die angemaßte monarchische Gewalt zu einem völligen Despotismus, den sie in der Kirche selbst, ohne alle Nachsicht, übten, zu steigern. Sie rissen nach und nach den größten Theil

der Rechte an sich, welche die Metropoliten, in und außer den Synoden, von Alters her auszuüben gehabt hatten. Die deutsche Kirche hat es an Remonstrationen gegen diese Usurpationen, und an feierlichen Anträgen zur Abstellung der, unserer Kirche und ihren Rechten und Freiheiten nachtheiligen, Mißbräuche nicht fehlen lassen. Um von vorigen Zeiten nichts zu erwähnen, liefern die articuli de reformatione supremi status ecclesiastici, welche die deutsche Nation durch ihre Repräsentanten im Konzil zu Konstanz vor den Pabst Martin V. i. J. 1418 gebracht hat; hierüber den vollesten Beweis. * Die darauf gefolgten Concordata Constantiensia ** waren nur auf 5 Jahre geschlossen, und konnten, weder dieser kurzen Zeit, noch auch ihrem Inhalte nach, die Klagen der deutschen Kirche endigen. Dieselben wurden vielmehr auf dem Konzilium zu Basel erneuert, und dieses war bemüht, sie, soviel möglich, durch Konziliarschlüsse zu heben. Die deutsche Nation hat in dem Instrumento acceptationis decretorum concilii Basilecensis *** eine Reihe von Beschlüssen jenes allgemeinen Konziliums förmlich angenommen, und **dadurch ist dieses Instrument die Basis des deutschen Nationalkirchenrechts, und der deutschen Kirchenfreiheiten geworden, worauf auch jetzt, um so mehr, die neuen Kirchenein-**

---

* Sie stehen in Gärtner Corpus jur. Eccles. Cathol. Tom II. pag. 125.

** Gärtner l. c. pag. 139.

*** Gärtner Corp. jur. Tom. I. pag. 5.

richtungen gebaut werden müssen, weil 1) jene im instrumento acceptationis enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen in eigenen päbstlichen Vollmachten und Bullen, sowohl von Eugen IV. anerkannt, als auch nachher von Nikolaus V. bestätigt worden sind,* weil

2) das Aschaffenburger Konkordat, worin noch einmal ausdrücklich die angeführte Bulle Eugens IV. bestätigt ist, von Nikolaus dem V. selbst nur als ein, einige Ausnahmen von jenen bestätigten Bestimmungen, festsetzender Vertrag erklärt wird. ** Da nun dieses Konkordat, als ein, zwischen dem ehemaligen deutschen Reiche eines Theils, und dem römischen Hofe andern Theils geschlossener Vertrag, durch Auflösung des Reichs, wodurch der eine Kontrahent aufgehört hat, zu existiren, vernichtet ist, so bleiben also jene, vom allgemeinen Konzilium zu Basel dekretirten Grundsätze und Kirchenregeln, feststehen, da die deutsche Nation sie als allgemeine Konziliarschlüsse, in einem förmlichen Instrument, angenommen hat, und bilden somit, in gemeinschaftlicher Hinsicht, gegen den Pabst die Grundlage, worauf unsere Kircheneinrichtungen gebaut werden müssen.

Die Landesherren können, wenn sie den Kirchenfreiheiten der deutschen Katholiken nicht zu nahe treten wollen, jetzt dem

* Die Bullen hat Gärtner Tom. I. pag. 87. 108. u. 118.

** Dieses auch Wiener Konkordat genannt, hat Gärtner l. c. pag. 121. die hierher gehörige Stelle steht ibid. pag. 127. und ist überschrieben: Bullarum Eugenii IV. confirmatio.

Pabste,

Pabste, gegen dessen unbefugte Anmaßungen sie gleichfalls ihre katholischen Unterthanen zu schützen haben, nicht neue und größere Rechte einräumen, als jene deutsche Kirchenrechtsgrundsätze erlauben.

Die obige Frage über die Rechte des Pabstes bestimmt sich also jetzt näher dahin:

§. 28.

Welche Rechte kommen dem Pabste zu in Gemäßheit des Instrumenti acceptationis concilii Basileensis vom Jahr 1439? Die Hauptgrundsätze, welche das Baseler Konzilium ausgesprochen, und das Instrumentum acceptationis aufgenommen hat, sind diese vier: *

a) Der Pabst steht unter dem allgemeinen Konzilium, wovon (abgesehen von den Folgerungen, welche der Dogmatik angehören) die Folge ist, daß er nicht willkührlich und zum Nachtheil, oder gegen den Willen der dabei Interessirten, wer sie immer sind, sich über die Verordnungen derselben hinaussetzen, oder sie aufheben, und ändern kann. **

b) Die Provinzialsynoden sollen wieder hergestellt, und alle drei Jahr gehalten werden, *** wovon

---

* Von Aufhebung der Annaten braucht nichts mehr gesagt zu werden, denn die heben sich dadurch von selbst auf, daß unsere künftigen Erz- und Bischöffe die Einkünfte des ersten Jahres nicht nur nicht mehr entbehren, sondern in diesem Zeitpunkte sie gerade am nöthigsten brauchen konnen.

** Gärtner l. c. Tom. I. pag. 10. §. 2 et 3.

*** Gärtner l. c. pag. 20. Cap. II. de conciliis provincialibus.

die Folge ist, daß das ganze Metropolitansystem mit ihnen zugleich hergestellt ist, wie dieses auch in demselben Instrument Tituli II^{di} §. 4. bestimmt festgesetzt, und Titulo XXI. bestätiget wird.

c) Alle Reservationen sind aufgehoben, welche von den Päbsten gemacht waren, und es wird ihnen verboten, neue zu machen, nur die in corpore juris expresse clausae werden dem Pabste bestätigt, ibid. Tit. XXII. et Tit. XXIV. §. 2.

d) Die an die päbstliche Instanz devolvirten Rechtsstreitigkeiten müssen bis zum endlichen Entscheid des Rechtsstreites in partibus kommittirt werden. Tit. XXVI. §. 4.

Diesem gemäß sollen nun hier die päbstlichen Rechte, in Hinsicht auf die bevorstehenden neuen Kircheneinrichtungen in Deutschland, einzeln aufgezählt, und erörtert werden. Sie betreffen aber folgende Gegenstände:

1) Errichtung kirchlicher Provinzen.
2) Verlegung bischöflicher Sitze.
3) Vereinigung der Diözesen.
4) Theilung der Diözesen.
5) Errichtung neuer Bisthümer.
6) Postulation eines Bischofs.
7) Konfirmation erwählter oder ernannter Bischöffe.
8) Annahme ihrer Abdankung.
9) Versetzungen von Bischöffen.
10) Absetzung eines Bischofs.
11) Aufstellung eines Koadjutors.
12) Aufstellung eines Administrators für das vakannte Bisthum.

13) Appellationen in höchster Instanz.

14) Dispensationen in Kirchengesetzen.

In Ansehung aller dieser höhern Kirchenangelegenheiten ist die allgemeine Regel festzuhalten. Nach Caus. III. quaest. 6. Can. 14., (welches der älteste Text ist im Corpus juris canonici *) nämlich von anno 404.) können dieselben nur als Causae, d. i., wenn sie contensios geworden, und nur per devolutionem in der gehörigen Instanzenordnung an den Pabst in der Eigenschaft, nämlich eines Patriarchen vom Occident, wofür ihn der Can. VI. des allgemeinen Konziliums zu Nizäa erklärt hat, gebracht werden. Daraus erfolgt also, daß

a) in allen sogenannten causis majoribus, so lange es in Einigkeit geschieht, den Bischöffen in der Provinzialsynode das Entscheidungs- und Verfügungsrecht zusteht. Und daß

b) es nach gemeinem positivem Kirchenrechte gar keine Reservation für den Pabst geben könne.

Indessen sind dergleichen doch in das Corpus juris can. eingeschlichen; allein davon gelten nach dem Akzeptationsinstrument der Baseler Dekrete nur jene, welche im Corp. j. can. clausum stehen, und es sind also die in den Extravan-

* Gratian führt zwar dort den Text aus dem Briefe des Pabst Innocens I. nur verstümmelt an; allein Anton August giebt ihn in epitom. vet J. can. L. II. Tom. X. Cap. XI. in seiner Aechtheit also: Si majores causae in medium fuerint dovolutae ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit, et vetus consuetudo exigit, post episcopale judicium, referantur.

genten enthaltenen, davon ausgeschlossen, und in Ansehung der deutschen Kirche völlig ohne Kraft.

c) Selbst jene Reservationen, welche im Corpus juris canon. clausum stehen, sind nicht Ausflüsse der päbstlichen Rechte, sondern sie sind Synodalverrichtungen, welche der Pabst nach dem Aufhören der Provinzialsynoden für, und anstatt dieser, übernommen, die er also durch Ueberwälzung wegen ihrem Defekt erhalten hat; sobald also die Provinzialsynoden, wie es das Konzil zu Basel, und selbst jenes zu Trient fordert, wieder in Thätigkeit treten, so braucht der Pabst ihren Defekt nicht mehr zu suppliren, sie üben selbst wieder ihre Pflichten und Rechte, und die Reservationen hören von selbst auf.

§. 29.

1. Errichtung kirchlicher Provinzen.

Die Dist. 101. enthält wörtlich den 12. Kanon des allgemeinen Konziliums zu Kalzedon, worin verordnet ist, daß ein Bischof, dessen Residenzstadt vom Kaiser zu einer Metropolis erhoben worden ist, dadurch hinführo nicht berechtigt seyn soll, sich sogleich die Metropolitanrechte beizulegen; denn es war vorgekommen, daß ehrsüchtige Bischöffe durch ihren Einfluß bei Hofe es dahin zu bringen gewußt hatten, daß ihrer Stadt vom Kaiser der Rang einer Metropolis war ertheilt worden. Das Konzilium verordnet, ein solcher Bischof solle gestraft, und hinführo nur auf den Synoden die Metropolitanrechte ertheilt werden. Der Kaiser Marcian erklärte in einem Reskripte, welches in der 13. Aktion vorgelesen ward, daß er

diese Verordnung des Konziliums genehmige. Justinian hat aber nichts destoweniger in seiner 11ten Novelle eine neue kirchliche Provinz eingerichtet; da die Bischöffe, ohne Widerspruch, damit zufrieden waren, so war die Sache beendigt. Von einer päbstlichen Genehmigung war dort in den Theilen des Reiches, welche zum konstantinopolitanischen Patriarchat gehörten, ohnehin keine Rede. Can. cit.

Das Corpus jur. can. clausum weiß in Ansehung dieses Rechts, nichts von einer päbstlichen Reservation, vielmehr spricht es dieses Recht ausdrücklich den Synoden zu. L. c.

§. 30.

2. Verlegung der bischöflichen Sitze.

Das ganze Corpus jur. can. clausum enthält keinen Text, welcher dem Pabste das ausschließende Recht beilegte, die bischöflichen Sitze zu verlegen.

Indessen war diese Verlegung gewöhnlich, und erlaubt, wenn nöthigende Umstände eintraten, davon spricht der Can. 14. C. VII. q. I. Darauf verweist hier der Pabst, als Metropolit, seinen in dieser Eigenschaft untergeordneten Provinzialbischof.

Jede Verlegung eines bischöflichen Sitzes in Deutschland, unter der Regierung der Karolinger, wo dergleichen Fälle mehrere vorkommen, geschahen auf den Synoden, und unter Einleitung und mit Genehmigung des Regenten, worauf nachher freilich auch eine römische Bestätigung folgte; wir dürfen aber dabei nicht aus den Augen verlieren, daß hier die Bischöffe von Rom eigentlich nicht sowohl als Päbste, als vielmehr als Patriarchen vom Occident handelten; denn zur nämlichen Zeit ertheilen sie in dem konstanti-

nopolitanischen Patriarchat keine dergleichen Bestätigungen, sondern dort blieben die Synoden, unter dem Vorsitze ihrer Metropoliten, im Besitze aller ihrer Rechte, wie Justinian in der Novelle 131, die Metropolitanverfassung im ganzen Reiche organisirt hatte. Und eben, kraft dieser Organisation, war den Bischöffen vom alten Rom der Occident, mit Ausnahme von Afrika und Illyrien, als Patriarchat angewiesen worden. Eine päbstliche Reservation ist also nicht nur im Corpus jur. can. nicht enthalten, sondern dasselbe weist ausdrücklich auf die alte Kirchenordnung hin, denn es geschieht damit gar keine Innovation. Wenn nämlich der Bischof in seiner Diözes wohnen bleibt, wie hier vorausgesetzt wird, und im Can. 14. es der Fall war, so wird nur die Residenz des Bischofs verändert; dies ändert nichts in Ausübung seiner Jurisdiktion, die kann er üben, in welchem Diözestheil er sich immer befindet. Nur müssen kanonische Ursachen zur Verlegung des bischöflichen Sitzes da seyn.

§. 31.

3) Vereinigung der Diözesen.

Die Vereinigung ist auf dreifache Weise möglich, nämlich:

a) die Vereinigung, wo ein Bisthum unterdrückt wird (per supressionem), diese spricht der Can. 49. caus. XIV. quaest. I. dem Pabste zu; der Grund liegt darin, weil die Unterdrückung eines jeden Benefiziums überhaupt dem Kirchenrechte als eine Sache, wodurch die Sorge für die Religion vermindert wird, äußerst verhaßt ist; daher es derselben alle denkbaren Schwierigkeiten in den Weg zu legen sucht.

b) Die Vereinigung, wodurch ein Bisthum einem andern als subordinirt beigefügt wird (per accessionem). Das Cap. 8. de Excess. Praelat. Decret. L. V. Tit. 31. und das Cap. I. ne sede vacante L. III. Tit. 9. sprechen dieses Recht dem Pabste zu.

c) Die Vereinigung, wo zwei Bisthümer, jedes mit Beibehaltung seines Ranges und seiner Rechte, nur einen Bischof erhalten (per aequalitatem). Der Can. 48. C. XVI. quaest. I. spricht auch dieses Recht dem Pabste zu.

Obgleich sowohl hier im Can. 48. als in Can. 49. der Pabst als Metropolit handelt, so stehen sie doch im Corp. jur. can. clausum, und sind dem Akzeptationsinstrument der Baseler Dekrete gemäß, dem Pabste vorbehalten. Indessen muß doch immer die Untersuchung und Erkenntniß über die kanonischen Gründe von der Provinzialsynode vorhergegangen seyn, ehe der Pabst verfügen kann. Can. 13. Conc. Trid. ss. 24. de reform.

§. 32.

4) Theilung der Diözesen.

Die Theilung der Bisthümer ist in der Kirche nicht so verhaßt, wie derselben Vereinigung, denn durch sie werden die Kirchenvorsteher vermehrt; daher beziehen sich auch alle Canones über diesen Gegenstand, nur auf die Wahrung der Rechte und Einkünfte des Bischofs, dessen Diözese vertheilt werden soll. Die Theilung selbst ist ein Geschäft der Provinzialsynoden, Can. 20. conc. african., im Jahr 424. Im Corp. jur. can. clausum giebt es schlechthin keinen Kanon, welcher dem Pabste dieses Recht reservirte. Vielmehr ist jener Can. 20. in caus. XVI.

quaest. I. Can. 51. wieder zu finden, und damit ist das gemeine Recht der Synoden bestätigt.

Das Cap. 5. de Praeb. in den Extravagenten spricht zwar dieses Recht dem Pabste zu, da aber die Extravagenten zum Corp. jur. can. clausum nicht gehören, so sind sie durch das Akzeptationsinstrument der Baseler Dekrete für uns als unverbindlich und gänzlich verworfen erklärt, und daran müssen wir uns halten.

§. 33.

5) Errichtung neuer Bisthümer.

Aus den nämlichen Gründen, daß alle jene Kirchengeschäfte, wodurch die Sorge für die Ausbreitung und Beförderung der Religion vermehrt wird, scheint es auch den Päbsten nicht einmal eingefallen zu seyn, sich die Errichtung neuer Bisthümer als ausschließendes Recht reserviren zu wollen. Im Corp. jur. can. clausum findet sich dafür nicht nur kein Text, sondern zwei dergleichen, welche den Provinzialsynoden und dem Metropoliten dieses Recht als zuständig anerkennen. Es sind Can. 50. et 51. caus. XVI. quaest. I. u. Cap. 16. de major. et obed.,* wo Gregor IX. noch im 13. Jahrhundert dem Metropoliten sein Recht bestätigt. —

Nur wenn ein Streit bei diesem Geschäfte entstand, zogen schon, wie hier geschieht, die Päbste, in via altioris cognitionis, das Entscheidungsrecht an sich. — Es hat zwar der h. Bonifacius, als römischer Legat, die vier bayerischen Bisthümer, Salzburg, Freysingen, Regensburg, und Passau, i. J. 739, auf Verlangen des Herzogs Odilo errichtet, und der

---

* Dekretalen, L. I. Tit. 33.

Pabst hat dieses nachher auch in epist. Bonif. 130. genehmiget. Auch die Bisthümer Würzburg, Buraburg (bei Fritzlar) und Erfurt, (Ervhesfurtum) hat Bonifacius, im Jahr 741, in der nämlichen Eigenschaft errichtet; allein alles dieses geschah, wo in Deutschland noch keine kirchlichen Provinzen eingerichtet waren, und Bonifacius selbst nur noch Erzbischof in partibus war; denn erst im Jahre 745 erhielt er seinen festen Sitz in Mainz auf die oben in §. 1. angeführte Weise. Nachdem aber einmal Bonifacius wirklicher Metropolit einer kirchlichen Provinz geworden war, verrichtete er auch, dem damals noch allein geltenden Kirchenrechte gemäß, seine Metropolitangeschäfte ohne Anfrage, und besondere Aufträge von Rom. So hielte er, z. B. im Jahr 752, die zweite Mainzer Synode, weihete, mit Einwilligung der dort versammelten Geistlichkeit, und cum decreto Pipini regis (wie die Worte des Lebensbeschreibers lauten), vor seiner letzten Abreise von Mainz, seinen Nachfolger Lull, und konfirmirte den zum Bisthum Würzburg erwählten Burchard nebst drei Aebten.* Karl der Gr. hat die Bisthümer Minden, Münster, Seligenstadt (hernach verlegt nach Halberstadt), Verden und Paderborn, nicht nur errichtet, sondern auch ihre Gränzen bestimmt. Ibid.

§. 34.

6) Konfirmation der Bischöffe, und Erzbischöffe.

a) Die Bischöffe werden dem gemeinen Rechte nach vom Metropoliten, im Beiseyn wenigstens von

* Harzheim Conc. Germ. Tom. I. pag. 93 et 246.

zwei Mitbischöffen in der Provinz, wenn die andern, nachdem sie eingeladen worden sind, ihre Behinderung, selbst erscheinen zu können, schriftlich anzeigen, in einer Synodalhandlung konfirmirt, und sogleich eingeweihet. Dist. LXIV. genommen aus Can. 4. des ersten allgemeinen Konziliums zu Nizäa im Jahr 325. Damit stimmt auch überein der Canon 76 des Wormser Konziliums vom Jahr 868, worin den Metropoliten verboten wird, die Konsekration der Bischöffe über drei Monate hinauszuschieben.* Ja, dieses Recht ist dem Metropoliten sogar noch zugestanden im Cap. 44. de Elect. decretal. L. I. Tit. 6. entnommen aus dem Lateranense im Jahr 1215. Das Wormser Konkordat vom Jahr 1122 beläßt ohnehin dem Metropoliten das Konfirmations- und Konsekrationsrecht seiner Provinzialbischöffe. Vid. Gaertner, Tom. I. pag. 3. Professio Papae, §. I. Im Instrument der Annahme der Baseler Dekrete hat die deutsche Kirche ausdrücklich die alte Kirchenverfassung in diesem Punkte hergestellt. Tit. II. §. I. und §. IV. sprechen dieses deutlich aus. Ohnehin ist es den gemeinen Rechten gemäß, daß der sogenannte Processus informativus nur am Wohnort des Gewählten vorgenommen werden kann. Cap. 3. de Elect. et Elect. potest. in Decret. L. I. Tit. 6. — Wenn Widerspruch gegen den Gewählten und seine Einweihung eingelegt wird, so hat die Mehrheit der versammelten Komprovinzialbischöffe zu entscheiden. Dist. LXV. Can. 1. 2. 3. entscheiden diesen Fall. — Wenn aber in einer Provinz nur noch ein Bischof übrig wäre, so soll derselbe die Bischöffe einer benachbarten Provinz bitten, sich zu versammeln, und so sollen nun die

---

* Harzheim, Tom. II, pag. 20.

vakanten Bisthümer in einer Synode besetzt werden. Versäumt der einzig noch übrige Bischof einer bis auf ihn ausgestorbenen Provinz jene Pflicht, so soll erst das einen Bischof verlangende Volk, und wenn er saumselig bleibt, die Bischöffe der nachbarlichen Provinz ihn an seine Pflichten erinnern; bleibt er noch immer saumselig, so sollen die Bischöffe der nachbarlichen Provinz dem bittenden Volke einen Bischof weihen. Dist. LXV. c. 9. aus dem Sardikaischen Konzilium, welchem der berühmte Bischof Osius im Namen des Pabstes präsidirte, und doch demselben kein Konfirmations- oder Konsekrationsrecht der Bischöffe oder Metropoliten zugeschrieben wird.

b) Die Metropoliten sollen von den sämmtlichen Bischöffen der Provinz konfirmirt, und konsekrirt werden. Dieses entscheidet mit Berufung auf die gewohnte Kirchenordnung Dist. LXIV. Can. 6., auch abgesehen von dem Can. 1. Dist. LXVI., weil dieser ein falscher isidorianisch unterschobener Kanon ist. Diese gemeinrechtlichen Vorschriften hat jedoch das Baseler Konzilium verlassen, und hat dem Pabste die Konfirmation der Metropoliten überlassen, und dieses Dekret ist auch in das Akzeptationsinstrument aufgenommen worden, nämlich Tit. II. §. V. bei Gärtner l. c. pag, 15, wiewohl es dabei zweifelhaft bleibt, was mit den Ausdrücken: quas (electiones) ad eum deferri contigerit, ob nämlich hier etwa nur die streitigen Metropolitanwahlen, oder jene Bischofswahlen, wo der Metropolit die Konfirmation versäumt, und die also per devolutionem an den Pabst kommen, gemeint seyen.

Was nun aber den von dem Metropoliten dem Pabste zu leistenden Eid anbelangt, so hat zwar der

h. Bonifacius denjenigen Eid geleistet, welchen damals schon die suburbikarischen Bischöffe dem Pabste, als ihrem Landesherrn und Erzbischofe, zu leisten gewohnt waren. Allein in andern Kirchen war die Eidesleistung überhaupt nicht bekannt, ja sie ward sogar durch Konzilienschlüsse verboten,* und erst im 12. Jahrhundert forderte der Pabst, zum Erstaunen des Königs und der Großen des Reichs, zum erstenmal einen Eid von dem Bischofe von Palermo, ehe ihm das Pallium übergeben werden durfte. Cap. 2. de Elect. et Elect. potest. in den Dekretalen L. I. Tit. 6. Cap. 4.

§. 35.

7) Postulation eines Bischofs.

Hierbei gilt als allgemeine Regel, daß demjenigen die Postulation anzunehmen zustehe, wer die Konfirmation nach der Wahl zu ertheilen habe, nach Cap. 13. de Elect. Decretal. L. I. Tit. 6. Da nun gemäß dem Inhalt des vorigen §phen dem Metropoliten die Konfirmation der Bischöffe seiner Provinz zusteht, so hat er auch die etwaigen Postulationen anzunehmen, wenn man nicht lieber durch bestimmtere Wahlvorschriften das, was man seither Postulation genannt hat, ganz abschaffen will, welches offenbar das Bessere seyn würde.

---

* Die Synode zu Châlons-sur-Saone (Cabilonensis), im Jahr 597, verordnet, Can. 13., dictum est de quibusdam fratribus, quod eos, quos ordinaturi sunt, jurare cogant, quod digni sint et contra canones non sint facturi et obedientes sint ei, qui eos ordinat, quod juramentum, quia periculosum est, omnes una inhibendum statuimus.

§. 36.

8) Annahme der Abdankung der Bischöffe.

Den gemeinen Rechten nach hat derjenige die Amtsentsagung anzunehmen, welcher die Einsetzung zu ertheilen hat, der Rechtsregel gemäß, ejus est solvere, cujus est ligare. Da die Konfirmation und Konsekration der Provinzialbischöffe zu den Rechten der Metropoliten gehört, so steht ihnen auch jene zu. Stets übten sie auch dieses Recht auf den Provinzialsynoden aus. Thomassin. vet. et nov. Eccles. discipl. Part. II. L. 2. cap. 50. Seit dem 12. Jahrhundert jedoch ist dieses Kirchengeschäft als causa major von den Päbsten erklärt, und sie haben sich dasselbe reservirt. Die Reservation ist im Corp. jur. can. clausum enthalten, nämlich in Cap. 2. de Translat. Ep. in decret. L. 1. Tit. 7., und mithin dem obigen Grundsatze nach, dem Pabste in dieser Hinsicht rechtlich zuständig.

§. 37.

9) Die Versetzung der Bischöffe.

Das gemeine Recht verbietet den Uebergang eines Bischofs von einer Kirche zu einer andern gänzlich, Can. 15. Concil. Nicaeni etc., wie sie die causa VII. quaest. 1. enthält. Das Konzilium zu Sardika fügt als Ursache des Verbotes bei: weil noch kein Bischof sey gefunden worden, welcher von einer angesehenern und reichern Kirche zu einer geringern übergegangen sey. Wenn hingegen eine gegründete Ursache vorhanden war, so konnte die Provinzialsynode, nach derselben genommener Erkenntniß, die Versetzung eines Bischofs gestatten. Can. 37. caus. VII. quaest. 1. Can. 36. et Can. 34. ibid. (welche Ordnung der Folge

der Jahrhunderte gemäß ist.) — Im 11. Jahrhundert war dieses Versetzungsrecht dem Pabste noch nicht reservirt, wie erhellet aus Cap. 4. de Elect. in Decret. L. 1. Tit. 6. Im 12. Jahrhundert fieng zwischen den Erzbischöffen und dem Pabste der Streit an über das Versetzungsrecht der Bischöffe, Cap. 1 et 2. de translat., welchen natürlich jene Mindermächtigen gegen die Uebermacht des Pabstes verlohren, und so ist in diesen angeführten Kapiteln, welche ins Corp. jur. Can. eingerückt sind, die päbstliche Reservation dieses Rechtes gegründet.

§. 38.

10) Absetzung eines Bischofs.

Sowohl die Untersuchung über das Betragen eines Bischofs, als auch der Ausspruch ob er schuldig oder unschuldig, abzusetzen, oder loszusprechen sey, gehört nach gemeinen Rechten vor die Provinzialsynode, nach Can. 14. et 15, Conc. Antioch. in caus. VI. quest. 4. und Can. 4. Sardicens. und Can. 10. Carthag. II[di], und Con. 22. Milevit., welche drei in caus. II. q. 6. allein ächt, da alle andern isidorisch unterschobene Texte sind. — Ein solches Einschiebsel sind auch die Ausdrücke: sine praejudicio tamen Romanae ecclesiae etc. in Can. 14. C. III. q. 6. Das übrige aus dem Briefe des Pabstes Innocens I. ist ächt, und stimmt deswegen auch mit den obigen Konziliarschlüssen überein. —

Durch jene isidorische Dekretalen ward im 9. Jahrhundert dem Pabste das Appellationsrecht und also das höchste Entscheidungsrecht in Absetzungsfällen der Bischöffe zuerkannt. Es war Nikolaus I., welcher diese Lehre auch in Ausübung zu setzen wußte in dem berühmten Streit mit Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Einen Theil des päbstlichen Schreibens über diesen

Streit enthält der Canon. 13. caus. II. quaest. I. Den kräftigen Widerstand, welchen jedoch dieser päbstliche Uebergriff erfuhr, erzählt Ivo, Bischof von Chartres, in Epist. LX. Allein auch hierbei fanden immer noch zuerst Untersuchung der Sache und Urtheil der Provinzialsynode statt, und es geschah erst im 12. Jahrhundert, wo das Cap. 2. de translat. Ep. diesen Gegenstand dem Pabste reservirte. Indessen ist doch auch hier in diesem Kapitel dem Pabste nichts weiter vorbehalten als der Absetzungsausspruch, denn seine Reservation beruht auf der Auflösung des sogenannten Ehebandes zwischen dem Bischof und seiner Kirche; die Untersuchung also über die Beschuldigungen gegen den Bischof gehören, auch unter Voraussetzung dieser Reservation, immer noch an die Synode, denn Reservationen sind Ausnahmen vom gemeinen Rechte, und sind daher immer beschränkt zu verstehen, nach Reg. J. 15. in 6to odia restringi, favores convenit ampliari. Aber auch abgesehen von diesen theoretisch richtigen Rechtssätzen, halten wir Deutsche uns an das Akzeptationsinstrument der Baseler Dekrete, und dieses verordnet Tit. III. Cap. 2. §. 3. * ausdrücklich, daß das Betragen der Bischöffe und der Metropoliten in den Provinzialsynoden untersucht; so zwar, daß die ersten von der Synode selbst gestraft werden sollen, die letzten hingegen sollen von der Synode in Untersuchung genommen, und das Protokoll an den Pabst eingeschickt werden.

Das Trident. reservirt Cap. 5. ss. 24. de reform. gleichfalls dieses Recht dem Pabste, allein es macht

---

* Gärtner Tit. I. pag. 21.

doch auch weislich den Unterschied zwischen der Untersuchung und der Entscheidung über die Beschuldigungen gegen einen Bischof, und verordnet, wenn eine Untersuchung nothwendig ausserhalb der römischen Kurie kommittirt werden müsse; so soll der Pabst nur Metropoliten, oder Bischöffen, das Kommissorium geben dürfen, und es müsse von seiner eigenen Hand unterzeichnet seyn. In diesem Falle befinden sich die deutschen Erz- und Bischöffe; so, daß die etwa gegen sie aufgekommenen Beschuldigungen also extra curiam kommittirt werden müssen, und dieses gemäß der angeführten Stelle des Akzeptationsinstruments. Und es ist sehr wohl darauf zu sehen, daß hierin für die Zukunft den deutschen Kirchenfreiheiten nicht zu nahe getreten werde. Im Gegentheile müssen hier die Rechte des landesherrlichen Placet den Bischöffen einen neuen und noch kräftigern Schutz gewähren.*

§. 59.

11) Aufstellung eines Koadjutors.

Dieses Geschäft ist erst im 13. Jahrhundert von Bonifaz VIII. für eine causa major erklärt, und dem Pabste reservirt worden in Cap. unic. de cler. aegrot. in 6to, nämlich L. III. Tit. 5. Indessen spricht diese Stelle nur von Koadjutoren, denen die Nachfolge im Bisthum zugesichert werden soll, denn sonst wäre die Einwilligung des Domkapitels, welches dadurch sein Wahlrecht verliert, nicht erforderlich. Von solchen

* Die Cessio, et dejectio Electi ist noch in Cap. 2. §. 1. de translat. dem Metropoliten zugestanden, obgleich auctoritate Romani pontificis.

Koad-

Koadjutoren spricht auch Cap. 7. Trid. ss. 25. de reform. Die Koadjutoren hingegen, welche nur als bloße Gehülfen eines dessen bedürfenden Bischofs, ohne Zusicherung der Nachfolge, aufgestellt werden, kann der Metropolitan geben, wie der Pabst Innocens III. selbst befiehlt, in Cap. 5. de cler. aegrot. Decret. L. III. Tit. 6., und diesen Koadjutoren soll der Bischof von seinen Einkünften einen anständigen Gehalt auswerfen, ibid. Cap. 3. Seit den Kreuzzügen, wo die Bischöffe, welche zugleich Reichsvasalen waren, oft persönlich die Heeresfolge leisteten, fieng die Gewohnheit an, Koadjutoren, die als ständige Vicarii generales in Pontificalibus aufgestellt wurden, anzunehmen; und da man die Absicht hatte, die ehemaligen Bisthümer im heil. Lande, welches man zu erobern gedachte, oder zum Theile schon in Besitze hatte, wieder herzustellen, und zugleich die Kirchengesetze, gemäß welchen kein Bischof ohne Bisthum zu haben, konsekrirt werden sollte, wenigstens dem Buchstaben nach, ehren wollte; so mußten jetzt diese Bischöffe, welche den Namen Weihbischöffe erhielten, zur Erhaltung eines solchen Bisthums in partibus infidelium sich an den Pabst wenden, und dadurch ist das Recht, Weihbischöffe dieser Art aufzustellen, an den Pabst gekommen, mehr aus Gewohnheit, um den Titel von einem Bisthum in partibus zu erhalten, als weil nur der Pabst das Recht hätte, einen solchen Koadjutor zu geben; denn eine Reservation dieses Rechtes findet sich im Corp. J. can. clausum nirgends. Und daß auch das Cap. 7. Trid. ss. 25. keine Reservation der Art enthalte, ist schon oben bemerkt worden.

§. 40.

12) Aufstellung eines Administrators eines vakanten Bisthums.

Gemeinen Rechten nach, geht die Verwaltung, so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen des Bisthums, welches vakant ist, auf das Kathedralkapitel über; wenn es sich jedoch Saumseligkeit, oder Mißbrauch in Verwaltung der bischöflichen Rechte schuldig macht; so soll der Metropolitan, nach stattgefundener Erkenntniß, einen Visitator, oder Administrator der vakanten Kirche aufstellen können. Liegt dem Kapitel nichts zur Last; so soll nur der Pabst einen solchen Visitator aufstellen können, nach Cap. 4. de Supplend. neglig. Praelat. in 6to, nämlich L. I. Tit. 8. Dabei ist zu bemerken, ein Visitator heißt beim h. Gregor L. 11. Ep. 19. derjenige Bischof, welcher von dem Metropoliten der vakanten bischöflichen Kirche vorgesetzt wurde, damit er die Gemüther der Wählenden zur Einigkeit zurückführen solle; ein solcher Visitator soll in der angeführten Stelle, in Zukunft nur vom Pabste aufgestellt werden können; derselbe hätte sich aber in die Verwaltung der Diözese, weder in geistlichen noch in weltlichen Dingen zu mischen, sondern die blieb dem Kapitel ausschließend; und wenn das Kapitel hierin sich etwas zu Schulden kommen läßt, soll der Metropolitan einen andern Visitator, der auch Administrator sey, aufstellen. Dist. LXI. Can. 16. 17. 19. und caus. VII. quaest. 1. Can. 22. et Cap. fin. de Supplenda negligentia praelat.

Das Tridentinum hat jedoch in Cap. 16. ss. 24. de Reform. hierüber nähere Bestimmungen gegeben: Es hat nämlich die Verwaltung der Diözesan-

geschäfte von der Güterverwaltung genau unterschieden; für diese sollen ein oder mehrere treue Wirthschafter aufgestellt werden, für jene hingegen muß vom Domkapitel innerhalb acht Tagen (länger ist ihm dieselbe selbst zu führen nicht erlaubt), nach der Erledigung des bischöflichen Sitzes, ein Administrator ernannt werden, welcher die zur Diözesanverwaltung erforderlichen Eigenschaften hat, mit dem Beifügen, daß, wenn das Domkapitel jenen Zeitraum, ohne die bestimmte Vorsorge zu treffen, verstreichen läßt, alsdann dieses Recht und Pflicht auf den Metropoliten devolviren sollen. — Der päbstliche Visitator fällt nun ganz weg, denn wenn das Kapitel in der nun enger bestimmten Zeit von drei Monaten nicht gewählt hat, so ist sein Recht für diesesmal devolvirt. — Wäre es aber ein Metropolitan-, oder exemtes Kapitel, welches hierin saumselig wäre; so soll der älteste Bischof der Provinz in jenem, und der nächste Bischof in diesem Falle, die nöthigen Verwalter aufzustellen haben. Ein päbstliches Vorrecht, oder gar eine päbstliche Reservation in dieser Kirchenangelegenheit, ist dem Tridentinum und den Dekretalen etwas ganz unbekanntes. Indessen haben doch die Kurialisten in unsern Tagen auch hierin, und namentlich in der Sedisvakanz von Würzburg, vor und neben dem Metropoliten einzuschreiten versucht. Hierin muß nothwendig für die Zukunft Vorsorge geschehen, daß nicht eine neue Reservation, wie es das Ansehen hat, hierbei eingeführt werden möge.

§. 41.

13) Appellation in höchster Instanz.

In den ersten Zeiten wurden alle Streitsachen von den Provinzialsynoden definitiv entschieden, selbst die Absetzungen der Bischöffe. Diese Ordnung ward selbst vom Konzilium zu Nizäa gesetzlich ausgesprochen in Can. 5. Die Willfährigkeit der Väter zu Sardika gegen den, vom Pabste Julius abgesandten, und die Synode präsidirenden, Bischof Osius gestattete zwar denen, die von einer Synode abgesetzt waren, damals einen Rekurs an den damaligen Pabst Julius; allein dieses geschah, weil es die Väter bewilligten, was vorher nicht war, und sie bewilligten es gerne, weil der Pabst der kräftigste Unterstützer der, von den heimlichen Arianern oft unter andern als Glaubensvorwänden abgesetzten, eifrigen Athanasianern war. Diese Partikularsynode konnte ohnehin kein allgemein geltendes Kirchengesetz machen. Die afrikanische Kirche nahm daher diese Verfügung nicht nur nicht an, sondern sie verbot die Appellationes transmarinas förmlich nach Can. 35. caus. II. quaest. 6., und nahm nicht einmal einen legatum a latere an, welchen ihnen der Pabst schicken wollte. * Dagegen setzte das spätere allgemeine Konzil zu Kalzedon, Can. 9., die Appellationsstufen so fest, daß das bischöfliche, darauf das Metropolitan-, und endlich das Primatialgericht die letzte und endliche Entscheidung aller Appellationssachen haben solle. Diese Verordnung ist auch in Deutschland, gemäß geschehener Rezeption, gültig; sie steht nämlich

* Van Espen, Tom. III. diss. in Synod. afr. Art. 10.

in dem vom Pabste Zacharias Karl dem Großen geschenkten Codex canonum. * Und eben dieser Rezeption gemäß, ist in den Capitular. Reg. Francorum, L. VII. C. 38. und 314. verordnet: si quis a metropolitano laeditur, apud Primatem dioecesis judicetur. Man darf sich über diese Verordnung nicht wundern, denn es war dieselbe dem Kanon eines allgemeinen und rezipirten Konziliums gemäß, und die fränkischen Könige konnten ja auch eben so gut, wie dieses Justinian in seiner Novelle XI. faktisch bewiesen hatte, schon als Executores Canonum eine solche Verordnung ergehen, und in Uebung setzen lassen. Da inzwischen, auf die falschen Dekretalen gestützt, späterhin die Päbste ausschließend die höchste Gerichtsbarkeit, so wie in allem, so auch in streitigen Rechtssachen sich beilegten, und vorzüglich die deutsche Nation öftere und heftige Beschwerden über die Mißbräuche in diesen Stücken führte,** that schon das Konzilium zu Konstanz hierüber die Vorsehung, daß die Appellationen an die römische Kurie in partibus kommittirt werden sollten, welches auch Martin V. in den mit der deutschen Nation geschlossenen Konkordaten zugestand. Gaertner, l. c. p. 149. Das Akzeptationsinstrument der Baseler Dekrete spricht dieses noch bestimmter aus in Tit. XXVI. §. IV. *** Das Konzilium von Trient in ss. 25. Cap. 10. de Reform. hob endlich die indessen doch wieder, wegen Ernennung der Richter, entstandenen Schwie-

---

* Harzheim, Tom. I. pag 131 et 178.

** Gaertner, Corpus jur. Can. Nov. Tom. II. pag. 125. et 130.

*** Gaertner, Tom. I. pag. 57.

rigkeiten durch die Verordnung, daß die Richter in den Synoden von den Bischöffen ernannt, dem Pabste angezeigt, und von ihm sodann ihre Delegation erhalten sollten.

Und hierauf muß aufs mindeste für die Zukunft fest bestanden werden, daß nämlich jede Rechtssache innerhalb Deutschland, und nur von deutschen Richtern erledigt werden muß.

§. 42.

14) Recht Dispensen zu ertheilen.

Hierüber steht der allgemeine Grundsatz fest, wer die Gesetze zu machen hat, hat sie auch aufzuheben, zu modifiziren, oder in ihnen zu dispensiren. Die Kirchengesetze sind aber doppelter Art, entweder betreffen sie

A. das äussere Kirchenregiment im Ganzen, und damit zugleich auch die Person des Bischofs in seinen Amtsverhältnissen, oder sie betreffen

B. blos die den Bischöffen untergeordneten Individuen.

Die Bischöffe haben, gemäß ihrer göttlichen Einsetzung und Mission, die volle Episkopalgewalt; sie können, dieser gemäß, aus eigener Macht über ihre Untergebenen die ihnen in ihrer Konsekration ertheilte Gewalt zu lösen und zu binden, ausüben; dazu bedürfen sie einer päbstlichen Bevollmächtigung so wenig, daß sie dieselbe nicht einmal annehmen können, wenn ihnen eine solche aufgedrungen werden will; denn daraus würde folgen, daß ihre, in der Weihe erhaltene göttliche Gewalt, nicht

vollständig gewesen wäre, was eine Versündigung an dem Stifter der Kirche selbst wäre. Dazu können sich die Diözesanbischöffe, wenn sie in Synoden versammelt sind, wohl verstehen, in gemeinschaftlichen Berathungen gewisse allgemeine Regeln (Canones) festzustellen, nach welchen sie in ihrer Diözesanverwaltung verfahren wollen, und dieses ist auch auf allen Synoden wirklich geschehen; allein dabei bleibt ihnen immer vorbehalten, nach Zeit und Umständen und Personalverhältnissen, in diesen Regeln alsdann zu dispensiren, wenn die Festhaltung dieser Regeln hier nichts Gutes, im Gegentheil Böses stiften würde. Es kann ja nicht einmal der Wille einer Synode seyn, eine Regel da geltend machen zu wollen, wo sie nicht zum Erbauen, sondern zum Zerstören wirkt. Es kann aber Niemand die Verhältnisse der Diözesanen so genau kennen, und folglich ein so gründliches Urtheil über die Nothwendigkeit der Dispensation fällen, als der Diözesanbischof; folglich ist auch nur er derjenige, welcher allein seine Untergebenen gültig dispensiren kann, man mag die Sache von Seiten des Dispensationsrechts oder der Dispensationsgründe betrachten.

Und wenn man die Sache endlich noch von Seiten der Pflichten des Bischofs ansieht, so kann derselbe die Dispensationsgewalt nicht einmal an einen andern Bischof, selbst nicht an den Pabst übertragen; denn er kann, in Ansehung seiner Pflichten, sein Gewissen nicht von einem andern vertreten lassen. Bei Gott bleibt nur er verantwortlich. Dispensirt der Pabst nicht, wo der Bischof, seiner nähern Erkenntniß nach, einsieht, daß hier die Sorge für das Seelenheil des Bittstellers erfordert, daß er dispensirt werde, oder umgekehrt,

dispensirt der Pabst, wo er, nach der bischöflichen Einsicht, nicht dispensiren sollte, so **wird der Bischof selbst** einstens dafür Gott Rechenschaft geben müssen, und die römische Kurie wird für ihn nicht ins Gericht gehen, er kann ihr also auch seine Pflichten nicht übertragen. Und überhaupt sind die bischoflichen Amtspflichten von Natur unveräusserlich; der Bischof kann sich ihrer nicht entschlagen, und folglich das Recht, sie selbst zu erfüllen, nicht veräussern, so wie auch der Pabst die Befugniß, sie mit Ausschluß des verpflichteten Bischofs ausüben zu wollen, rechtlich nicht erwerben kann.

Freilich pflegt nun der Pabst die Dispensen in forma commissoria zu ertheilen; allein, wenn also dem Bischof doch die Verleihung, oder Verweigerung der Dispense, auf das Gewissen gegeben wird, wofür brauchen dann nun die Bittsteller um Geld und Zeit gebracht zu werden? um **über Rom** eine Reise zu **ihrem Bischofe** zu machen, der deswegen in ihrer Mitte wohnt, um ihr Seelenheil, und zwar in eigener Person, zu besorgen.

B. **Dispensationen hingegen in Kircheneinrichtungen, welche die hierarchische Ordnung im Ganzen**, oder **das Verhältniß des Bischofs selbst in und zu derselben betreffen**, darin kann natürlich der Bischof nicht dispensiren, denn er würde entweder jene hierarchische Ordnung dadurch stören, oder sich selbst dispensiren. Das erste wäre ein Mißbrauch seiner Gewalt, und zu dem letzten hat er keine solche, denn Niemand kann sich selbst dispensiren. — Von dieser Gattung Dispensation kann also hier nicht die Rede seyn, sondern nur von jener, wo die Dispensation von den Untergebenen an den

Bischof verlangt wird. Diese Gattung Dispensationen nun betreffen:

a) entweder die Zulassung zu den geistlichen Weihen, und ihre Ausübung (Irregularitäten),

b) oder sie betreffen die Ehehindernisse.

a) In Ansehung der Irregularitäten sollten überhaupt äusserst wenige Dispensen ertheilt werden, und wenn jetzt eine solche wirklich nöthig wird, so werden die Gründe dafür nur von der Art seyn, daß Niemand als der Bischof ihre Richtigkeit beurtheilen kann, nämlich der Mangel an Geistlichen, welcher jetzt ziemlich einreißt, wird manchen neuen, aber wahren Beweggrund zur Dispensation an Handen geben, da ehedem nur scheinbare und an sich ungültige Gründe oft als hinreichend zu einer solchen Dispensation anerkannt wurden; denn Jeder, der ein fettes Benefizium schon hatte, oder zu erhalten im Begriffe war, suchte sich zu den Weihen hinzudrängen, und wenn er auch das doppelte Impediment der Irregularität und zugleich der Inhabilität an sich hatte. Da war also das Genußrecht des Benefiziums schon eine Dispensationsursache, die jetzt mit dem Objekt selbst weggefallen ist.

Die päbstlichen Reservate in Ansehung dieser Art Dispensationen kann man ihm ohne Schwierigkeiten belassen, besonders, wenn die Quinquennalfakultäten ganz wegfallen, da in ihnen dem Bischofe ohnehin keine Rechte ertheilt werden, als solche, deren eigene Erfüllung schon zu seinen Pflichten gehört.

b) In Ansehung der Ehehindernisse.

α) Weder im Corp. Jur. Can. clausum, noch

β) im Tridentinum ist ein Text zu finden, welcher dem Pabste das Recht reservirte, in kanonischen Ehehindernissen zu dispensiren.

*) Die Texte des ersten, welche von diesen Dispensen sprechen, sind nur zwei, und beide im Titel 14. de consanguinitate im 4ten Buche der Dekretalen, nämlich:

1) Cap. 3. wo Cölestin III. anführt, daß ein päbstlicher Legat den Bewohnern von Norwegen die Erlaubniß ertheilt habe, im sechsten Verwandtschaftsgrade sich zu eheligen; allein darin ist keine Reservation, sondern vielmehr eine gänzliche Aufhebung des Ehehindernisses des siebenten Verwandtschaftsgrades, und zugleich eine Entscheidung der dem Pabste vorgelegten Rechtsfrage enthalten. Eine Anmaßung, dem Bischof sein Dispensationsrecht beschränken, oder nehmen zu wollen, ist in diesem Reskripte nirgends zu finden. Nebst diesem Texte ist ferner

2) das Cap. 6. ibid., welches von Ehedispensen spricht; allein auch darin findet sich nichts von einer päbstlichen Reservation. Dort heißt es zwar, daß der Pabst im 5ten Grade eine Dispense ertheilt habe; allein, daß er sie allein ertheilen könne, ist darin vorerst nicht ausgesprochen, denn das war ohnehin Gewohnheit damaliger Zeit, daß die Bischöffe dem Pabste in Gnadensachen (nicht aber in Rechtssachen) oft eine Konkurrenz zustanden; in kritischen Fällen auch wohl zu Rom um Auskunft, wie hierin am zweckmäßigsten zu verfahren sey, nachsuchten, und also eine Dispensation ex gratia von Rom respektirten; damit war aber keineswegs von den Bischöffen anerkannt, daß dadurch dergleichen gratiae dem Pabste reservirt seyen. Auch ist der Pabst in eben diesem Reskripte so billig und gerecht, dem Bischofe es anheim zu stellen: er könne, aus der selbst von ihm angeführten Ursache hier nachsehen. Dissimulare poteris sagt der Pabst; also lag doch die Ehescheidung wieder in des Bischofs Händen, und nicht etwa des-

wegen, weil ihm der Pabst erst die Gewalt ertheilte, denn davon spricht das Kapitel kein Wort, sondern dem Rechtsgrunde gemäß, den der Bischof selbst angeführt hatte. Diesem Kap. steht aber auch noch das im Wege, daß man, da es keine Aufschrift hat, nicht weiß, ob nicht etwa das Reskript ganz unterschoben sey, indem es in den Sammlungen ächter Dekretalen von Anton Augustin gar nicht vorfindlich ist.

Die übrigen Texte, welche von den Kurialisten noch pflegen angeführt zu werden, sind:

Cap. 9. de divortiis L. IV. Tit. 19.

Cap. 2. de eo, qui cognovit. L. IV. Tit. 13.

Cap. 6. 9. 10. 11. de sponsa duor. L. IV. Tit. IV.; allein alle diese Texte enthalten nichts als Erklärungen der Gesetze, aber keine Entbindung von den hier bindenden Gesetzen; also keine Dispensationen, denn diese ist eine Aufhebung des anerkannt bindenden Gesetzes in einem einzelnen Falle für ein Individuum, wegen hinreichenden Gründen zur Ausnahme vom Gesetze.

So wenig, als das Corp. J. Can. clausum, eben so wenig enthält auch

β) das Tridentinum eine Reservation in Ehedispensen, darin kommen nämlich nur zwei einzige Stellen vor, welche von Ehedispensen sprechen, nämlich: Cap. 1. und 5. ss. XXIV. de Ref. matr.; aber in keinem wird dem Pabste eine Reservation zuerkannt, ja es spricht sogar keins von beiden nur ein Wort vom Pabste.

Indessen sind durch die sogenannten Quinquennalfakultäten, welche sich die Bischöffe in neuern Zeiten erst haben gefallen lassen, auf einem Umwege diejenigen Dispensationen, welche den Bischöffen, zu ertheilen,

darin nicht zugestanden sind, stillschweigend dem Pabste vorbehalten. Und hierüber hat die deutsche Kirche ihre weiteren Beschwerden noch an das Baseler Konzilium bringen zu wollen, in dem Akzeptationsinstrument der schon erlassenen Dekrete, feierlich und förmlich erklärt. Tit. XXVI. *

Hierin sind also die Bischöffe berechtigt, zu ihren ursprünglichen Rechten zurückzugreifen, wie auch in den Emser Punktationen festgesetzt, ** und in den vier erzbischöflichen Diözesen schon zur Ausübung gebracht war; sie sind dieses ihren Diözesanen schuldig, denn deswegen, daß sie ihr Amt selbst verrichten, sind sie Bischöffe, und wohnen in der Mitte ihrer Diöcesanen, und die Landesherrn können sie aus eigener Gewalt dazu anhalten, daß sie die ihnen zustehende Episkopalgewalt selbst üben, und sie nicht zum Nachtheil der Unterthanen von einer auswärtigen Behörde ausüben lassen.

§. 43.

Die in Gemäßheit des Akzeptationsinstruments der Baseler Dekrete, welches die Basis unser deutschen Kirchenfreiheiten ausmacht, und dessen Gültigkeit noch durch eine feierliche Urkunde von den Repräsentanten der deutschen Nation so befestigt ist, daß es unverbrüchlich in seiner Gültigkeit fortdauern soll, selbst, wenn es vergessen, vernachläßigt, oder von was immer für einer

* Gärtner, l. c. T. I. pag. 58.

** Gärtner, l. c. Tit. II. pag. 350.

Authorität verletzt werden sollte. * Dem Pabste zustehende Reservationen sind also folgende:

1) Die Vereinigung der Diözesen nach §. 30.
2) Die Konfirmation der Metropoliten §. 33.
3) Die Annahme der Abdankung eines Bischofs §. 35.
4) Die Versetzung eines Bischofs nach §. 36.
5) Absetzung des Bischofs §. 37.
6) Die Bevollmächtigung der Synodalrichter der höchsten Instanz §. 40.

§. 44.

Dieses sind nun die Rechte, welche die deutsche Kirche dem Pabste, gemäß der Annahme der Beschlüsse des allgemeinen Konziliums zu Basel zugesteht; sie machen die rechtliche Basis aus, wovon bei den neuen Kircheneinrichtungen ausgegangen werden muß, in der Art, damit nicht schon denselben falsche Ansichten, und der deutschen Kirchenfreiheit nachtheilige Voraussetzungen zu Grunde gelegt werden. Selbst die Staatsregenten können die deutschen Kirchenfreiheiten zum Nachtheil ihrer katholischen Unterthanen vom Pabste nicht weiter beschränken lassen, indem sie ihm etwa neue Befugnisse und Rechte einräumen, ohne daß dieselben damit einverstanden sind, sie würden sonst ihrer Gewissensfreiheit zu nahe treten. Dabei muß aber noch bemerkt werden, daß, da alle diese Reservationen nicht zu den eigentlichen

* Recessus Imperii mog. an. 1441. §. XIX. Gärtner l. c. Tom. I. pag. 73.

wahren Primatrechten gehören, ihre Ausübung ohne- hin einer besondern landesherrlichen Erlaubniß bedürfe; denn die nothwendigen und wesentlichen Primatrechte muß zwar der Staat, gemäß des Rezeptionsrechts der Katholiken, dem Pabste gestatten; die ihm übertragenen, oder an sich genommenen Rechte hingegen, machen ein jus peregrinum im Staate, das nur seine Gültigkeit von der Genehmigung des Staatsregenten erhält; daher unterliegen selbst diese, von der deutschen Kirche dem Pabste zugestandenen, Reservationen immer aufs neue wieder der landesherrlichen Beurtheilung; ob und wie weit er sie fernerhin in Ausübung bringen lassen will, oder nicht, und sie werden daher der Gegenstand eines Transakts zwischen jedem einzelnen Souverain und dem Pabste, d. h., auch sie werden ein Gegenstand des künftigen Konkordats. Damit soll nun keineswegs gesagt seyn, daß dem Pabste alle diese Reservationen schlechthin entzogen werden sollen, wie der Emser Kongreß so gerade zu im Sinne gehabt zu haben schien; sondern es sollen nur die Gegenstände des Transakts und die Basis, von der ausgegangen werden muß, hiermit dargelegt seyn. Es soll nur der rechtliche Standpunkt angegeben werden, auf welchem wir Deutschen stehen, und woraus wir das Geschäft der neuen Kircheneinrichtung ansehen, einleiten, und dem uns gegenüberstehenden Mitkontrahenten, gegen seine etwaigen Ansprüche, entgegen treten können und müssen, wenn wir uns nicht selbst Schaden zufügen, und unsere eigenen deutschen Kirchenfreiheiten muthwillig, oder unwissend hinopfern wol-

ten. Denn bei jedem Vergleiche, wer ihn nützlich und vortheilhaft abschließen will, der muß seine eigenen Ansprüche und ihre rechtlichen Gründe genau kennen, so wie auch die Ansichten und Gründe des Gegners, das ist, den wahren Zustand der auszugleichenden Sache, sonst wird ihn der Gegner bald überkommen, und leider! ist dieses den Deutschen so oft schon begegnet. Aber diesesmal soll es nicht also geschehen.

§. 45.

Nachdem nun auseinandergesetzt ist, wer rechtlich mitzuwirken hat, zur Einrichtung kirchlicher Provinzen und Diözesen, so soll nun nach §. 23. gehandelt werden.

B) Wie ist die Einleitung zu dieser Errichtung zu treffen?

Es kömmt, wie natürlich ist, zuerst lediglich auf die Staatsregenten in Deutschland an, ob sie eine zur Einheit verbundene Nationalkirche errichten wollen, oder ob sie blos einzelne unzusammenhängende Kirchenprovinzen gebildet wissen wollen. Es möchte daher räthlich seyn, daß der oben kurz gezeichnete Plan zu einer Nationalkirche, sammt den Gründen, die diese Einrichtung räthlich machen, von dem Bundestage in Berathung genommen würde. Fände dieser Plan den erwünschten Beifall nicht, so möchte der zweite: Die Errichtung einzelner Kirchenprovinzen vorschlagend zu adoptiren seyn, dessen Hauptzüge etwa folgende wären:

1) Oestreich, Preußen, Bayern, das Königreich der Niederlande, errichten jedes eine eigene Kirchen-

provinz mit einem Metropoliten, und wenigstens noch drei Bischöffen, sind es mehrere, desto besser.

2) Die übrigen souverainen Staaten in Deutschland errichten entweder zwei, oder wenigstens noch eine kirchliche Provinz.

3) So könnten etwa Würtemberg mit zwei Bischöffen,

Baden mit zwei, oder wenigstens einem,

Darmstadt mit einem,

Nassau mit einem, entweder für sich allein, oder vielleicht in Verbindung mit einem andern Staate, z. B. mit Frankfurt einen, oder auch gemeinschaftlich mit Luxemburg einen,

Hannover mit einem, oder zwei,

Königreich Sachsen mit den übrigen sächsischen Häusern, und etwa auch Kurhessen zusammen mit einem, eine Kirchenprovinz bilden.

Die übrigen protestantischen Staaten können sich mit ihren äusserst wenigen Katholiken an Preußen oder Hannover anschließen, einige auch an Sachsen. Diese acht Bisthümer könnten nun entweder in eine Provinz vereinigt, oder auch mit ihnen zwei Kirchenprovinzen gebildet werden.

4) Die Metropolitanwürde in einer solchen Provinz könnte entweder mit einem Bischofssitze, als ständig ihm annex, verbunden werden, oder sie könnte auch, wie dieses sonst in der afrikanischen Kirche eingeführt war, dem, der Ordination nach, ältesten Provinzialbischof, de jure zufallen, wenn der seitherige Metropolit mit Tod abgienge. Dabei fiele also die vom Pabste sonst einzuholende Konfirmation von selbst weg, welches offenbar das Bessere wäre. Würde sie hingegen einem bestimmten Bischofssitze als ständig annektirt, so möchte

immer-

immerhin dem Pabste dessen Konfirmation zustehen; jedoch so, daß der processus informativus nur von dem ältesten der Provinzialbischöffe vorgenommen, und das Protokoll, mit der Unterschrift der übrigen versehen, an den Pabst eingeschickt würde. Das Nämliche würde statt finden in Ansehung der Konfirmation der Bischöffe.

5) Wenn die Staaten nicht etwa darauf bestehen, daß schlechterdings gar keine Evokation, ausserhalb des Staates Gränzen, zuläßig seyn soll; so könnte das Metropolitankapitel von der Provinzialsynode als ständiges Oberappellationsgericht in blos geistlichen Sachen, z. B. in Prozessen über die Richtigkeit der Ehe, dem Pabste vorgeschlagen werden, welchen Vorschlag er nach der Tridentinischen Verordnung genehmigen müßte.

Soll auch keine Evokation statt finden dürfen, so muß in Appellationssachen eine andere Vorsorge getroffen werden, wovon unten in den Vorschlägen zur Organisation der Diözesen die Rede seyn wird.

6) In Anklagsachen gegen den Bischof, welcher nur von seines Gleichen gerichtet werden soll, wenn die Strafe geringer ist, als Absetzung, bilden jedesmal die drei Nächsten des Angeklagten das Gericht, und im Absetzungsfalle kann das Urtheil nur vom Pabste ausgesprochen werden.

7) Die etwa nöthigen Visitationen der Diözes, übre die bischöfliche Verwaltung, kann der Pabst nur einem Provinzialbischof auftragen.

8) Dabei versteht es sich von selbst, daß in diesen beiden letzten Geschäften überall, sowohl das Mitwirkungsrecht als die Ertheilung des Placet, dem Landesherrn zusteht.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Provinzialverband unter den Bischöffen ist hier deswegen mit so wenigen Fäden geknüpft, weil dieselben, unter sich unabhängigen Staaten angehören, wo also keine eigentliche Unterordnung unter ihnen statt findet, sondern nur vertragsmäßiger Verein zur gleichförmigen, regelmäßigen und schnellen Beförderung der Kirchengeschäfte höherer Art.

§. 46.

Wären nur einmal die Souveraine, in Ansehung dieser Grundzüge, einverstanden, so könnte die weitere Bearbeitung der Kirchenverfassung leicht eingeleitet werden, nämlich, daß

1) die Souveraine, deren Bischöffe eine Provinz bilden sollen, eine Deputation sachkundiger Männer ernennten, und bevollmächtigten, sowohl die zu diesem Geschäfte nöthigen Ausarbeitungen und nähern Vorschläge zu machen, als auch, wenn sie von ihnen genehmigt wären, mittelst offizieller Noten dem päbstlichen Abgeordneten sie zu kommunizieren.

2) Zu dieser Deputation hätte, ohne Anstand, jeder Souverain, welcher wenigstens ein Bisthum errichtet, seinen Abgeordneten zu bevollmächtigen. Auch können mehrere Höfe einen gemeinschaftlich bevollmächtigen.

3) Den lebenden Diözesanbischöffen in Deutschland müßte ebenfalls gestattet seyn, sich vertreten zu lassen.

4) Den Administratoren vakanter Bisthümer dürften nur die gefaßten Beschlüsse zu dem Ende mitgetheilt werden, um über das etwaige Interesse der verwalteten Kirche gehört zu werden, nach §. 26.

Bayerische Staatsbibliothek München

5) Wollte aber ein Souverain, welcher eine eigene Kirchenprovinz bilden kann, und will, für sich allein mit dem Pabste unterhandeln, und sein eigenes Konkordat schließen, so könnte er darin freilich nicht gehindert werden. In diesem Falle würden die Souveraine, welche zusammen eine Kirchenprovinz bilden, nichts desto weniger für sich eine Deputation vereinigen, oder auf einige tüchtige Männer kompromittiren.

Karl der Große hat auf sogenannten Konzilien, wobei aber allemal die duces, comites, conciliarii periti legum et senatus zugegen waren, die Eintheilung der Bisthümer, ihre Gränzbestimmung, die Subordination der Bischöffe unter einen Metropoliten, die Ernennung und Anweisung der Bischöffe in ihre Sprengel, und ihre Dotation vorgenommen, worauf erst nachher die Bestätigung des Pabstes eingeholt, und ohne Anstand ertheilt worden ist; z. B., die Einrichtung der sächsischen Diözesen im Konzil zu Paderborn, im Jahr 785. Bei Harzheim, Tom. I. pag. 245. Selbst die Uebersetzung des h. Bonifacius von Kölln, als dessen Bischof er bestimmt, und vom Pabste anerkannt war, nach Mainz, geschah, ohne Anfrage beim Pabst. Bonifacius hatte sich diese Versetzung gefallen lassen müssen, oder gerne gefallen lassen, weil der König es nicht anders gewollt hatte, oder wahrscheinlicher, weil Bonifacius den Willen des Königs, welcher eigentlich der seinige war, hier vorschob, um nicht, als gegen die Kirchengesetze gehandelt zu haben, beim Pabste zu erscheinen. Pabst Zacharias sagt in seinem Briefe an Bonifaz: alia denique scripta tuae fraternitatis continebant, quod jam olim de agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseverarunt in verbo, quod promiserunt, et nunc mora-

tur tua fraternitas in civitate moguntina. Harzheim Tom. I. pag. 86. Erst nach seiner Niederlassung in Mainz meldet er dem Pabst die geschehene Veränderung des erzbischöflichen Sitzes.

Gleiches geschah auf dem Konzil zu Worms, im Jahr 787, wo für den Bischof Willehad eine Diözese eingerichtet ward, l. c. pag. 259. Dort ist auch das Diplom Karl des Gr. zur Einweihung Willehads, und zur Errichtung des Bisthums in Bremen zu lesen. Eben so die Errichtung des Erzbisthums Hamburg durch Ludwig den Frommen, im Jahr 838, l. c. Tom. II. pag. 58.

Selbst die letzte Reichsdeputation hat in ihrem Hauptschluß, im Jahr 1803, kirchliche Provinzen zertheilt, neue gebildet, den erzbischöflichen Sitz von Mainz nach Regensburg verlegt, und den Beitritt des Pabstes nicht erst abgewartet; eben so ist es auch jetzt zweckmäßig, vor erst alles nach obigem Vorschlage zu ordnen, und sodann, wo und so weit der Pabst dazu mitzuwirken hat, ihn um die Genehmigung und Mitwirkung zur Ausführung zu ersuchen.

Dieses wäre also die vorläufige Einleitung zu dem Geschäfte der deutschen Kircheneinrichtung der Konkordatsabschließung mit dem römischen Hofe.

§. 47.

6) Die Ausführung dieses Geschäfts.

Hat man sich einmal über die Bildung kirchlicher Provinzen nach jenen allgemeinen Grundzügen verstanden, so muß dadurch zur Ausführung geschritten werden, daß nun Bisthümer eingerichtet, und das allseitige Verhältniß des Bischofs genau bestimmt werde. Es wird ebenfalls räthlich seyn, hierbei nicht

zu sehr ins Einzelne einzugehen, damit auf der einen Seite die bischöflichen Rechte in sacra, und andererseits das landesherrliche Recht circa sacra nicht mittelst eines Vertrages mit Partheien, die nicht berechtigt sind, die einen oder das andere zu beschränken, eingeengt werden; denn weder der Pabst, noch die andern Landesherrn, oder Bischöffe, haben ein Recht, den Bischof, oder den Landesherrn in ihren respektiven eigenthümlichen und wechselseitigen Rechten zu beengen, und folglich findet auch darüber mit denselben keine Unterhandlung statt. Unter Landesherrn und Bischof wird, sobald nur einmal Landesbischöffe aufgestellt, dotirt, und ihnen Theilnahme an der allgemeinen Landesrepräsentation zu Theil geworden ist, sicher eine bessere Harmonie herrschen, als seither unter den Landesherrn, und den ausser den Landesgränzen sich befindenden Vikariaten. Auch wird der Bischof, schon für seine Person, manches bei dem Landesherrn zum Besten seiner Diözese erlangen können, was die Vikariate nicht einmal anzusinnen wagen durften.

Die hier zu erörternden Gegenstände sind etwa folgende:

1) Errichtung der Bisthümer, sammt ihren nöthigen Zubehörungen.
2) Bestimmung des Verhältnisses des Bischofs zum Pabste.
3) Dessen Verhältniß zum Metropoliten.
4) Dessen Verhältniß zu seiner Diözese im Allgemeinen.
5) Dessen Verhältniß zu seinem Kapitel.
6) Dessen Verhältniß zum Staate.

§. 48.

1) Errichtung der Bisthümer.

Zur Errichtung eines Bisthums wird erfordert:

A. Eine bischöfliche Residenz sammt der zu einer Kathedrale schicklichen Kirche. Der Bischofssitz soll nach kanonischen Gesetzen nur in einer Stadt, und weder in einem Dorfe, noch in einem Kastel errichtet werden dürfen. Man wird am besten thun, die seitherigen bischöflichen Sitze so viel möglich beizubehalten. Wo das nicht möglich ist, müssen freilich neue errichtet werden. Dazu gehört:

B. ein Presbyterium, oder Domkapitel. Seiner ursprünglichen und wahren Bestimmung nach, bildet dieses

a) den Rath des Bischofs in Verwaltung der Diözese.

b) Es stimmt mit in den bischöflichen Audienzen in Anklagsachen. Die andern streitigen Rechtssachen werden Offizialen kommittirt.

c) Es hilft den Gottesdienst mitbesorgen.

d) Es unterweist die Kandidaten des geistlichen Standes. Zur Besorgung dieser Geschäfte werden aufs wenigste sechs taugliche Subjekte erfordert. Wie sich unten näher zeigen wird.

C) Wird erfordert ein Seminarium zur Ausbildung der jungen Geistlichen. Das Tridentinum verordnet ss. 23. de Ref. C. 18: wenn nicht in jeder Diözese ein Seminarium errichtet werden könne, so mögen nur zwei, oder wenigstens eins in einer Kirchenprovinz errichtet werden. Dieses möchte sich am leichtesten ausführen lassen, wenn von jedem Bischof der Provinz, wenigstens ein Domherr als Professor an der in der Residenz des Erzbischofs zu errichtenden

Universität angestellt, und mit der speziellen Aufsicht über die Seminaristen seiner Diözese beauftragt würde. Diese Domherrn könnten zugleich die oberste Appellationsinstanz bilden, welche als judices in partibus von den Provinzialbischöffen bestimmt, und vom Pabste bevollmächtigt würden, nach §. 41. Dabei müßten aber doch wenigstens drei Domherrn jedes Bisthums gehalten seyn, zu Hause eine theologische Fakultät zu bilden, und mit geringen Unkosten die Kandidaten der Theologie in den theologischen Wissenschaften einstweilen vorzubereiten, bis sie darauf die Universität beziehen, und nach gehaltenem Konkurs dort ins Seminar einzutreten, sich geschickt und würdig zeigen. Zu allen diesen drei Erfordernissen müssen hinreichende Dotationen vorhanden seyn. Die katholische Kirche befand sich vor der Säkularisation im Besitze der Mittel zu allen diesen unabweisbaren Bedürfnissen. Durch jene sind sie ihr entzogen worden; allein der §. 35 und 62, des gedachten Reichsrezesses, behält ihr die feste und bleibende Ausstattung ihrer Domkirchen bestimmt vor, und die Souveraine sind daher vertragsmäßig schuldig, der Kirche zu Bisthümern, Domkapiteln und Seminarien hinreichende Dotationen, und zwar auf eine feste, bleibende Art zu verleihen. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß keine Dotation fest und bleibend zu nennen sey, welche nicht in Liegenschaften besteht, worauf also durchaus angetragen werden muß. Der Gehalt eines Bischofs kann nicht wohl unter zehn bis zwölf tausend, der eines Domherrn nicht unter zweitausend Gulden jährlich, nebst einem eigenen schicklichen Wohnhause, festgesetzt werden.

Die Administration der Liegenschaften, womit der Bischof und sein Kapitel dotir wird, muß ihnen übri-

gens eben so belassen seyn, gleichwie auch die Pfarrer ihre Benefizialgüter selbst administriren. Dabei sind sie freilich, wie auch diese, der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen.

Eine Schatzungsfreiheit, als Privilegium, können sie nicht in Anspruch nehmen. Indessen würde es doch räthlich seyn, wenigstens in ordinario ihnen diese zu ertheilen. Der Staat braucht alsdann um soviel Güter weniger zu geben, als das Kapital der jährlichen ordinären Schatzungen ausmacht, und verliert dabei nichts.

Die Administration des Seminariumsfondes kommt in dieselbe Kathegorie mit jener der Kirchenfonds, und so ist dieser Gegenstand leicht in Ordnung zu bringen.

Da mit der Errichtung dieser neuen Bisthümer auf jeden Fall Unterdrückungen, oder Vereinigungen seither bestandener Diözesen verbunden sind; so wird eine päbstliche Errichtungsbulle zu erlangen seyn. Die Errichtung der Domkapitel und Seminarien geschieht vom Bischof allein, nach ausgeführten landesherrlichen Dotationsurkunden, und mit dem Landesherrn gemeinschaftlich.

§. 49.

2) Verhältniß des Bischofs zum Pabste.

a) Unterwürfigkeit gegen den Pabst.

Daß jeder Bischof dem Pabst als Oberhaupt der Kirche untergeordnet sey, versteht sich von selbst, und dieses, so weit es göttlichen Rechtes ist, bedarf keiner eigenen Stipulation; allein die eigentliche bischöfliche Gewalt war im Mittelalter, sowohl durch die Einführung der falschen Dekretalen, als durch die Unwissenheit und Saumseligkeit der Bischöffe selbst, soweit her-

abgekommen, daß sie beinahe für ganz verschwunden zu achten war. Die Baseler Kirchenversammlung schaffte alle römischen Usurpationen ab,* und erhob das bischöfliche Amt wieder zu seiner wahren Würde.** Das Tridentinum erkennt zwar die Bischöffe für Nachfolger der Apostel ss. 23. C. 4. de Sacram. ordin., allein es benennt und behandelt sie auch oft als delegierte des Pabstes; indessen will diese Benennung eigentlich nichts mehr sagen, als daß der Pabst damit zugleich allen etwaigen Rekurs gegen die bischöflichen Verfügungen nach Rom abschneiden will. In diesem Sinne hat der deutsche Episkopat jene Verfügungen akzeptiret; denn es muß hierbei noch bemerkt und festgehalten werden, was der Mainzer Erzbischof Daniel dem päbstlichen Legaten Commendonus, als dieser auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1563 auf unbedingte Annahme des Tridentinums antrug, im Namen des Reichstags antwortete, nämlich: quod Germani scita Clii Tridentini recipiant in iis, quae fidem et Sacrorum cultum respiciunt, sine exceptione ulla aut dubitatione, non autem in iis omnibus, quae ad materias disciplinae pertinent. Daher kann aus dem Tridentinum gegen die deutschen Kirchenfreiheiten, und im Akzeptationsinstrument der Baseler Dekrete erworbenen Rechte, keine nachtheilige Folge gezogen werden. Mit Recht haben daher die Emser Punkta-

---

* Gärtner Tom. I. Instrum. acceptat. decret. Clii Basil. Tit. VIII. IX. XXII. XXV. XXVI.

** L. c. Tit. I. Cap. 2. Tit. III. Cap. 1. et 2., und die Wahlkapitulation Franz II. Art. XIV. bei Gärtner Tom. II. pag. 68.

tionen * die Einholung der Quinquennalfakultäten abgeschafft, und den Bischöffen ihre Rechte, in Ausübung der Diözesangewalt, wieder hergestellt, Art. IV., so wie auch den seitherigen Vasalleneid der Bischöffe gegen den Pabst, als ferner unzuläßig erklärt.

Im Konkordat würde also nur festzusetzen seyn: die Bischöffe legen beim Informativprozeß das mit eigener Hand geschriebene und unterschriebene Glaubensbekenntniß vor, und versprechen dem Pabste, als Oberhaupt der Kirche, den kanonischen Gehorsam zu leisten, und das bischöfliche Amt, so viel an ihnen ist, auf das vollkommenste zu verwalten.

Den älteren kanonischen Gesetzen gemäß, sollte der Bischof in geistlichen Sachen keinen Eid ablegen, sondern sein Versprechen soll hinreichen. Will man aber doch einen Eid ihm abnehmen; so muß jenes Versprechen eidlich bestätigt, hinreichend seyn, und der Vasalleneid, welchen ohnehin die Staatsregenten nicht zulassen können, ganz beseitigt werden.

§. 50.

b) Bestätigung des neuernannten Bischofs.

Die Konfirmation der Bischöffe, welche in einem Metropolitanverband stehen, gehört, den deutschen Kirchenfreiheiten gemäß, dem Metropoliten, §. 34. Wenn man solche Vorsehung thut, daß dieses Recht in den Händen des Pabstes der Kirche (auch ohne dessen Willen) nicht zum Nachtheile werden kann; so mag man es auch jetzt wieder demselben einräumen,

---

* Vide Gärtner Tom. II, pag. 347.

nämlich: der Informativprozeß muß ohnehin der neuen Metropolitenverfassung gemäß, vid. §. 45. No. 4., vom Metropoliten vorgenommen werden, womit auch übereinstimmt Trid. ss. 24. de Reform. Cap. 1. Damit nun die Bisthümer gegen das Wohl und die Satzungen der Kirche nicht unnöthig lange unbesetzt bleiben; so wird der Pabst innerhalb drei Monaten, nach eingesandtem Protokoll des Informativprozesses, die Bestätigung ertheilen, quae nonnisi ex rationabili (canonica muß noch dazu gesetzt werden) et evidenti causa, ac de cardinalium consilio denegari potest, sagen selbst die Aschaffenburger Konkordate. * Giebt es Anstände über die Gültigkeit der Wahl (vid. unten §. 54. III. C.) oder über die Würdigkeit des Ernannten, so wird der Pabst und Landesherr die Untersuchung dem ältesten Provinzialbischofe überlassen, welcher hierin nach Form Rechtens verfährt; und da der Neuernannte, gemäß dieser gesetzlichen Uebereinkunft, auf denselben gleichfalls kompromittiren muß, so ist der Ausspruch, welchen der älteste Provinzialbischof erläßt, definitiv und inappellabel. Dem Metropoliten kann diese Untersuchung um deswillen nicht wohl übertragen werden, weil er dem Informativprotokoll zugleich sein Gutachten über die Gültigkeit der Wahl, und die Würdigkeit des erwählten und ernannten Subjekts beifügen soll, daher nun schon partheiisch erscheint. Ist sedes romana (quocunque modo) vel impedita, vel vacans; so soll der Metropolitan berechtigt seyn, mit Zustimmung der übrigen Provinzialbischöffe die Konfirmation und darauf zugleich die Konsekration zu ertheilen. Allgemeiner

* Gärtner Tom. I. pag. 125.

könnte dieses auch so gefaßt werden: In jenen Fällen, wo nach Kirchenrechtsgrundsätzen überhaupt alle Reservationen wegfallen, ist der Metropolitan berechtigt, die Konfirmation zu ertheilen, worauf die Einweihung des Bischofs unmittelbar erfolgt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur der Pabst selbst in eigener Person den Akt der Konfirmation vornehmen kann, nicht aber ein Legat, noch weniger ein Nuntius, selbst nicht einmal das Kardinalskollegium in pleno, und wenn es auch eine General= oder auch sogar eine Spezialvollmacht vom Pabste darüber erhalten hätte; denn alle Reservationen sind nur dem Pabste persönlich zugestanden, und zessiren sede impedita vel vacante, so wie bei beschwerlichem, oder unmöglichem Rekurs an die Person des Pabstes, gänzlich, und die Bischöffe und Metropoliten treten in die Ausübung der ihnen ursprünglich zuständigen, durch besondere Uebereinkunft aber dem Pabst als Reservationen überlassenen Verrichtungen, aus eigenem Rechte wieder ein.

Eben dieses nämliche findet statt bei Konfirmation des Metropoliten, wenn diese Würde einem bischöflichen Sitze für ständig annektirt wird. Da tritt nämlich der älteste Bischof in die Verrichtungen des Metropoliten, und der zweitälteste wird Komprommissarius zur Entscheidung der etwaigen Anstände in Betreff der Konfirmation.

In Ansehung

c) Der Abdankung

d) der Versetzung

e) der Absetzung eines Bischofs, so wie auch

f) wegen Bevollmächtigung der Synodalrichter für die höchste Instanz ist festzuhalten,

was oben §. 43. und in den dort angezogenen §phen angeführt ist.

§. 51.

3) Verhältniß des Bischofs zum Metropoliten.

a) Bei der Konsekration verspricht der Bischof die festgesetzte Metropolitanverfassung in allen Punkten, wie solche etwa nach den Vorschlägen in §. 31. regulirt seyn wird, zu beobachten und zu handhaben.

b) In Ansehung aller andern, den gemeinen Rechten nach, dem Metropolitan zuständigen Rechte, welche in der neuen Metropolitanverfassung nicht berührt sind, ist der Bischof von demselben ganz und gar unabhängig.

c) Es steht jedoch den Provinzialbischöffen frei, mit Genehmigung ihrer Landesherrn, Provinzialsynoden zu halten, und in blos spirituellen Sachen gemeinschaftliche Canones festzusetzen; in gemischten Gegenständen können jedoch die verabredeten Canones nur nach erhaltenem landesherrlichen Placet Gültigkeit erhalten.

§. 52.

4) Verhältnisse des Bischofs zu seiner Diözesangemeinde im Allgemeinen.

a) Der Bischof, als Nachfolger der Apostel, ist in Ausübung seines bischöflichen Amtes der alleinige Ordinarius seiner Diözese, de offic. ord. in 6to C. 7. — de for. compet. Cap. 13. — de constit. in 6to. C. 2. — de paroch. et alien. paroch. C. 3. — de offic. jud. ord. C. 16. — de sentent. et re jud. Cap. 15. — et caus. XXVI. quest. 6. Can. 1. 2. 4. 5. 6. 9. 14. Es kann daher kein anderer Bischof mit ihm eine konkurrente geistliche Jurisdiktion, weder in foro interno, noch

externo, ausüben; alle päbstlichen Reservate fallen daher weg. Alle Dispensationen, deren seine Diözesanen bedürfen, kann nur der Bischof ertheilen nach §. 42. Die Kirchengesetze, selbst jene der Generalkonzilien haben nur verbindende Kraft für die Diözesanen, wenn der Bischof sie rezipirt hat; er kann sie daher aus hinreichenden Gründen entweder nicht rezipiren, oder modifiziren, und aus dem nämlichen Grunde auch wieder aufheben, je nachdem das geistliche Wohl seiner Untergebenen, oder äusserlich nöthigende Kirchenverhältnisse solches gebieten. Eben so kann auch nur er Kirchenstrafen über seine Diözesanen verhängen, und wieder davon entbinden. Diese volle Amtsgewalt übt der Bischof unmittelbar selbst, oder durch ordentliche Diözesanbehörden. Den Diözesanen steht hierbei das Recht der Appellation gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt an den Landesherrn zu, nämlich der sogenannte recursus ad principem propter abusum potestatis ecclesiasticae.

b) Der Bischof übt seine Oberhirtenamtsgewalt über alle seine Diözesanen aus. Alle Exemtionen seiner Untergebenen von seiner Gewalt sind den alten Kirchengesetzen zuwider, und sind indessen auch von selbst weggefallen. Nur das Wiedereinführen ist hier zu verhindern.

c) Nur der Bischof ertheilt alle kirchliche Amtsgewalt, welche in seiner Diözese ausgeübt werden soll, er giebt die kanonische Institution und Pastoralmission, und bestimmt die Formen des öffentlichen Kultus zur Verwaltung der heiligen Geheimnisse, und des kirchlichen Predigeramtes in den dazu gewidmeten Tempeln. Das Reformationsrecht in diesen Stücken ist ein Theil seines Pastoralamts.

d) In allen blos spirituellen Sachen übt der Bischof seine Amtsgewalt blos aus eigenem Rechte, wobei ihn der Staat aufs kräftigste gegen jeden unbefugten Eingriff schützt, wenn er das Staatsschutzrecht anruft.

Dieser Schutz kann dem Bischof nöthig werden gegen die Anmaßungen der römischen Kurie, des Metropoliten, der untergebenen Diözesanen, und endlich der Staatsbehörden selbst, welche etwa die Gränzen ihrer Befugnisse überschreiten, und in seine Rechte eingreifen. Dagegen ist aber auch der Bischof verbunden, sowohl sein Pastoralamt mit Hilfe seiner Diözesanbehörden selbst zu üben; ohne seinen Pflichten zu nahe zu treten, darf er sich seine Amtsgewalt weder beschränken, nach dem Wohle seiner Untergebenen schädliche Reservationen gefallen lassen, noch kann er, wenn seine Diözesanen von ihm eine hinreichend motivirte Dispensation verlangen, sie erst nach Rom schicken, um dort zu holen, was er ihnen schuldig ist. Die Mitglieder einer rezipirten Kirche können hierin das Staatsschutzrecht anrufen gegen den Bischof, der ihre gerechten Bitten verweigerte.

§. 53.

5) Verhältniß des Bischofs gegen sein Domkapitel.

a) Der Bischof bedarf schon nach der ältesten Kirchenverfassung in caus. XV. q. 7. C. 6. et C. XVI. q. 1. Can. 7. eines Presbyteriums, wie das Haupt der Glieder bedarf, wie die Canones diese Verbindung bildlich darstellen. C. 4. et 5. de his, quae fiunt. Decretal L. III. Tom. 10. Dasselbe bildet den Senat des Bischofs Trid. ss. XXIV. Cap. 12. de Ref.

b) Der Bischof muß und **kann** daher für sich und ohne päbstliche Genehmigung, oder Erektion des Kapitels, seinen Senat bilden, welcher seit dem 12. Jahrhundert und zuerst in C. 3. T. 10. L. III. Decret. das Kathedralkapitel genennt wird. C. 16. de major. et obed. dec. L. I. Tit. 23., siehe oben §. 23.

c) Die Bildung dieses Senats, Presbyteriums oder Domkapitels, welche letzte Benennung jetzt adoptirt ist, muß in Form eines kanonischen Kollegiums geschehen, Cap. 6. de his, quae fiunt, und ward daher vor Alters consilium scil. episcopi in Cap. 73. Caus. XII. q. 2., und in neuern Zeiten concilium episcopi genannt, Cap. 5. de his, quae fiunt. Diese Einrichtung ward deswegen für nöthig erkannt, damit der Bischof theils die nöthigen Gehülfen in Ausübung seiner Amtsverrichtungen habe, zum Theile auch selbst dabei in den Schranken der kanonischen Ordnung erhalten werde, indem er keine willkührliche Herrschaft in seiner Diözese üben soll. Schon in den Zeiten der römisch-christlichen Kaiser haben die Kirchenversammlungen sich genöthigt gesehen, zu verhindern, daß die Bischöffe sich nicht zu geistlichen Präfekten erheben. Vorzüglich sind die Karthaginensischen Synoden voll von Verordnungen gegen dergleichen Anmaßungen aus Herrschsucht emporstrebender Bischöffe, gegen welche die kollegialische Verfassung des Presbyteriums, als Schutzwehre diente.

d) Die Rechte der Domkapitel sind theils jene, welche sie sede repleta, theils jene, welche sie sede vacante auszuüben haben. Beiderlei Rechte müssen ihnen so, wie die kanonischen Gesetze sie bestimmen, wieder überwiesen werden; jedoch bedürfen sie näherer Bestimmungen, welche in den neuen Kapitelsstatuten festzusetzen sind. Die Verrichtungen, welche sie mit

dem

dem lebenden Bischofe gemeinschaftlich zu üben haben, werden dadurch, daß das Kathedralkapitel hinführo nicht nur ausschließend wieder den Senat des Bischofs bilden, und alle Vikariats- und Offizialatsgeschäfte zu übernehmen hat, sondern auch das Lehramt bei den zu bildenden jungen Geistlichen versehen muß, schon großen Zuwachs erhalten, und dies wird eine durchaus neue Organisation der Domkapitel nöthig machen, welche mit der seitherigen schwerlich viele Aehnlichkeitspunkte an sich tragen wird.

Der erste Vorbereitungsschritt zu dieser neuen Organisation besteht also darin, daß die seitherigen Domkapitel, auch an jenen Kathedralkirchen, welche diese Würde behalten sollen, förmlich als nicht mehr bestehend, sondern gänzlich erloschen erklärt, und darauf durchaus ganz neue gebildet werden.

Die beiden vorzüglichsten Rechte bei erledigtem Bischofssitze sind:

1) **Das Recht der Diözesanverwaltung.**

Die Ausübung dieses Rechts muß nach den kanonischen Gesetzen, und der im C. 16. ss. 24. de Reform. des Tridentinums vorgenommen werden, siehe oben §. 39, wobei in Ansehung der Güter, welche zum bischöflichen Tische gehören werden, auch noch besondere Bestimmungen nothwendig seyn dürften.

2) **Das Recht einen neuen Bischof zu wählen.**

Die deutsche Kirche ist im, sowohl rechtlichen als faktischen, Besitze, daß der Kathedralklerus, auf welchen die Wahlberechtigung des ganzen Klerus und des Volks übergegangen ist, den Bischof nach kanonischer Form wähle. Das Akzeptationsinstrument der

Baseler Dekrete setzt dieses Wahlrecht ausdrücklich fest. Tit. II. §. 1. 2. 3. — Könige und Fürsten wollen sich dabei alles Einflusses enthalten, §. 3. in fine. Selbst die Aschaffenburger Konkordate haben diese Wahlfreiheit noch aufrecht erhalten.

Wenn die Souveraine jetzt statt dieses Wahlrechts, das Nominationsrecht in Anspruch nehmen werden; so können sie den Rechtsgrund dafür in der von ihnen zu machenden Dotation der Bisthümer finden, und nach gemeinen kanonischen Rechten verleiht die Dotation de jure dem Stifter und Ausstatter das Patronatsrecht, welches in seiner untersten Stufe das Ernennungsrecht einschließt. Die Kirche kann aber auch dagegen erinnern, daß diese Dotation nicht ein freiwilliges Geschenk sey, welches die dotirenden Fürsten der Kirche machen, sondern, daß sie nur eine vertragsmäßige Entschädigung für die säkularisirte mensa episcopalis sey, wodurch ein Patronatsrecht nicht erworben werde. Diesen Rechtsgrund kann der unpartheische Rechtskundige nicht anders als sehr stark finden; nimmt man noch hinzu, daß ein ganz freies Nominationsrecht dem Souverain eingeräumt, wenn dieser sich nicht zur katholischen Religion bekennt, immerhin die katholischen Unterthanen mit Verdacht erfüllen wird, welcher selbst politisch genommen, den Zwecken des Regenten mehr schädlich, als nützlich werden kann; so muß jeder rechtlich Gesinnte und billig Denkende, mit Kirche und Staat zugleich es Wohlmeinende, eine vermittelnde und ausgleichende Bestimmung für die zweckmäßigste halten, und diese möchte darin bestehen, daß das Wahl- mit dem Nominationsrecht verbunden würde, auf die Art, daß

das Domkapitel in kanonischer Form, zwei oder drei Subjekte wähle, aus welchen der Souverain nach Wohlgefallen eines zum Bisthum ernenne. Daß dem Souverain schon bei der Wahl die ehemaligen Rechte des deutschen Kaisers, daß die Wahl im Beiseyn von landesherrlichen Kommissarien vorgenommen werden müsse, und dabei das jus exclusivam dandi eintreten könne, zustehen, versteht sich von selbst.

Ein ähnliches Ausgleichungsmittel kann auch bei Besetzung der Domherrnstellen angewandt werden. Die Domherrn sind die geistlichen Räthe des Bischofs in Verwaltung der Diözesangeschäfte, selbst jener, welche tief ins Gewissen eingreifen; er muß Zutrauen auf sie setzen können. Indessen giebt auch hier der Landesherr die Dotation her, und auch er muß sich der unbeflecktesten Treue der Rathgeber des Bischofs gegen sich und den Staat versichert halten können; das sicherste Gleichgewicht der Anhänglichkeit an Kirche und Staat wird sich darin finden lassen, wenn die eine Hälfte der Domherrn vom Bischofe, und die andere vom Souverain ernannt wird.

Da das Domkapitel den Senat des Bischofs bildet, und der Bischof die streitige Gerichtsbarkeit nicht in Person, sondern nur durch tüchtige Richter pflegt ausüben zu lassen, welche nicht nur eine ordentliche Richtergewalt haben, Cap. 4. de Offic. et potest. in 6to. L. I. Tit. 14., sondern von diesen untern Offizialen auch an den Bischof selbst, welcher mit seinem Konsistorium ein Obergericht bildet, Cap. 3. §. 1. de Appell. in 6to. L. II. Tit. 15., appellirt werden kann, ibid. §. 2.; so kann also der Bischof vorerst zwei Instanzen bilden auf folgende Weise:

1) Er stellt aus seinen Domherrn einen Offizial auf, welcher mit einem Aktuar die Rechtsstreitsachen in erster Instanz entscheidet.

2) Die Behandlung der Rechtssachen in zweiter Instanz erfordert einen kollegialisch gebildeten Gerichtshof; aus den übrigen Domherrn, welche, dem §. 48 gemäß, nur lauter wissenschaftlich gebildete Männer seyn dürfen, wird sich unter dieser Voraussetzung leicht ein solches Kollegium zusammensetzen lassen, wobei der jüngste Domherr zugleich die Sekretariatsstelle zu übernehmen hätte.

3) Sollte etwa, vermöge Staatsgesetzen, schlechterdings keine Rechtssache außer des Staates Gränzen verhandelt und entschieden werden dürfen, siehe oben §. 45. Nr. 5, so müßte auch noch eine dritte Instanz, welche der Pabst bevollmächtigte, gebildet werden. Die Auskunft möchte sich etwa auf folgende Weise finden lassen, nämlich: Ein Domherr als officialis major mit noch zwei fähigen Pfarrern, wozu auch noch ein oder der andere katholische weltliche Rechtsgelehrte, als Assessor, mit Sitz und Stimme hinzugefügt werden könnte, bildeten die Appellationsinstanz, und von den sechs Domherrn blieben immer noch vier, oder drei übrig, welche ein Kollegium zur Entscheidung in letzter Instanz bilden könnten.

Würde aber der Vorschlag in §. 45, Nr. 5 genehmigt, so würde die dritte Instanz auf jene dort vorgeschlagene Weise sich bilden.

§. 54.

6) Verhältniß des Bischofs zum Staate.

Der Bischof ist das Oberhaupt und der Repräsentant seiner Kirche, sowohl in Hinsicht auf andere Kirchen, als auch selbst in Hinsicht auf den Staat, in welchem seine Diözes eine öffentlich anerkannte, und rezipirte Gesellschaft bildet.

In allen jenen Punkten also, worin Staat und Kirche einander berühren, und über welche unter ihnen eine bestimmte Regel oder Ausgleichung geschehen soll, hält sich der Staat lediglich an den Bischof, welcher der Landeskirche vorgesetzt ist, und sie repräsentirt. Nur wegen dem Bischof und seiner Gemeinde setzt sich der Staat etwa in Unterhandlung mit andern Staaten zur Bildung einer kirchlichen Provinz, oder mit dem Pabste, um die Art und Weise seines Einflusses auf jenen zu bestimmen. In Ansehung aller solcher Gegenstände also, welche weder die Metropolitanverfassung, noch den päbstlichen Primat, in seinem nothwendigen Einfluß auf den Bischof, betreffen, haben Landesherr und Bischof allein die ihnen zweckmäßig scheinenden Einrichtungen und Uebereinkünfte zu treffen. Weder der Pabst noch der etwaige Metropolit sind hier mitstimmende Personen.

Es sind aber überhaupt nur dreierlei kirchliche Gegenstände, worin Staat und Kirche einander berühren, und diese sind:

a) die kirchlichen Personen,

b) die kirchlichen Sachen (res),

c) die kirchlichen Rechtssachen (causae).

Von jedem muß einzeln gehandelt werden. Und dabei sollen jedesmal diejenigen Grundsätze, wovon

die Kirche, weil sie dieselben für göttlichen Ursprungs hält, schlechthin nicht abgehen kann, und eben so die Grundsätze, welche der Staat in Hinsicht auf seinen wesentlichen Zweck, für unwandelbar erklärt, genau ausgeschieden werden von jenen Maximen, worüber beiderseits eine Ausgleichung statt finden kann, und den Umständen nach statt finden soll.

§. 55.

A. Kirchliche Personen.

Die Personen, welche eine kirchliche Gesellschaft (Diözes) bilden, befinden sich in einer dreifachen Abstufung.

1) Bloße Kirchenmitglieder, im allgemeinsten Sinne: kirchliche Personen.

2) Kirchenbeamten, eigentlich geistliche Personen.

3) Der Bischof, als Oberhaupt der Kirche.

In Ansehung

1) der bloßen Kirchenmitglieder, wozu dann auch in dieser Eigenschaft die Geistlichen und selbst der Bischof als bloße Kirchenmitglieder, und abgesehen von ihrer Amtsstufe gehören, gilt als unwidersprechlicher Grundsatz, daß die sämmtlichen Kirchenmitglieder mit dem Eintritt in die Kirchengesellschaft, aus dem Staate weder austreten, noch ihre Eigenschaft als Staatsmitglieder dadurch im mindesten verändert werde. Daher bleiben alle Rechtsverhältnisse der Staatsmitglieder, auch nach Annahme der Qualität eines Kirchenmitgliedes, durchaus unverrückt, und unversehrt. Niemand enthebt sich dadurch seiner staatsbürgerlichen Pflichten, Niemand verliert dadurch etwas an seinen staatsbürgerlichen Rechten. Der gerechte Staat

proklamirt die vollkommenste Gewissensfreiheit, und eine vollkommen gerechte Religionsgleichheit.

Die Gewissensfreiheit. Das will nicht sagen, wie zuweilen hat behauptet werden wollen, der Staat habe keine Religion, und bekümmere sich eigentlich nicht um Religion. Im Gegentheile, der Staat, welcher seinen höhern Zweck erkennt, nämlich die Ausbildung der Staatsmitglieder zu ihren höheren Menschheitszwecken, unter welchen die religiöse Bildung die höchste Stufe einnimmt, bekümmert sich nicht nur sehr um diese religiöse Ausbildung, und macht sie zum vornehmsten Zwecke seines Strebens, sondern er kann einen, alle Religion wegwerfenden, Staatsbürger eben so wenig als Staatsmitglied behalten, als er einen solchen dulden kann, welcher alles Recht verwirft, und behauptet, es gäbe gar kein Recht und keine Pflicht. Ein solcher hat, mit Verläugnung der vornehmsten Menschheitszwecke, die Menschheit selbst abgelegt; er flößt im Mißbrauch seiner Kräfte die Besorgniß ein, wie ein reissendes Thier, und hat, da er den höchsten Verpflichtungsgrund, und damit auch die Pflicht nicht anerkannt, auch keinen Anspruch auf Rechte. Der Staat muß ihn verbannen. Wer aber Religion hat, das ist, wer das Subjektionsverhältniß des Menschen zu Gott, dem höchsten Gesetzgeber und Richter, anerkennt, der hat auch ein Gewissen, er fühlt Pflichten und ehrt Rechte. In welcher Form er nun immer sich Gott vorstellt, und ihn zu ehren glaubt, darin muß sein Gewissen freigelassen werden, denn darin hat nur er mit Gott, und Gott mit ihm es auszumachen, obgleich er durch Belehrung, wenn, und in soweit sie Eingang bei ihm findet, und seine Erkenntniß reiniget und

erhöhet, zu höherer religiösen Bildung befördert werden kann. Die allgemeinen Religionskenntnisse, nämlich das allgemeine Menschenverhältniß zu Gott, hat der Staat schon als Staat, durch die von ihm aufgestellten Lehrer, in den öffentlichen Bürgerschulen lehren zu lassen. — Die positiven dogmatischen Formen der religiösen Vorstellungen bleiben dem eigentlichen Religionslehrer überlassen.

Der Staat gestattet, und muß es dem Grundsatze der Gewissensfreiheit gemäß gestatten, daß Urtheils- und eigener Willensbestimmung fähige Staatsmitglieder aus einer Kirche, deren Religionsformen mit seiner Gewissensüberzeugung nicht zusammenstimmen, austreten, und sich an eine andere ihnen beliebige anschließen. Ob, und wer Urtheils- und Willensfähig, und in welchen Jahren die Jugend es sey, hat der Staat zu bestimmen, denn es ist von Ausübung eines Rechts die Rede; die Formen derselben bestimmt der Staat. — Die Gewissensfreiheit und die daraus nothwendig hervorgehenden rechtlichen Folgesätze, spricht der Staat für sich aus, sie sind kein Gegenstand eines Konkordats, oder einer Unterhandlung mit dem Vorstand einer Kirche. Auch wacht der Staat darüber, damit nicht von einer Kirche, oder ihren Vorstehern der Gewissensfreiheit der Staatsbürger auf irgend eine Weise, selbst nicht durch willkührliche Aufbürdungen, wozu die eigenen Religionsgrundsätze nicht berechtigen, zu nahe getreten werde. Der Staat übt hierin sein Schutzrecht zum Besten der Staatsbürger, gegen die unbefugten Eingriffe der Kirchenvorsteher in die Gewissensfreiheit aus, und handhabt die Freiheit der Presse.

Die Religionsgleichheit. Jede Religion offenbart sich in Formen des Kultus und damit hängen

die Religionslehrer und Diener zusammen, dadurch kömmt sie mit dem Staat in eine polizeiliche und rechtliche Berührung, und bedarf der Staatskonzession. Man setzt gewöhnlich drei Stufen dieser Konzession fest — Einfache Hausandacht — Tollerirter Kultus — Rezipirte Kirche. Die beiden ersten lassen Modifikationen des Mehr- oder Weniger zu. — Die Rezeption ist die höchste Stufe von Begünstigung, sie ist die Anerkennung der Kirchengesellschaft, und ihrer nothwendigen Institute, als rechtlicher Personen im Staate, mit dem Genusse bürgerlicher Rechte.

Die Religionsgleichheit erfordert, daß jeder Kultus in der Art, als er die Staatskonzession erlangt hat, geschützt, und in seinen einmal erworbenen Rechten gehandhabt werde. Die katholische Kirche ist in ganz Deutschland rezipirt, und eben so sind auch die beiden übrigen evangelischen Kirchen rezipirt. Die Religionsgleichheit in Deutschland erfordert demnach, daß diese drei Kirchen in allen Beziehungen vollkommen gleicher Rechte genießen. Ueber den Grundsatz der Religionsgleichheit braucht auch nichts konkordirt zu werden, sondern der Staat spricht ihn für sich selbstständig aus, und nimmt die den rezipirten Kirchen zuständigen Grundrechte, etwa wie sie oben im Abschnitt I. verzeichnet sind, in die Staatskonstitution auf.

§. 56.

II) Geistliche Personen sind die eigentlichen Kirchenvorsteher. Sie sind mit Kirchenämtern begleitete Kirchenmitglieder. Hier muß gehandelt werden:

1) Von ihrer Vorbereitung und Beförderung zum geistlichen Amte.

2) Von den Rechten und Pflichten im Amte.
3) Von Verlassung des Amtes.

1) Die Geistlichen sind bestimmt, die Kirchenmitglieder zur religiös-sittlichen und damit auch zur geistigen Kultur zu bilden, und ihnen die Heilsmittel der Religion zu spenden. Bei dem gegenwärtigen Kulturzustande der Menschheit, und vorzüglich der deutschen Nation, welche in ihrer geistigen Entwicklung unaufhaltsam fortschreitet, kann ein Geistlicher nur alsdann hoffen, seinen Amtsanforderungen wirksam zu entsprechen, wenn er selbst ein wissenschaftlich gebildeter, tiefreligiöser sittlicher Mann ist.

a) Lehr- und Bildungsanstalten ordnet der Staat an, durch Errichtung und Leitung der theologischen Fakultäten, und Seminarien, dessen geistliche Uebungen dem Bischofe allein zu überlassen sind, und wobei der Staat sich blos auf das Oberaufsichtsrecht beschränkt.

b) Da die Domherrn die ganze theologische Lehr- und Bildungsanstalt besorgen, so ist über das Ernennungsrecht der Lehrer und Vorsteher nichts mehr zu erinnern.

c) Die meisten deutschen Staaten haben schon die wohlwollende Verordnung gemacht, daß die Studierenden, welche den theologischen Studien sich widmen, dadurch von dem Militairzuge befreit seyn sollen. Gegen den etwaigen Mißbrauch dieser Freiheit kann der Staat eigene Verfügungen erlassen.

d) Da die Staaten in Deutschland, vermöge der unter vielerlei Titel an sie übergegangenen Patronatrechte, fast alle geistlichen Benefizien zu vergeben haben, und die mensa episcopalis nichts mehr entbehren kann, so werden nun die Landesherrn, was ohnehin viele schon

freiwillig gethan haben, die Tischtitel der Geistlichen übernehmen.

e) Diesem zufolge werden sie nicht nur mit dem Bischof gemeinschaftlich die Lehrgegenstände bestimmen, woraus die Aspirenten des Seminariums zu examiniren sind, sondern sie werden auch einen Kommissarius an den Examen selbst Theil nehmen lassen, auf dessen Gutachten die Entschließung wegen dem Tischtitel erfolgt. Die Examina vor den übrigen höhern Weihen werden dem Seminariumsvorstand und dem Vikariate allein überlassen. Die Pfarrkonkursprüfungen dagegen ordnet der Staat an, schon der Patron kann den Supplikanten examiniren.

2) Von den Rechten und Pflichten im geistlichen Amte.

Diese Rechte sind entweder

a) Benefizialrechte, oder

b) Amtsrechte.

a) Der ins Amt instituirte Geistliche wird als Benefiziat vom Landesherrn in den Genuß der Benefizialrechte förmlich vor der Gemeinde durch Einführung ins Benefizialhaus eingesetzt. Er erhält dadurch nebst seinen Amtsrechten zugleich den Rang, die Ehrenrechte und die Privilegien, z. B. des Gerichtsstandes, wie die öffentlichen Staatsbeamten, mit denen er rangirt, z. B. der Pfarrer mit dem Justizbeamten erster Instanz, u.s.w.

b) Die Amtsrechte, welche sich auf die Ausübung des Amtes beziehen, hängen mit den Pflichten des Amtes so genau zusammen, daß sie am besten in einer eigenen Amtsinstruktion zusammengefaßt werden. Eine solche Instruktion wird um so nöthiger, da z. B. in der ehemaligen Mainzer Erzdiözese, seit der constitutio pastoralis des Erzbischofs Fried. Karl Joseph

von 1778, eine große Anzahl Verordnungen u. s. w. erschienen sind, die sich auf die mannichfaltigste Weise durchkreuzen, modifiziren, aufheben u. s. w.

Der Bischof entwirft diese Instruktion, und legt sie dem Landesherrn, in soweit sie das Weltliche berührt, zur Genehmigung, im blos Geistlichem zur Einsicht vor. Hierbei wird sich kein erheblicher Anstand ergeben.

3) Von Verlassung des geistlichen Amtes.

Diese Verlassung ist entweder

a) eine gezwungene, oder

b) eine freiwillige Verlassung.

a) Gegen fehlerhafte Geistliche haben die Canones sowohl stufenmäßige Korrektions- als Strafmittel festgesetzt. Allein sie tragen zu sehr das Gepräge des Zeitalters, sind so mannichfaltig sich widersprechend, daß auch darin eine allgemeine Revision nöthig ist. Hier mag nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß als die höchste Strafe für Geistliche, welche sich des geistlichen Amtes ganz und gar unwürdig gemacht haben, die Zurücksetzung in den Layenstand wieder einzuführen ist, worüber auch schon ein Vorschlag vom erzbischöflich Salzburgischen Vikariate aus, an die übrigen erzbischöflichen Vikariate den 21. Mai im Jahre 1806 in offizieller Form ergangen ist.* Die Würde der Religion und des geistlichen Standes erfordert die totale Reduktion der gänzlich unwürdigen und unbrauchbaren Geistlichen in den Layenstand, und die

* Er steht im Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, erschienen in der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt seit 1809, im dritten Stück. S. 573.

Gewissens- und bürgerliche Freiheit, welche hinwider der Staat zu schützen hat, erfordert dagegen, daß mit dem Verluste der Rechte auch alle Pflichten und Lasten dem degradirten Geistlichen erlassen werden. Für was soll dann auch der Staat die Last übernehmen, Taugenichtse zu füttern! Man zwinge sie, sich selbst in der Welt durchzubringen, dagegen erlaube man ihnen auch, alle rechtmäßigen Mittel und Wege dazu einzuschlagen. Wie ungerecht würde es seyn, ihnen die Rechte des Geistlichen zu benehmen, und die an sich schon zufälligen Pflichten desselben, z. B. die Ehelosigkeit, als ewige Last in den Säkularstand mitzugeben! —

b) Die freiwillige Verlassung des geistlichen Standes ist von Seiten desjenigen, der ihn verläßt, nicht nur nicht tadelnswerth, sondern sie ist vielmehr ein Beweis von Gewissenhaftigkeit. Es ist nicht zu läugnen, daß der geistliche Stand schwere Verpflichtungen mit sich führt, wie? wenn nun der Geistliche diese Verpflichtungen zu schwer für sich findet, wenn seine moralische Ueberzeugung dahin gediehen ist, daß er in einem andern Stande, und in andern Lebensverhältnissen der sittlichen Vollkommenheit sich mehr nähern, und dem Staate, und dadurch selbst der Kirche ein nützlicheres Mitglied werden könnte, wenn er in den Layenstand zurücktrete? — Es giebt keine Religionsvorschrift, und kann gar keine geben, welche diesen Austritt nicht zulasse; vielmehr befiehlt ihn die Moral selbst an, und die alte Kirche, welche sich es noch nicht einfallen ließ, politische Absichten über moralische Rücksichten zu erheben, und diese jenen zu opfern, verfuhr mit Geistlichen, welche sich den Kirchenverordnungen entzogen, ganz einfach, sie entzog ihnen hinwieder die Amtswürde und Rechte, d. h. sie reduzirte

sie in den Stand, worin sie vor ihrer Beförderung zum geistlichen Stande gewesen waren, nämlich in den der Layen. Die Synode zu Neuzesarea z. B. verordnete im Jahre 314 im ersten Kanon: Presbyter, si uxorem acceperit, ab ordine deponatur. Er ward Laye, und seine Ehe blieb gültig.

Der Staat als Schützer der Gewissens- und bürgerlichen Freiheit kann der Kirche nicht gestatten, ihre Beamten mit unauflösbaren Banden an ihr Amt zu binden. Mag immerhin die Kirche dabei stehen bleiben, daß die heiligen Weihen einen unauslöschlichen Karakter eindrücken, so kann doch die Ausübung der geistlichen Funktionen ganz aufhören, der Beweis dafür ist die kanonische Degradation. Und sobald der Geistliche förmlich ausgetreten ist, so schützt der Staat die Kirche gegen den Mißbrauch des Geistlichen, den er allenfalls, gemäß seines unauslöschlichen Karakters, in der Folge sich erlauben wollte, durch Strafgesetze. Derselbe macht sich nämlich des Verbrechens der Amtsanmaßungen schuldig, und wird mit der darauf gesetzten Kriminalstrafe belegt.

Diese doppelte Art der Amtsverlassung war in der alten Kirchenverfassung gewöhnlich, eine Abhandlung darüber steht im Archiv für das kathol. Kirchen- und Schulwesen, I. Band, 3s Stück, Seite 439. * Der Pabst selbst hat in den neuesten

---

* Siehe auch die Abhandlung: Kann eine weltliche Regierung auch jetzt noch den katholischen Priestern ihre Forderung in Hinsicht des Zurücktrittes in den Layenstand, oder der Verehelichung grade aus dem Grunde,

Zeiten den Austritt der Geistlichen, welche während der französischen Revolution sich verehligt hatten, förmlich genehmigt, und darin selbst ein Beispiel von Dispensation gegeben, welches die freiwillig Austretenden um so mehr in Anspruch nehmen können, weil jene sogar gegen das C. 5. ss. 24. de Ref. matrim. Trid. dispensirt worden sind.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Cölibatgebot eine der schwersten Lasten des geistlichen Standes, und der Erfahrung gemäß, die Ursache ist, daß der Kandidaten, zum geistlichen Stande immer weniger werden, daß er troz der Protestationen des deutschen Klerus, welcher sich dem Antrage des Mainzer Erzbischofs Siegfried, und des Bischofs Altmann von Passau mit Ungestümm widersetzte, eingeführt, und doch nur von den Landesherrn hat durchgesezt werden können.

In England ließ sich der König Johann ohne Land, eine Taxe von den Geistlichen bezahlen, welche ihre Frauen behalten wollten, damit er sie gegen den Pabst schüze, und in Schweden mußte der Geistliche jedes erzeugte Kind mit einer Steuer von 8 Thaler bezahlen. Haben die Regenten eigentlich mit dem Cölibatgesetze rechtliche Wirkungen verbunden, so können sie solche auch wieder aufheben, Justinian hat in Nov. 123. C. 14. zuerst im Orient das Heirathsverbot den Geistlichen aufgelegt, und den Austritt aus dem Geistlichen Stande durch Strafmittel zu hindern gesucht. Der freie Austritt

---

weil sie Priester sind, mit Recht zurückweisen? 1811.

war also vorher erlaubt, und auch hier zwingt Justinians Verordnung Niemanden geistlich, oder unverehelicht zu bleiben, sondern der Uebertreter zieht sich blos die gedrohte Strafe zu. Selbst den Mönchen war vorher der Austritt und die Ehe erlaubt. Dis. 27. C. 2.

Die Sache wird am besten von Kirche und Staat in neue reife Erwägung gezogen, * und wollen die Kirchenvorsteher schlechthin darauf bestehen, daß nur unverehelichte Geistliche die heiligen Geheimnisse verwalten sollen, so muß denen, welche sich davon zurückziehen, die Ehe gestattet werden; denn selbst Gregor VII. stellte den Geistlichen nur die Alternative entweder ihr Amt, oder ihre Frauen zu verlassen. Darin sprach er schon Willkühr genug aus, und nie hätten ihn die Staaten unterstützen sollen, denn der Cölibat gehört ja nicht nothwendig zum geistlichen Stande. Bis zu Gregors Zeiten, und in einigen Ländern noch lange nach ihm, waren die Geistlichen förmlich verehelichet. Unheil genug ist auf diese willkührliche Satzung gefolgt. Sie werde wenigstens modifizirt.

§. 57.

III) Der Bischof.

a) Er bleibt Bürger des Staats, folglich Unterthan des Souverains und allen Staatsgesetzen unterworfen.

---

* Die Vorschläge darüber kann man finden in den beiden Schriften: Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Nürnberg 1807. S. 164. und: das kirchliche Cölibatgesetz in seinen Verhältnissen zur Religion, Sittlichkeit und Politik. 1811. S. 112.

b) Er

b) Er ist das Oberhaupt der Diözes; folglich Repräsentant der rechtlich rezipirten kirchlichen Gesellschaft, welche seine Diözese bildet. Dadurch erhält er einen erhabenen Rang, gemäß welchem er nach Cap. 17. ss. 25. de Ref. Trident. keinem Minister nachstehen soll. Der billige Regent wird den Rang so bestimmen, daß der Bischof, welcher doch auch nicht rangsüchtig seyn soll, seiner Würde nach geehrt ist. Dieser Rang bestimmt auch seine persönlichen Privilegien.

c) Der Landesherr dotirt den Bischof, und ernennt ihn nach der vom Domkapitel geschehenen Wahl. Wird der Gewählte und Ernannte im Informativprozeß untauglich befunden, so steht es dem Landesherrn frei, den andern Gewählten zu ernennen, oder einen neuen wählen zu lassen.

d) Der Bischof legt sogleich nach erhaltener Konfirmation den Eid der Treue in die Hände des Regenten ab.

e) In Ausübung seiner bischöflichen Rechte hat der Bischof Schutz gegen den Pabst, gegen die Verfügungen eines allgemeinen Konziliums in Disziplinargegenständen, welche er seiner Diözes nicht angemessen fände, gegen den Metropoliten, welcher die Gränzen seiner Gewalt überschreitet. Alle Erlasse, welche von irgend einer jener drei Stellen aus, an den Bischof gelangen, müssen erst dem Souverain zur Erlangung des Placet vorgelegt werden, und ihre Gültigkeit erlangen sie nur durch die bischöfliche, mit dem Placet versehene, Rezeption. Der Staat gestattet keine auswärtige mit der bischöflichen konkurrente Jurisdiktion.

f) Die bischöflichen Verordnungen, welche blos spirituellen Inhaltes sind, bedürfen des Placet nicht; alle jene hingegen, welche auf irgend einer Seite das

Wohl des States oder der Unterthanen berühren, sind dem Placet unterworfen.

g) Der Bischof übt sein Amt, in soweit es rein spirituell, belehrend, ermahnend, und zurechtweisend ist, ohne Anstand durch seine Behörden aus.

h) Die eigentliche Strafgewalt wird nach dem neu zu entwerfenden Strafkodex ausgeübt nach §. 45. II. 2. a.

i) Die Pflichten, welche mit dem bischöflichen Amte verbunden sind, übt der Bischof nach Vorschrift der kanonischen Satzungen, und nach dem Bedürfnisse der Diözese. Im Verabsäumungsfalle hat das Domkapitel das Erinnerungs- und Ermahnungsrecht. Auch der Landesherr kann ihn dazu anhalten.

§. 58.

B. Die kirchlichen Sachen.

Die Kanonisten zählen darunter:

1) Die Liturgie, wozu als Art des Kultus auch das Abstinenzgebot gehört.
2) Die Sponsalien und Ehegesetze.
3) Die Kirchengüter.

1) Die Liturgie, in soweit sie die Ritus der gottesdienstlichen Handlungen betrifft, welche innerhalb den Kirchen geübt werden, ist blos geistlicher Natur. Da wo sie ausserhalb den Kirchen geübt werden, und das Staats- und staatsbürgerliche Wohl in rechtlicher, polizeilicher, oder finanzieller Hinsicht berühren, unterliegen sie der Staatsgewalt. Auch die Liturgie, als Volkserziehungsmittel, bedarf sehr dringend einer Revision, und durchgreifenden Auffrischung und Erneuerung. Der Bischof wird sie mit seinem Domkapitel vornehmen, und da, wo es nöthig ist, um das Placet anstehen.

Das Abstinenzgebot hat sich durch die Gewohnheit schon beinahe von selbst abgeschafft. Man wird auf den wahren Begriff von Fasten, als Temperirungsmittel der Sinnlichkeit, damit der Reflexion und der Vernunft ihre Herrschaft über die Sinnlichkeit erleichtert werden, zurückkommen, und aus diesen Gesichtspunkten die Kirchenvorschriften über Fasten und Abstinenz erneuern müssen.

§. 58.

a) Die Sponsalien sind ein blos weltlicher Vertrag, die Kirche thut am besten, sich davon zurückzuziehen, selbst, wenn der Staat sie belassen will.

b) Die Ehe, als Sakrament, gehört der Kirche. Der Ehevertrag ist der Gesetzgebung des Staats unterworfen. Er bestimmt die Formen, wodurch er seine Gültigkeit erlangt. Einen, den bürgerlichen Gesetzen nach, gültig geschlossenen Ehevertrag, kann die Kirche nur alsdann für innerlich ungültig erklären, wenn er nach katholischen Begriffen **dem göttlichen Rechte** entgegen ist, d. h., dann kann sie ihn nicht als gültige Materie des Ehesakramentes erkennen, folglich auch das Sakrament nicht ertheilen. Dagegen kann auch die Kirche das Sakrament nicht ertheilen auf einen Kontrakt, den der Staat als nichtig erklärt; denn als ungültig ist er keine Materie des Sakraments. —

Diese zwei Sätze sind anerkannt richtig; allein über die Ehehindernisse, ob und in wie weit die Kirche dergleichen auf den Vertrag der Ehe Bezug habende und ihn vernichtende festsetzen könne, hat man in der jüngsten Zeit heftig gestritten. Dieser Streit wird alsdann praktisch ganz unnütz, wenn Staat und Kirche gemeinschaftlich die Ehegesetzgebung abfassen wollen,

und sich in Güte vereinigen können, was wohl zu hoffen ist. Schlägt aber diese Hoffnung fehl, dann scheidet der Staat die Ehegesetzgebung seiner Seits rein aus von den kirchlichen Gesetzen, wie solches auch in Frankreich geschehen ist.

Der Streit der Gelehrten, über diesen Punkt, läßt sich auch leicht entscheiden, wenn man nur die Ehehindernisse, welche göttlichen Ursprunges sind, z. B. das Ehehinderniß des Bandes, und jene, welche natürlichen Rechtens sind, z. B. Mangel an Einwilligung aus Irrthum, nicht in eine Klasse setzt mit denen, welche lediglich positiven Rechtes sind. Jene setzt eigentlich die Kirche nicht, sondern sie erklärt sie nur; die Rechtskraft verdanken sie ihrer höhern Abkunft. Diese binden nicht, wenn nicht der Staat ihnen bindende Kraft ertheilt.

Ich würde für die gemeinschaftliche Gesetzgebung stimmen, in soweit nämlich die katholische Dogmatik nicht nachgeben kann, wird der Staat die Katholiken nach ihren Grundsätzen behandeln; da, wo die Kirche aber nachgeben kann, indem sie ihre eigenen Disziplinargesetze ändert, läßt sich eine billige Nachgiebigkeit und Ausgleichung mit einem Staate, der seiner Seits auch billig ist, wohl erwarten. Wollte sie nicht, so würde sie ihre Gewalt nicht zur Auferbauung, sondern zur Zerstörung mißbrauchen, welches Paulus ausdrücklich verbietet. Und der Staat würde mithin sich seiner Rechte bedienen.

§. 59.

3) Die Kirchengüter sind als Mittel bestimmt, kirchliche Zwecke damit auszuführen. Die Kirche könnte kein Vermögen haben, wenn der Staat ihr das

Recht, dergleichen zu erwerben, nicht zugestanden hätte.* Eine Judensynagoge, z. B. kann nichts erwerben, weil die Gesetze es verbieten. — Wer in keiner Hinsicht Mitglied des Staates ist, kann auch keine Eigenthumsrechte im Staate ausüben; der Pabst ist in keiner Hinsicht Staatsmitglied, folglich kann er auch durchaus keine Art von Eigenthums- oder Dispositionsrecht über das katholische Kirchengut in Deutschland ausüben. Man hat, der Protestationen seiner Legaten ohngeachtet, im westphälischen Frieden über die Kirchengüter disponirt, und nach dem letzten Reichsdeputationsschluß 1803 ist nicht einmal von einer päbstlichen Protestation etwas bekannt geworden. Und jetzt mag auf Interzession mehr als auf Protestation Rücksicht genommen werden. Eben so wenig kann er Annaten, Palliergelder u. d. gl. hinführo mehr verlangen. Diese Exaktionen sind im Akzeptationsinstrument der Baseler Dekrete ohnehin schon förmlich abgeschafft,** und unsere deutschen Erz- und Bisthümer können nichts mehr entbehren, der Pabst hat ohnehin deswegen, weil er das Oberhaupt der Kirche ist, seine Länder von der Großmuth der alliirten Mächte sämmtlich zurückerhalten.

---

* Das C. 1. Dist. VIII. sagt: Jure humano dicitur: haec villa mea est, haec domus mea, hic servus meus est. Jura autem humana, jura Imperatorum sunt. Quare? quia ipsa jura humana, per imperatores et reges saeculi deus distribuit generi humano. Tolle jura imperatorum, et quis audet dicere, mea est illa villa, aut meus est ille servus, aut domus haec mea est.

** Gärtner Tom. I. Tit. II. §. 5. p. 16. et Tit. IX. p. 30.

Die Kirchengüter sind zweierlei

a) Benefizialgüter, welche den geistlichen Personen zur Nutznießung angewiesen werden, und

b) Kirchenfondsgüter, welche andern allgemeinen, oder besondern Kirchenbedürfnissen und Zwecken gewidmet sind.

a) Die Benefizialgüter administrirt der Benefiziat zu seinem Vortheil, jedoch unter der Oberaufsicht des Staates und unter Verantwortlichkeit gegen denselben.

b) Die übrigen Kirchenfonds gehören in die Kathegorie der Güter der Minorennen. Der Staat bestellt Administratoren, und sie sind ihm für die Erhaltung und gute Verwaltung verantwortlich. Die einschlagenden geistlichen Vorsteher legen jährlich die Bedürfnisse vor, erhalten die Rechnungen zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen über die Verwaltung und zur Ueberzeugung der Erhaltung der Fonds, und der zweckmäßigen Verwendung ihrer Einkünfte.

§. 59.

C. Kirchliche Klagsachen.

Die kirchlichen Klagsachen (nach Ausscheidung der Strafrechtsachen, wovon schon vorher) betreffen:

a) entweder kirchliche Vermögensrechte z. B. Benefizien oder das Patronatsrecht, und gehören als Vermögensrechte vor die weltlichen Gerichte, oder sie betreffen

b) Die Gültigkeit der Form der ertheilten heiligen Weihen oder der heiligen Sakramente, diese alle werden im Pastoralwege, ohne Appellation entschieden, und sind gar nicht an ein Gericht zu bringen, z. B. ob der kopulirende Geistliche parochus

proprius, ob er die rechte Formel gebraucht ꝛc. oder sie betreffen:

c) Die Gültigkeit der Ehe in Hinsicht auf den Ehekontrakt, denselben als Materie des Sakraments betrachtet, z. B. die Nichtigkeitsklage wegen dem Impediment der Impotenz. Hier ist eine prozessualische Verhandlung nöthig, und diese haben die geistlichen Gerichte vorzunehmen, oder sie betreffen endlich:

d) Die Ehescheidung von Tisch und Bett. Hierbei kömmt es wieder darauf an, ob Staat und Kirche gemeinschaftlich die Ehegesetzgebung vornehmen, und in diesem Falle würde am besten ein aus geistlichen und weltlichen Katholiken bestehendes Ehegericht, über die Scheidung, so wie über die darauf folgenden Vermögensverhältnisse und etwaige Allimentation u. s. w. sprechen, und richterlich zum Vollzug bringen. Scheiden aber Staat und Kirche ihre Gesetzgebung über die Ehe aus, so spricht das weltliche Gericht die Scheidung von Tisch und Bett aus, und bestimmt die davon abhängenden Vermögensverhältnisse, und es ist dem Geistlichen überlassen, eine Wiedervereinigung, wo möglich, zu bewirken. Auch hier würde zu weitläufig seyn, nähere Erörterungen vorzunehmen, bevor nicht entschieden ist, ob man sich vereinigen könne, und wolle oder nicht. Billigkeit wird zum Ziele führen.

Dieses mag hinreichen, um wenigstens den rechtlichen Standpunkt, aus welchem die deutschen Kircheneinrichtungen und darauf folgenden Konkordatsunterhandlungen anzusehen, die Art, wie sie etwa einzuleiten, die Personen und Gegenstände, welche

zur Unterhandlung kommen, und die Gesichtspunkte, aus welchen sie zu fassen, anzugeben, und einigermaßen zu bestimmen. Möge nur einmal der glückliche Zeitpunkt gekommen seyn, wo die katholisch-deutsche Kirche wieder eine feste, aber zeitgemäße, Organisation erhalte.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann Ludwig,

Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland

Frankfurt am Main 1816

Bibl.Mont. 5193
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726607-1